

PensionsService 2026

*Leistungen für Pensionistinnen
und Pensionisten*

Redaktioneller Stand

Jänner 2026

Herausgegeben vom

Österreichischen Gewerkschaftsbund,
Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten
Johann-Böhm-Platz 1
1020 Wien

Redaktion

Josef Wild, Victoria Dollezaal

Für die Richtigkeit haften weder der Verfasser noch der Herausgeber.



Liebe Kollegin, lieber Kollege,

jedes Jahr erhältst du als Mitglied unserer Gewerkschaft – der Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten (GPF) – diese Broschüre „PensionsService“ als Beilage zu unserer Mitgliederzeitung „kompakt“ nach Hause zugestellt.

Der Inhalt ist speziell auf die Bedürfnisse und Interessen unserer Pensionist:innen abgestimmt. Seit über 15 Jahren wird diese Broschüre auf Wunsch unseres Vorsitzenden Richard Köhler von unseren Redakteurinnen der GPF, Victoria Dollezel, und mir jährlich neu überarbeitet, aktualisiert und alle Betragsansätze an das jeweilige aktuelle Jahr angepasst.

Sie verschafft unseren Gewerkschaftsmitgliedern in allen wichtigen Fragen rund um Pensionen, Sozialversicherung, Steuerrecht, Erbrecht, Patientenverfügung, Fahrpreismäßigungen u.v.m. einen großen Wissensvorsprung gegenüber Nichtmitgliedern. Alle relevanten gesetzlichen Bestimmungen sind verständlich erklärt und übersichtlich zusammengefasst.

Kaum eine andere Fachgewerkschaft im ÖGB legt eine derart umfangreiche und jährlich aktualisierte Broschüre für ihre Pensionist:innen auf. Du bist daher in unserer Gewerkschaft (GPF) gut aufgehoben und wirst bestens informiert und serviert.

Solltest du eine Idee oder einen Wunsch für ein spezielles Thema in der nächsten PensionsService-Broschüre haben, teile uns diesen bitte mit. Gerne greifen wir dein Anliegen in einer der kommenden Ausgaben auf.

Wir Pensionist:innenvertreter:innen der GPF haben dich in ganz Österreich bei zahlreichen Veranstaltungen begleitet. Mit dieser Broschüre sowie mit unserer Zeitung „kompakt“ wurdest du das ganze Jahr über umfassend informiert. Auch in Zukunft werden wir deine Interessen in der GPF, im ÖGB und im Seniorenrat engagiert vertreten. Im Parlament werde ich als einziger Vertreter unserer Gewerkschaft sowie als Mitglied

des Vorstandes im Seniorenrat weiterhin vehement dafür eintreten, dass alle Pensionist:innen auch künftig einen vollständigen Inflationsausgleich erhalten.

Trotz großer budgetärer Einsparungen und trotz der vorschnellen Ankündigungen von Bundeskanzler Stocker, es gäbe 2026 nur eine Pensionsanpassung von 2 %, sowie der NEOS mit 2,2 %, ist es unserer früheren ÖGB-Frauenvorsitzenden und jetzigen Sozialministerin Korinna Schumann gemeinsam mit dem Seniorenrat unter der neuen Vorsitzenden Birgit Gerstdorfer gelungen, eine bessere Lösung zu erreichen: Rund 70 % aller Pensionist:innen erhalten ab 1.1.2026 eine Anpassung von 2,7 %, alle übrigen eine Inflationsabgeltung von € 67,50. Näheres dazu findest du im Kapitel „Pensionserhöhung der letzten 20 Jahre“ auf den Seiten 48 bis 57.

Der Seniorenrat und seine beiden Präsidentinnen mussten im vergangenen Jahr wiederholt ihre warnende Stimme gegen Angriffe auf unser Pensionssystem und auf uns Pensionist:innen erheben.

Der alle drei Jahre von der EU erstellte „Ageing Report“ bescheinigt dem österreichischen Pensionssystem jedoch eine sehr hohe Stabilität und bezeichnet unser Umlagesystem als eines der sichersten und nachhaltigsten in der gesamten EU. Als Grund dafür werden die nachhaltigen Pensionsreformen der Vergangenheit genannt. (Näheres dazu im Kapitel „Ageing Report“ auf Seite 57)

Aktuelle Informationen findest du laufend in unserer Zeitung „kompakt“.

Viel Erfolg für die Zukunft und vor allem Gesundheit wünscht dir mit dieser PensionsService-Broschüre 2026

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Josef Wild', with a long, sweeping horizontal line extending to the right.

Josef Wild

Bundespensionistenvorsitzender



Teilnehmer:innen des Seminars der Pensionist:innenvorteiler:innen aus den jeweiligen Landesgruppen unserer Gewerkschaft GPF vom 19.11. bis 21.11.2025 in Bad Ischl. Ich durfte dieses Seminar als Bundespensionist:innenvorsitzender leiten und gemeinsam mit engagierten Kolleg:innen drei intensive, konstruktive und erfolgreiche Tage im Zeichen des Austauschs, der Weiterbildung und der Interessenvertretung unserer Pensionist:innen verbringen.

Christian Decker (links) und Richard Köhler (rechts)



Liebe Kollegin, lieber Kollege,

du hältst die GPF-Servicebroschüre 2026, herausgegeben von der Pensionistenvertretung der Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten (GPF), in Händen. Wir freuen uns, dass wir auch heuer wieder einen wertvollen Ratgeber für dich geschaffen und mit aktuellen Infos versehen haben. Mein Dank gilt an dieser Stelle besonders unserer Redakteurin in der GPF, Victoria Dollezal, sowie unserem Pensionist:innenvorsitzenden Josef Wild, die gemeinsam an der Aktualisierung gearbeitet haben.

Österreich besitzt ein leistungsfähiges Pensionssystem. Wir, die GPF, als deine Interessensvertretung setzen uns für den Erhalt dieses Systems ein. So helfen wir den Lebensstandard für die Kolleg:innen des Ruhestands zu sichern.

Gerade jetzt braucht es noch mehr gesellschaftlichen Zusammenhalt und Solidarität unter den Generationen. Als Mitglied unserer Gewerkschaft trägst du solidarisch zur Kraft unserer Bewegung bei.

Unsere Pensionistenvertreter:innen unterstützen dich in nahezu allen Lebenslagen und stehen dir mit Rat und Tat zur Seite. Nütze die vielfältigen Aktivitäten der Pensionistenvertretung in allen Bundesländern.

Neben viel Interessantem und Informativem findest du in diesem Heft auch die Kontaktdaten deiner Ansprechpartner:innen.

Wir danken dir für deine Treue zur GPF und wünschen dir alles Gute!



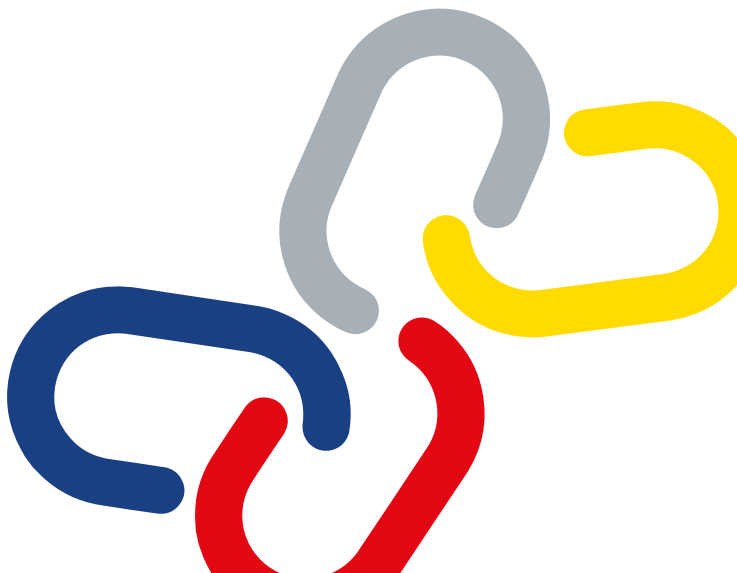
Richard Köhler

Bundesvorsitzender



Christian Decker

Bundesgeschäftsführer



INHALTSVERZEICHNIS

Pensionsservice 2026

ÜBER UNS

S. 10

Gewerkschaftsbeitrag & Ansprechpartner:innen

KONTAKTE

S. 12

BVAEB | AK | ÖGK | PVA

VORTEILE ALS GPF-MITGLIED

S. 22

*Auszug aus der Leistungspalette | Rechtsschutz
ÖGB-Solidaritätsversicherung | Katastrophen-Fonds des ÖGB
Bildungszuschüsse | Post.sozial | A1 Telekom Sozial | Postbus.sozial
Vorsorge der Post- und Fernmeldebediensteten*

BVAEB DIE PENSIONSVERSICHERUNG - BEAMTE

S. 36

*Kontakte | Pensionistenausweis | Ausgleichszulage
Pensionssonderzahlungen | Pensionssicherungsbeitrag*

PENSIONSANPASSUNG /

PENSION UND ERWERBSEINKOMMEN

S. 42

*Monatsbezugsinformation | Pensionsanpassung 2026
Witwenpension/Witwerpension*

SOZIALVERSICHERUNG

S. 73

*Gemeinsame Bestimmungen | Rezeptgebührenbefreiung
BVAEB-Unterstützungsfonds | Case Management | Pflegegeld | Angehörigenbonus
Beratung für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige | Wo rufe ich im akuten Notfall an?*

BEFREIUNG VON ORF-BEITRAG, TELEFON, STROM

S. 105

HINWEIS FÜR HINTERBLIEBENE	S. 108
ERBRECHT	S. 112
<i>Gesetzliche Erben Letztwillige Verfügungen</i> <i>Verlassenschaftsverfahren Wesentliche Änderungen des Erbrechts seit 2017</i>	
VERTRETUNG/VERFÜGUNGEN	S. 121
<i>Vorsorgevollmacht Erwachsenenvertretung Patientenverfügung</i>	
STEUERRECHT	S. 126
<i>Lohnsteuer Einkommenssteuer Freibeträge</i>	
FAHRPREISERMÄSSIGUNGEN	S. 135

ÜBER UNS

*Gewerkschaftsbeitrag
Ansprechpartner:innen*

Gewerkschaftsbeitrag (Mitgliedsbeiträge Stand 01.01.2026)



Für Pensionist:innen beträgt der monatliche Mitgliedsbeitrag **0,5 % der Bruttopension max. € 10,20. Netto sind es aber nur ca. € 6 bis € 7, da der Gewerkschaftsbeitrag automatisch bei der Pensionsverrechnung von der monatlichen Lohnsteuer als Freibetrag abgesetzt wird.**

Der monatliche Mitgliedsbeitrag für Anschlussmitglieder ist festgelegt mit € 5,00.

Ansprechpartner:innen: Referat Pensionist:innen



Bundesvorsitzender/Sprecher Josef Wild

Tel.: 0664/426 94 39, josef.wild@gpf.at

Zentrale

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1

Tel.: (01) 534 44/492 40

E-Mail: pensionisten@gpf.at

Homepage: www.gpf.at

Präsidium-Mitglieder

Walter Hotz, Johann Dvoracek, Josef Nigitsch,
Johann Brandstetter, Kurt Friedl



**LG Post für Wien, NÖ
und Burgenland**
Johann Dvoracek

Tel.: 0664/751 78 210



**LG A1 Telekom für Wien,
NÖ und Burgenland**
Walter Hotz

Tel.: 0664/253 66 88
walter.hotz.ing@gmail.com



**Landesgruppe
Steiermark**
Josef Nigitsch

Tel.: 0664/996 610 64
josef.nigitsch@icloud.com



**Landesgruppe
Oberösterreich**
Peter Reindl

Tel.: 0664/624 22 05
peter.reindl@post.at



**Landesgruppe
Salzburg**
Erika Aringer

Tel.: 0664/282 54 10
gpf.salzburg@gpf.at



**Landesgruppe
Kärnten**
Jakob Fior

Tel.: 0664/122 20 67
fior@aon.at



**Landesgruppe
Tirol**
Alexander Hilber

Tel.: 0664/614 56 05
carmen.pranger@gpf.at



**Landesgruppe
Vorarlberg**
Franz Luttenberger

Tel.: 0664/248 07 01
franz.luttenberger@aon.at



ZBR
Postbus/Postauto
Heinz Bartonek

0664/326 03 03
heinz.bartonek@ff-bisamberg.at



**Bundesfachgruppe
Flugsicherung**
Erich Trojan

Tel.: 0699/230 99 36
pensionisten@flugsicherung.at

Mitglieder



**LG Post für Wien, NÖ
und Burgenland**
Johann Brandstetter

Tel.: 0664/401 68 38
johann.brandstetter@outlook.at



**LG A1 Telekom für Wien,
NÖ und Burgenland**
Kurt Friedl

Tel.: 0664/926 60 06
kurt-friedl@hotmail.com

KONTAKTE UND ADRESSEN

BVAEB | AK | ÖGK | PVA



BVAEB

(Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter,
Eisenbahnen und Bergbau)

BVAEB, Pensionsservice:

1080 Wien, Josefstädter Straße 80

Tel.: 05 04 05-15, E-Mail: pensionsservice@bvaeb.at

Kundenservicestellen für Kranken- und Unfallversicherung:

Mo-Do: 8.00 bis 14.00, Fr: 8.00 bis 13.00

Telefonische Erreichbarkeit: Mo-Do: 7.00 bis 16.00, Fr: 7.00 bis 14.00

Homepage: www.bvaeb.at

Landesstelle für Wien, NÖ und Bgld.

1080 Wien, Josefstädter Straße 80

Tel.: 050405-23700, E-Mail: lst.wien@bvaeb.at

Außenstelle St. Pölten

3100 St. Pölten, Bahnhofplatz 10

Tel.: 050405-23700, E-Mail: ast.stpoelten@bvaeb.at

Außenstelle Eisenstadt

7000 Eisenstadt, Neusiedler Straße 10

Tel.: 050405-23700, E-Mail: ast.eisenstadt@bvaeb.at

Viele Anträge können Sie rund um die Uhr über das MeineBVAEB-Portal bzw. die MeineB-VAEB-App an uns senden, wenn Sie über eine ID Austria verfügen. Formulare, Services und Broschüren finden Sie auch in der Servicezone unserer Website.



Landesstelle Steiermark

8020 Graz, Grieskai 106

Tel.: 050405-25700, E-Mail: lst.steiermark@bvaeb.at

Landesstelle Oberösterreich

4020 Linz, Hessenplatz 14 (Postfach 312)

Tel.: 050405-24700, E-Mail: linz.verwaltung@bvaeb.at

Landesstelle Kärnten

9020 Klagenfurt, Siebenhügelstr. 1 oder

9500 Villach, Bahnhofplatz 1

Tel.: 050405-26700, E-Mail: lst.kaernten@bvaeb.at

Landesstelle Salzburg

5020 Salzburg, Faberstraße 2A

Tel.: 050405-27700, E-Mail: sbg.sekretariat@bvaeb.at

Landesstelle Tirol

6020 Innsbruck, Meinhardstraße 1

Tel.: 050405-28700, E-Mail: lst.tirol@bvaeb.at

Landesstelle Vorarlberg

6900 Bregenz, Montfortstraße 11

Tel.: 050405-29700, E-Mail: lst.vorarlberg@bvaeb.at

Pflegegeld - Hotline:

050405-16717

Anfrage Pensionistenausweis:

05 04 05

Ambulatorien für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Die BVAEB-Zahnambulatorien in ganz Österreich sind für Patient:innen aller Kassen geöffnet. Profitieren Sie von einem umfangreichen Leistungsangebot auf höchstem medizinischen Standard. Für manche außervertraglichen Leistungen fallen Kosten bzw. Kostenbeiträge an. Terminvereinbarungen erledigen Sie ganz einfach telefonisch im Zahnambulatorium in Ihrer Nähe. (www.bvaeb-ambulatorien.at)



AK (Arbeiterkammer Österreich)

Als Arbeitnehmer:in sind Sie in jenem Bundesland Arbeiterkammermitglied, in dem sich Ihr Arbeitsort befindet. Sind Sie arbeitslos? Dann richtet sich Ihre AK-Mitgliedschaft nach Ihrem Wohnort.

Persönliche Beratung ist nur nach Terminvereinbarung möglich.

Weitere Beratungsstellen und Bezirksstellen in den verschiedenen Bundesländern sowie Informationen zu den jeweiligen Themenbereichen wie Insolvenzrecht, Sozialrecht, Konsumentenschutz, Pensions-, Kranken- & Unfallversicherung, PflegegeldEinstufung usw., einschließlich Telefonnummern und Erreichbarkeiten, findest du auf der Homepage des jeweiligen Bundeslandes.

AK Wien

Prinz Eugen Straße 20-22, 1040 Wien

Telefon: +43 1 501 65 0

E-Mail: [akmailbox\(at\)akwien.at](mailto:akmailbox(at)akwien.at)

Homepage: **wien.arbeiterkammer.at**

AK Burgenland

AK-Zentrale Eisenstadt

Wiener Straße 7, 7000 Eisenstadt

Tel.: 02682 740

E-Mail: akbgld@akbgld.at

Homepage: **bgld.arbeiterkammer.at**

AK Kärnten (Klagenfurt)

Bahnhofplatz 3, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: +43 50 477

E-Mail: arbeiterkammer@akktn.at

Homepage: **kaernten.arbeiterkammer.at**



KONTAKTE UND ADRESSEN

AK (Arbeiterkammer Österreich)

AK Niederösterreich

AK-Platz 1, 3100 St. Pölten

Telefon: +43 5 7171

E-mail: mailbox@aknoe.at

Homepage: **noe.arbeiterkammer.at**

AK Oberösterreich

Volksgartenstraße 40, 4020 Linz

Tel.: +43 50 6906, E-Mail: kommunikation@akooe.at

Homepage: **ooe.arbeiterkammer.at**

AK Salzburg

Markus-Sittikus-Straße 10, 5020 Salzburg

Tel.: +43 (0)662 86 87

E-Mail: kontakt@ak-salzburg.at

Homepage: **sbg.arbeiterkammer.at**

AK Steiermark

Hans-Resel-Gasse 6-14, 8020 Graz

Telefon: 05-7799

E-Mail: redaktion@akstmk.at

Homepage: **stmk.arbeiterkammer.at**

AK Tirol

Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck

Telefon: 0800/22 55 22

E-Mail: innsbruck@ak-tirol.com

Homepage: **tirol.arbeiterkammer.at**

AK Vorarlberg

Widnau 2-4, 6800 Feldkirch

Telefon: +43 (0)50 258-0

E-mail: kontakt@ak-vorarlberg.at

Homepage: **vbg.arbeiterkammer.at**

KONTAKTE UND ADRESSEN

ÖGK (Österreichische Gesundheitskasse)



ÖGK (Österreichische Gesundheitskasse)

Kürzere Postwege beschleunigen die Erledigung Ihres Anliegens. Senden Sie bitte Anträge und andere Schriftstücke direkt an das für Sie zuständige Kundenservice. Außerhalb unserer Öffnungszeiten eingebrachte Anliegen gelten erst mit dem nächstfolgenden Werktag als eingelangt.

ÖGK Wien

1100 Wien, Wienerbergstraße 15–19

Tel.: +43 5 0766-11

E-Mail: office-w@oegk.at

ÖGK Niederösterreich

3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 3

Tel.: +43 5 0766-12

E-Mail: office-n@oegk.at

ÖGK Burgenland

7000 Eisenstadt, Siegfried-Marcus-Straße 5

Tel.: +43 5 0766-13

E-Mail: office-b@oegk.at

ÖGK Kärnten

9021 Klagenfurt, Kempfstraße 8

Tel.: +43 5 0766-16

E-Mail: office-k@oegk.at

ÖGK Oberösterreich

4021 Linz, Gruberstraße 77, Postfach 61

Tel.: +43 50 766-14

E-Mail: office-o@oegk.at

ÖGK Salzburg

5020 Salzburg, Engelbert-Weiß-Weg 10

Tel.: +43 5 0766-17

E-Mail: office-s@oegk.at

ÖGK Steiermark

8010 Graz, Josef-Pongratz-Platz 1

Tel.: +43 50 766-15

E-Mail: office-st@oegk.at

ÖGK Tirol

6020 Innsbruck, Klara-Pölt-Weg 2

Tel.: +43 5 0766-18

E-Mail: office-t@oegk.at

ÖGK Vorarlberg

6850 Dornbirn, Jahngasse 4

Tel.: +43 5 0766-19

E-Mail: office-v@oegk.at

Weitere Infos:

Hauptstelle der ÖGK: +43 5 0766 - 11

E-Mail: wienberger@oegk.at

Homepage: www.gesundheitskasse.at

e-Card Serviceline:

für Versicherte

050 124 33 11

Montag bis Freitag von 7:30 bis 16:00 Uhr



PV (Pensionsversicherung)

Unser telefonischer Kundenservice

Tel.: +43 (0)5 03 03

Unsere telefonischen **Auskunfts- und Beratungszeiten** sind:

Montag bis Mittwoch von 7:00 bis 15:30 Uhr

Donnerstag von 7:00 bis 18:00 Uhr

Freitag von 7:00 bis 15:00 Uhr

Bitte halten Sie Ihre Sozialversicherungsnummer bereit.

Unser Rückruf-Service

Ihr Terminkalender ist voll und Sie möchten keine Zeit in der Warteschleife verbringen? Mit unserem telefonischen Rückruf-Service können Sie ganz einfach online Ihren gewünschten Termin und die gewünschte Uhrzeit buchen. Bitte halten Sie Ihre Sozialversicherungsnummer bereit. Wir melden uns verlässlich zum vereinbarten Zeitpunkt.

Unsere Landesstellen

Nach telefonischer Terminvereinbarung stehen die Mitarbeiter:innen in unseren Landesstellen für persönliche Vorsprachen gerne zur Verfügung.

Auskunfts- und Beratungszeiten:

Montag bis Mittwoch und Freitag von 7:00 bis 15:00 Uhr

Donnerstag von 7:00 bis 18:00 Uhr

Bitte bringen Sie zum Termin einen **Identitätsnachweis**

(z. B. Führerschein, Reisepass, Personalausweis) mit.



In Ihrem Bundesland

Hauptstelle*

1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1

Tel.: +43 (0)5 03 03

Fax: +43 (0)5 03 03-28 850, E-Mail: pva-lsw@pv.at

Homepage: www.pv.at

Landesstelle Wien*

1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1

Tel.: +43 (0)5 03 03

Fax: +43 (0)5 03 03-28 850

E-Mail: pva-lsw@pv.at

Terminvereinbarungen: +43 (0)5 03 03-27 170

***Achtung: Wir sind umgezogen!** Die Pensionsversicherung (PV) Wien wird generalsaniert. Währenddessen befindet sich das **Kund:innenzentrum** in der **Ghegastraße 1, 1030 Wien**.

Selbstverwaltung, Generaldirektion, cheförztlicher Bereich und Teile der zentralen Verwaltung sind in der Webergasse 4, 1200 Wien.

Zentrum für Kund:innen in Wien

Beratungsgespräche & Begutachtungen

Adresse: Ghegastraße 1, 1030 Wien

Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch: 7:00 bis 15:00 Uhr

Donnerstag: 7:00 bis 18:00 Uhr

Freitag: 7:00 bis 15:00 Uhr

Hinweis: Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Assistenz-, Therapie- und Diensthunde.

KONTAKTE UND ADRESSEN

PV (Pensionsversicherung)



Landesstelle Niederösterreich

Kremser Landstraße 5, 3100 St. Pölten

Tel.: +43 (0)5 03 03

Fax: +43 (0)5 03 03-32 850

E-Mail: pva-lsn@pv.at

Terminvereinbarung: +43 (0)5 03 03-32 170

Landesstelle Burgenland

Ödenburger Straße 8, 7000 Eisenstadt

Tel.: +43 (0)5 03 03

Fax: +43 (0)5 03 03-33 850

E-Mail: pva-lsb@pv.at

Terminvereinbarung: +43 (0)5 03 03-33 170

Landesstelle Oberösterreich

Terminal Tower, Bahnhofplatz 8, 4020 Linz

Tel.: +43 (0)5 03 03

Fax: +43 (0)5 03 03-36 850

E-Mail: pva-lso@pv.at

Terminvereinbarung: +43 (0)5 03 03-36 170

Landesstelle Steiermark

Eggenberger Straße 3, 8020 Graz

Tel.: +43 (0)5 03 03

Fax: +43 (0)5 03 03-34 850

E-Mail: pva-lsg@pv.at

Terminvereinbarung: +43 (0)5 03 03-34 170



Landesstelle Kärnten

Südbahngürtel 10, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: +43 (0)5 03 03

Fax: +43 (0)5 03 03-35 850

E-Mail: pva-lsk@pv.at

Terminvereinbarung: +43 (0)5 03 03-35 170

Landesstelle Salzburg

Schallmooser Hauptstraße 11, 5020 Salzburg

Tel.: +43 (0)5 03 03

Fax: +43 (0)5 03 03-37 850

E-Mail: pva-lss@pv.at

Terminvereinbarung: +43 (0)5 03 03-37 170

Landesstelle Tirol

Ing.-Etzel-Straße 13, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 (0)5 03 03

Fax: +43 (0)5 03 03-38 850

E-Mail: pva-lst@pv.at

Terminvereinbarung: +43 (0)5 03 03-38 170

Landesstelle Vorarlberg

Zollgasse 6, 6850 Dornbirn

Tel.: +43 (0)5 03 03

Fax: +43 (0)5 03 03-39 850

E-Mail: pva-lsv@pv.at

Terminvereinbarung: +43 (0)5 03 03-39 170

Bitte Versicherungsnummer bereit halten!

VORTEILE ALS GPF-MITGLIED

Auszug aus der Leistungspalette

VORTEILE ALS GPF-MITGLIED

Auszug aus der Leistungspalette

Rechtsschutz

ÖGB-Solidaritätsversicherung

Katastrophenfonds des ÖGB

Bildungszuschüsse

Post.sozial

A1 Telekom Sozial

Postbus.sozial

Vorsorge der Post- und Fernmeldebediensteten

Weitere Infos sowie Formulare:

www.gpf.at/service/formulare/

Auszug aus der Leistungspalette

Unsere Vorteilswelten

Spare clever mit den Vorteilswelten der GPF!

Gerade jetzt, wo alles teurer wird, ist es umso wertvoller, Angebote zu nutzen, die dein Budget entlasten. Als GPF-Pensionist:in bekommst du in den Vorteilswelten exklusive Rabatte, Ermäßigungen und Preiserleichterungen – für Freizeit, Reisen, Kultur oder Shopping. So kannst du mehr genießen und gleichzeitig sparen.

Schau vorbei und entdecke deine Vorteile: **www.vorteilswelten.gpf.at**

GPF & eni

Geld sparen beim Fahren mit der VIP-Card von eni! Unser Service ist dein Vorteil! Durch Kooperationen mit starken Partner:innen kann die Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten immer wieder Angebote und Sonderkonditionen für dich ausverhandeln, die exklusiv unseren Mitgliedern zur Verfügung stehen. Bei der Vorlage der VIP-Card von eni erhältst du als GPF-Mitglied folgende Konditionen:

- **2,5 Cent/Liter Ermäßigung auf Treibstoff**
- **15 % Ermäßigung auf Schmiermittel**
- **10 % Ermäßigung auf Wäschen**



Noch keine VIP-Card von eni erhalten? Beantrage diese gleich bei deiner jeweiligen Landes- bzw. Bundesfachgruppe.

Top informiert

Mit der **GPF-Mitgliederzeitschrift kompakt (4x jährlich)** und auf unserer **Homepage -> www.gpf.at**

Impfzuschüsse für Mitglieder im Ruhestand

Die GPF übernimmt für alle pensionierten GPF-Mitglieder Kosten der Schutzimpfungen (Grippe, Zecken, Pneumokokken und Herpes Zoster* (Gürtelrose)) **bis zu max. € 17 Legitimation mit der GPF-Mitglieds-karte**. Originalbelege sind vorzulegen. Zur Inanspruchnahme des Kostenbeitrages von **bis zu maximal € 17**, bitte das ausgefüllte Formular (www.gpf.at/service/formulare) und die Rechnung für die Impfung an die zuständige Landes- bzw. Bundesfachgruppe senden**.

Zur Erinnerung: Ab 1.1.2026 sind Pneumokokken- und Herpes Zoster Impfungen für ab 60 jährige und Risikopatient:innen kostenlos.

* der Zuschuss wird jeweils für beide Teilimpfungen gewährt.

**Die Einreichung des Antrags auf Impfzuschuss muss innerhalb von 6 Monaten erfolgen, sonst erlischt der Anspruch.

VORTEILE ALS GPF-MITGLIED

Auszug aus der Leistungspalette

A1- Handytarif SIMply Member S = einfach ohne Bindung =

A1 SIMply Member S Tarif um € 11,12 monatlich jetzt mit 60 GB Datenvolumen; davon 25 GB in der EU gültig. Bis zu 150 Mbit/s Download, bis zu 50 Mbit/s Upload

- **Unlimitierte Minuten und SMS im Inland in alle Netze**
- **Kein Aktivierungsentgelt**
- **Ohne Servicepauschale**
- **Gratis Rufnummernübertragung: Ersparnis € 20**
- **Hardware Bonus: € 100 Rabatt auf Top-Smartphones für Erstanmelder und NEXT zu den A1 Mobil Member Tarifen**
- **Bis zu 4 GPF-Familienmitglieder können diese Konditionen in Anspruch nehmen**

Tarifwechsel-Formular mit GPF-Tarif Gutscheincode unter Angabe der GPF-Mitgliedsnummer telefonisch oder per E-Mail im jeweiligen GPF-Landessekretariat bestellen. Mit dem ausgefüllten Tarifwechsel-Formular kann die Neu- bzw. Ummeldung auf den gewünschten Handytarif vorgenommen werden, sofern keine vertragliche Bindung zum aktuellen Tarif und kein Minusstand bei den Mobilpoints besteht.

Weitere A1 Tarifangebote und Formulare für GPF-Mitglieder auf unserer Homepage -> **www.gpf.at/service/formulare-und-broschueren/**

GPF & Metro

Was normalerweise nur für Firmen möglich ist, kannst du als GPF-Mitglied auch nutzen: Mit einer Tageskarte darfst du in allen 12 METRO-Märkten ganz entspannt shoppen.

Zeig einfach deine Mitgliedskarte vor und hol dir deine Tageskarte. Zusätzlich gibt es im Laufe des Jahres immer wieder Aktionen, bei denen du bis zu 15 % Rabatt auf das gesamte Sortiment bekommst.

ufonds-aktuell

Unterstützungsfonds für Kraftfahrzeuglenker:innen
im Post-, Postbus- und A1 Telekom-Dienst

**Leistungspalette für Kolleg:innen im Ruhestand,
gültig seit 01. März 2007****Bei Verkehrsunfällen mit dem eigenen PKW:**

- Kostenlose Rechtsauskunft bei einem Verkehrsunfall mit dem eigenen PKW
- Bei einem Spitalsaufenthalt nach einem selbstverschuldeten Verkehrsunfall mit dem eigenen PKW pro Tag € 7, maximal 31 Tage lang
- Bei einer außergerichtlichen Einigung nach einem selbstverschuldeten Verkehrsunfall mit dem eigenen PKW eine Unterstützung von € 70 (pro Kalenderjahr)
- Unfalltod: Tritt innerhalb eines Jahres der Unfalltod als Folge eines eigenverschuldeten Verkehrsunfalles ein, werden den Hinterbliebenen € 1000 ausbezahlt.

Der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr beträgt € 15.

Wenden Sie sich im Bedarfsfall direkt oder über deine Personalvertreterin/ deinen Personalvertreter an den Gebietsbetreuer.

Gebietsbetreuer:

Obmann: *Robert Wurm* (0664 226 66 66)

Kassier: *Peter Leubner* (0664 486 84 32)

Wien/NÖ/Bgld: *Dieter Smolka* (0664 624 32 50)

Wien/NÖ/Bgld: *Manfred Filo* (0664 624 21 81)

Oberösterreich: *Gerald Kammerhuber* (0664 624 3903)

Salzburg: *Johann Egger* (0664 650 02 50)

Steiermark: *Wolfgang Brunner* (0664 410 75 51)

Kärnten: *Meinhard Petzmann* (0664 624 84 79)

Tirol/Vbg: *Johann Ritter* (0664 155 15 99)

Tirol/Vbg: *Robert Wurm* (0664 226 66 66)

VORTEILE ALS GPF-MITGLIED

Rechtsschutz

Sprechtag der Pensionist:innenvertretung

Unsere aktuellen Termine für die Sprechtag 2026 findest du auf unserer Homepage ->

www.gpf.at/service/auskunftstage-sprechstunden-termine/

Rechtsanwaltsauskunftstage 2026

Kauf-, Übergabe- und Schenkungsverträge, Testamente, Eherecht, Vorsorgevollmachten, schriftliche Verlassenschaftsabhandlungen

Erstauskunft unentgeltlich für GPF-Mitglieder

Dienstag von 11.00 bis 12.00 Uhr

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1
(2. Stock, GPF, Zi-Nr. 2115)

2025

02. Juni 2026

01. September 2026

06. Oktober 2026

01. Dezember 2026

Rechtsanwalt:

Mag. Dr. Hanno Zanier

1090 Wien, Servitengasse 5/17

01/532 5995 office@anwalt-zanier.at www.anwalt-zanier.at

Rechtsschutz

Jedes Mitglied, das

- mindestens sechs Monatsvollbeiträge nachweist,
- mit seinen/ihren Beiträgen nicht länger als zwei Monate im Rückstand ist,
- für die gesamte Dauer der Rechtsschutzmaßnahme aufrechtes Gewerkschaftsmitglied bleibt,

- keine andere Stelle (z. B. Rechtsanwalt/-anwältin) vorher mit seiner/ ihrer Vertretung in der gleichen Rechtssache betraut hat,
- sowie der anspruchsbegründende Sachverhalt nicht schon vor dem Beitritt zum ÖGB entstanden ist,

kann unentgeltlichen Rechtsschutz im Rahmen des Rechtsschutzregulativs des ÖGB erhalten. **Die unentgeltliche Gewährung von Rechtsschutz kann sich für Pensionist:innen erstrecken auf:**

1. Rechtsberatung
2. Vertretung vor Gericht (Sozialgericht)
3. Vertretung bei Behörden und Ämtern (Finanzamt, Sozialversicherung)
4. Durchführung von Interventionen
5. Disziplinarverfahren
6. Anfechtung von Bescheiden der Dienstbehörde
7. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofbeschwerden
8. Pflegegeld-Angelegenheiten.

Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Mitgliedern des Gewerkschaftsbundes wird Rechtsschutz grundsätzlich nicht gewährt!

Verfahren zur Inanspruchnahme eines Rechtsschutzes

Rechtsschutzansuchen sind bei der zuständigen Landesgruppe einzubringen. Diese übermittelt das Rechtsschutzansuchen an die Gewerkschaft zur Behandlung und Genehmigung.

ÖGB-Solidaritätsversicherung

Unfall-Spiltagegeld

Im Falle eines unfallbedingten Spitalsaufenthaltes (sowohl Freizeit- als auch Berufsunfall) erhältst du als aktives Mitglied und Pensionist:in € 4,- ab dem ersten Tag, sofern der Aufenthalt mindestens 4 Tage dauert.

Das Maximum beträgt € 308,- (= 77 Tage).

VORTEILE ALS GPF-MITGLIED

ÖGB-Solidaritätsversicherung

Ablebens-Risikoversicherung

Nach dem durch einen Unfall verursachten Tod eines sich am 1. 1. 2000 im Ruhestand befindlichen Mitgliedes werden folgende Versicherungsleistungen je nach Mitgliedschaftsdauer erbracht:

- mindestens 3 bis 10 Jahre € 875
- über 10 bis 25 Jahre € 1310
- über 25 Jahre € 1745

Anspruchsberechtigt sind Personen, die mindestens drei Jahre Mitglied gewesen sind.

Begräbniskostenbeitrags-Versicherung

Bei Ableben eines aktiven Mitglieds oder Mitgliedern, die nach 1971 in Ruhestand getreten sind, gebührt ein Begräbniskostenbeitrag je nach Mitgliedschaftsdauer in Höhe von:

- mindestens 3 bis 10 Jahren € 150
- über 10 bis 20 Jahre € 160
- über 20 bis 30 Jahre € 170
- über 30 Jahre € 180

Mitglieder, die bereits vor dem 1. 1. 1972 im Ruhestand waren, sind mit € 102 versichert.

Verhaltensregeln nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Bitte richten sie alle Anfragen und Mitteilungen im Zusammenhang mit der Solidaritätsversicherung unter Angabe ihrer Mitgliedsnummer (ÖGB-Card) an ihre Landesgruppe.
- Liegt ein Versicherungsfall vor, so fordern sie bitte unverzüglich (sechsmonatige Anspruchsfrist) das entsprechende Anzeigeformular bei ihrer zuständigen Landesgruppe an.
- Das Anzeigeformular ist vollständig auszufüllen, gegebenenfalls vom Arzt oder Krankenhaus ergänzen zu lassen und mit Datum und Unterschrift versehen wieder der zuständigen Landesgruppe zuzuleiten.

- Der Gewerkschaft sind, je nach Art des Versicherungsfalles, folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a) Mitgliedsnachweis (ÖGB-Card)
 - b) Sterbeurkunde
 - c) Bestätigung über den Spitalsaufenthalt
 - d) Nachweis über die Bezugsberechtigung (Begräbniskosten-Rechnung).

Zusätzlich zum zentralen Begräbniskostenbeitrag gelten je nach Landes- bzw. Bezirksgruppe ergänzende Regelungen. Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Landes- oder Bezirksgruppe.

Katastrophen-Fonds des ÖGB

Der ÖGB bietet seinen Mitgliedern bei einer Naturkatastrophe (z.B. Hochwasser, Brand, Lawinen, Hagel, Sturm) eine finanzielle Unterstützung aus dem „Katastrophen-Fonds“ an. Richtlinien für einen Leistungsanspruch:

- Die Schadensmeldung muss vollständig ausgefüllt sein.
- Die Schadenshöhe ist durch Belege oder/und Kostenvoranschläge nachzuweisen.
- Auf der Schadensmeldung muss eine gemeindeamtliche Bestätigung aufscheinen, dass der Schaden am Hauptwohnsitz entstanden ist.
- Es können nur Schäden am und im Wohnhaus bzw. an/in der Wohnung (Hauptwohnsitz) anerkannt werden. Keinesfalls werden Schäden an Nebengebäuden, Garagen (auch dann nicht, wenn die Garage direkt an das Wohnhaus angebaut ist) Geräten und Maschinen, an Garten, Gartenmöbeln, Kraftfahrzeugen u. dgl. berücksichtigt.
- Beim Schadenseintritt muss eine mindestens zweijährige ununterbrochene Mitgliedschaft vorliegen (Nur ein Antrag pro Schadensfall).
- Anschlussmitglieder sind nicht anspruchsberechtigt.
- Die Schadenshöhe muss mindestens € 700 betragen.
- Der Termin für die Einreichung ist mit sechs Monaten nach Eintritt des Schadens befristet. Alle nach diesem Zeitpunkt eingelangten Meldungen können keinesfalls berücksichtigt werden.

Bildungszuschüsse

Hobbykurse

Auch für Pensionistinnen und Pensionisten werden Zuschüsse für Hobbykurse gewährt. Bei Einreichung muss eine firmenmäßig gezeichnete Rechnung (USt. bzw. MwSt. enthalten) und unter Anführung der UID-Nummer, gelegt werden. Bei Kursen von ÖGB, AK, Volkshochschulen, BFI und WIFI muss keine UID-Nummer angeführt werden. Voraussetzung für die Gewährung für die Anerkennung ist der Nachweis des Kursbesuches nach Abschluss des Kurses und eine 6-monatige Zugehörigkeit zur Gewerkschaft bei Kursbeginn bzw. im Kursjahr. Die Einreichung um Zuschuss muss innerhalb von 6 Monaten erfolgen, sonst erlischt der Anspruch. Zuschüsse an Angehörige von Gewerkschaftsmitgliedern werden nicht gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses.

Unterstützungen aus dem Studienfonds

Für die Gewährung einer Unterstützung aus Mitteln des Studienfonds der Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Mindestens **3-jährige Mitgliedschaft** (Vollbeitrag).
Schultyp-Stipendien können erst ab dem Besuch der 10. Schulstufe einer Lehranstalt, die mit Matura endet, gewährt werden sowie für die Absolvierung eines Universitäts-, Akademie- oder Hochschulstudiums.
- **Soziale Bedürftigkeit:** Um eine für alle gerechte Beurteilung zu finden, sind Einkommensobergrenzen festgesetzt ...

bis zu € 30.000 brutto Unterstützungsleistung € 330

bis zu € 35.000 brutto Unterstützungsleistung € 220

bis zu € 40.000 brutto Unterstützungsleistung € 110

Das Formular für Studienunterstützung ist bei der Landesgruppe anzufordern.



Post.sozial

Herzlich Willkommen bei Post.sozial, die Wohlfahrtseinrichtung der Österreichischen Post AG. Ich freue mich dir den Verein kurz näherbringen zu dürfen. Im Jahr 2005, als Nachfolger des Sozialwerks unserer GPF gegründet, ermöglicht der Verein für die Beschäftigten der Post AG, sowie ihren Familienmitgliedern und den Kolleg:innen des Ruhestandes ein breitgefächertes Ferienangebot, mit einkommensabhängigen Rabattierungen.

Darüber hinaus unterstützen wir unsere Anspruchsberechtigten in finanziellen Notlagen. Obwohl der Verein über die Lohnsumme der Beschäftigten der Post AG finanziert wird, war und ist es mir sehr wichtig, auch unseren Kolleg:innen im Ruhestand ein umfassendes Leistungsangebot zu machen. Dieses ist auf unserer Homepage www.postsozial.at abrufbar.

Unsere Ferienhäuser bieten interessante Angebote mit einem unschlagbaren Preis-Leistungsverhältnis. Die hohe Nachfrage beweist die Zufriedenheit. Ein engagiertes Team in unseren Häusern sorgt für Erholung und Entspannung abseits des Alltags. Ob jung oder alt, bei uns sind alle „Herzlich Willkommen“. Wähle aus einer Fülle von Angeboten für erholsame, freudige und einzigartige Wohlfühlmomente. Für unsere Mitarbeiter:innen von post.sozial steht das Wohl ihrer Gäste stets im Mittelpunkt.

Wir freuen uns, dich in unseren Urlaubshäusern begrüßen zu dürfen und wünschen dir einen angenehmen und erholsamen Aufenthalt.

(Richard Köhler, Vorsitzender post.sozial)

Weitere Infos über die gesamte Angebotspalette und einzelnen Angebote:

www.postsozial.at

E-Mail: post.sozial@post.at oder fair.reisen@post.at

Servicehotline: 0810 9 7777 9

(Mo–Do: 08.00–15.00 und Freitag von 08.00–13.00)

A1 Telekom Sozial

Liebe Kollegin, Lieber Kollege,

wir bedanken uns bei A1 Telekom Sozial, den vielen engagierten Personalvertreterinnen und Personalvertretern und den Assistentinnen für ihr großes Engagement! Die Leistungen des Personalvertretungsfonds A1 Telekom Sozial für aktive Kolleginnen und Kollegen sind wirklich einzigartig. Die Unterstützungsleistungen von A1 Telekom Sozial steigen seit Jahren enorm und so wurden 2025 mehr als 100.000 Antrags- und Auftragsseiten bearbeitet. Auch für Gewerkschaftsmitglieder in Pension gibt es ein umfangreiches Angebot an Vergünstigungen bei Einkaufsgutscheinen und Kulturangeboten: Mit der neuen Einkaufsgutscheine-Plattform von getcards wurde eine digitale Ära eingeläutet. Vergünstigte Gutscheine sind rund um die Uhr am Handy zum Kaufen verfügbar, zudem sind seit letztem Herbst acht neue Partner im Angebot. Weiters finden sich auf der Homepage von A1 Telekom Sozial (www.a1telekomsozial.at) laufend vergünstigte Kulturangebote. Du hast noch keinen Zugang zur Homepage oder zu den digitalen Einkaufsgutscheinen? Dann nimm bitte Kontakt mit Deiner Pensionistenvertretung auf, diese hilft Dir gerne weiter. Allgemeine Anfragen an das Team von A1 Telekom Sozial richte bitte an **a1telekomsozial@a1.at**.

Achtung! Pensionistinnen und Pensionisten, die vor dem 1. 2. 1999 pensioniert wurden, werden als Postpensionistinnen/Postpensionisten geführt und sind somit im Verein „post.sozial“ anspruchsberechtigt.

Wir freuen uns weiterhin auf Deine Unterstützung als Gewerkschaftsmitglied!

Herzliche & soziale Grüße

Franz Valsky, Vorsitzender & das gesamte Team
des Zentralausschusses der A1 Telekom Austria



VORTEILE ALS GPF-MITGLIED

postbus.sozial



postbus.sozial

Solidarität, die ankommt

Wir helfen und unterstützen!

Der Verein postbus.sozial unterstützt aktive Kolleg:innen sowie Pensionist:innen der Österreichischen Postbus AG in schwierigen Lebenslagen. Damit zeigt sich einmal mehr: Gemeinsam stehen wir füreinander ein.

So werden die Gelder verwendet

- Hilfsfälle: (z.B. Zahnsanierung, Sehhilfen und Hörgeräte)
- Unterstützungsfälle: (z.B. Bsp. besonders harte Krankheitsfällen)
- Katastrophenfälle: (z.B. Sturm, Brand, Hochwasser)
- Geburtenzuschuss und Todesfallbeitrag

Alle diese Beträge kommen direkt den Kolleg:innen zugute. Möglich wird das, weil sämtliche Funktionär:innen des Vereins unentgeltlich und ehrenamtlich arbeiten. Einen großen Dank an alle Ehrenamtlichen Helfer und Helferinnen für ihr großes Engagement.

Anspruchsberechtigung (Auszug aus den Statuten)

Neben den Dienstnehmer:innen auch die im Ruhestand befindlichen ehemaligen Dienstnehmer der Österreichische Postbus AG und der ÖBB Postbus GmbH, deren Stichtag der Versetzung in den Ruhestand nach dem 1.1. 2001 liegt sowie deren Angehörige und Hinterbliebene.

Voraussetzung zur Anspruchsberechtigung ist die Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen zur GPF.

Mit freundlichen Grüßen

Meinhard Petzmann (Geschäftsführer) & **Robert Wurm** (Vorsitzender)

Telefonische Auskünfte (Anträge):

Meinhard Petzmann (Tel.: 0664/624 84 79) Geschäftsführer

Martina Wiener (Tel.: 0664/624 39 38) Schriftführerin

Vorsorge der Post- und Fernmeldebediensteten

Österreichische Beamtenversicherung

Öffnungszeiten der Büros:

Montag – Freitag 9:00 bis 12:00 Uhr

Unabhängig von den Öffnungszeiten ist die OEBV für dich telefonisch und per E-Mail erreichbar. Nütze auch die digitalen Möglichkeiten: Die Beratung kann per Telefon durchgeführt werden. Unterlagen können bequem per Handy unterschrieben werden.

Geschäftsfeld: Lebensversicherungen, Klein- und Großlebensversicherungen, Zukunftsvorsorge, Unfallversicherungen – alles mit Gewinnbeteiligung.



Weitere Infos:

www.oebv.at

E-Mail: service@oebv.com

Tel.: 059 808

(Mo-Do 8:00 bis 17:00 Uhr, Fr 8:00 bis 15:00)

BVAEB DIE PENSIONSVERSICHERUNG - BEAMTE



Kontakte

Pensionistenausweis

Ausgleichszulage

Pensionssonderzahlungen

Pensionssicherungsbeitrag

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen entstand aus der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA), der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB) und der Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe (BKKWVB) mit 1. Jänner 2020 die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB). BVAEB, 1080 Wien, Josefstädterstraße 80 Kontakte Die BVAEB ist einerseits für die pensionsrechtlichen Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten des Bundes sowie der Österreichischen Post AG, der Österreichischen Postbus AG und der A1 Telekom AG zuständig und andererseits für die vertraglich Bediensteten im Bereich der Eisenbahnen und des Bergbaus.

Kontakte

**Ansprechstelle für Beamtinnen und Beamte
(Ruhe- und Versorgungsbezüge und Pflegegeld):**

BVAEB, Pensionsservice 1080 Wien, Josefstädter Straße 80

Tel.: 05 04 05-15

E-Mail: pensionsservice@bvaeb.at

Der Beamte erhält einen Ruhegenuss vom Staat und hat dafür einen Beitrag in der Höhe von bis zu 12,55 % seiner Bemessungsgrundlage geleistet. Diese besteht aus dem Gehalt und den als ruhegenussfähig erklärten Zulagen. Die Möglichkeit zur Ausstellung für Pensionistenausweise für alle Ruhegenussbezieher/Bezieherinnen bleibt weiterhin aufrecht. Der Pensionistenausweis kann per Post, per Mail oder telefonisch angefordert werden.

Achtung: Neu!

Pensionistenausweise können auch für Witwen/Witwer ab dem 60. Lebensjahr angefordert werden.

Pensionistenausweis

Die Pensionistenausweise der BVAEB sind folierte Bezugsnachweise im Scheckkartenformat; „alte“ Pensionistenausweise (BVA oder VAEB) sollten grundsätzlich noch von allen Stellen akzeptiert werden. Ein neuer Ausweis kann jederzeit bei der BVAEB angefordert werden. Grundsätzlich wird der Ausweis einmal versendet und ist unbefristet gültig. Lediglich jene Versicherten, welche eine befristete Pensionsleistung beziehen, erhalten dementsprechend auch einen Pensionistenausweis, welcher nur bis zum Ende der Befristung der Leistung gilt. Der Pensionistenausweis ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig.

Wo erhalten Beamte Auskünfte in Pensionsfragen?

- Aktive Beamte bei deinem Dienstgeber
- Ruhestandsbeamte der Post, Postbus und Telekom beim Dienstgeber (letzte Dienstbehörde), beim Pensionsservice der BVAEB oder bei den Pensionistenvertreter:innen (**Siehe Kontakte S. 11**).



Service Center der BVAEB

**(für telefonische Auskünfte aus ganz Österreich
in allen Angelegenheiten)**

Tel.: 05 04 05-23700

Homepage: www.bvaeb.at

Ausgleichszulage (Ergänzungszulage)

Der Ausgleichszulage soll jeder Pensionsbezieherin/jedem Pensionsbezieher, die/der im Inland lebt, ein Mindesteinkommen sichern. Sie wird umgangssprachlich oft als „Mindestpension“ bezeichnet. Liegt das Gesamteinkommen (Bruttopension plus sonstige Nettoeinkommen plus eventuelle Unterhaltsansprüche) unter einem gesetzlichen Mindestbetrag (Richtsatz), so erhält die Pensionsbezieherin/der Pensionsbezieher eine Ausgleichszulage zur Aufstockung seines oder ihres Gesamteinkommens. Bei späterer Antragstellung kann die Ausgleichszulage rückwirkend frühestens ab dem der Antragstellung vorangegangenen vollen Kalendermonat gewährt bzw. erhöht werden. Bezieher:innen einer Ausgleichszulage sind grundsätzlich von der Rezeptgebühr, vom Service-Entgelt für die e-card und von den Rundfunkgebühren befreit bzw. können einen Antrag auf Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt stellen. Keine oder eine entsprechend gekürzte Ausgleichszulage gibt es, wenn du zusätzlich zur Pension ein weiteres Einkommen (auch z.B. Unterhaltszahlungen) beziehst. Bei Auslandsaufenthalt von länger als 8 Wochen entfällt die Ausgleichszulage ebenfalls.

Richtsätze für die Ausgleichszulage pro Monat im Jahr 2026 (ab 01.01.2026)

- Für **alleinstehende Pensionistinnen/Pensionisten** (gilt auch für Witwen/Witwer) - **€ 1308,39**
- Für Pensionistinnen/Pensionisten, die mit der **Ehepartnerin/dem Ehepartner** oder der/dem **gleichgeschlechtlichen eingetragenen Partnerin/Partner** im gemeinsamen Haushalt leben: **€ 2.064,12**
- **Erhöhung pro Kind**, für das Anspruch auf Kinderzuschuss besteht: **€ 201,88**
- Für **Waisen und Halbwaisen** zwischen **€ 481,23 und € 1.308,39**

Pensionssonderzahlungen

Die Pensionen werden monatlich für Beamt:innen im Vorhinein im ersten des Monats und für Angestellte am Ende des Monats im Nachhinein angewiesen. Zu den Angestellten-Pensionen für April und Oktober gebührt jeweils eine Sonderzahlung im Ausmaß einer Monatspension. Den Beamt:innen gebührt im März, Juni, September, Dezember jeweils ein halber Ruhebezug als Sonderzahlung. Die erstmalige Sonderzahlung gebührt anteilmäßig, wenn im jeweiligen Sonderzahlungsmonat und in den unmittelbar vorangehenden fünf Monaten kein durchgehender Pensionsbezug vorliegt. Dabei vermindert sich die Höhe der Sonderzahlung je Kalendermonat ohne Pensionsbezug um ein Sechstel.

Pensionssicherungsbeitrag

Rechtsgrundlage: §13a PG

Der Pensionssicherungsbeitrag, im Gesetz einfach „Beitrag“ genannt, ist eine „Pensionistensteuer“, die es nur für Beamte im Ruhestand gibt. Der Prozentsatz hängt vom Zeitpunkt des Übertritts in den Ruhestand ab und wird ausgehend vom Brutoruhebezug (Brutoruhebezug = Ruhegenuss + Deckelungen + Kinderzurechnungsbetrag + Nebengebührensulage) berechnet. Zur Erklärung: Je später man in Pension geht, umso

länger wird der Durchrechnungszeitraum, der den Ruhegenuss reduziert. Daher wird auch der Pensionssicherungsbeitrag abgesenkt – siehe beiliegende Tabelle.

Die GPF versucht seit Jahren, diesen ungerechten Abzug mit folgenden Maßnahmen zu beseitigen:

- Eine Unterschriftenaktion wurde durchgeführt.
- Zwei Bürgerinitiativen wurden ins Leben gerufen
- Einige Vorsprachen direkt beim zuständigen Minister wurden abgehalten.
- Auf parlamentarischer Ebene wurde zweimal ein Entschließungsantrag durch die SPÖ eingebracht.
- Der Seniorenrat wurde damit befasst hat ein umfassendes Forderungspaket bereits im Sommer 2024 erstellt und an die jeweiligen Koalitionsverhandler übergeben. Darin wird auf Initiative von unserem Bundespensionistenvertreter Josef Wild auch dezidiert der Wegfall des Pensionssicherungsbeitrages gefordert.

Wie du siehst, setzen wir uns kontinuierlich für dein Recht ein. Weitere Details zu unseren Bemühungen findest du in unserer Mitgliederzeitschrift „kompakt“.

Die Sätze (ohne diese Verringerung) lauten:

Anspruch auf Ruhegenuss erstmals	Pensionssicherungsbeitrag in Prozent der Bemessungsgrundlage
vor dem 1. Jänner 1999	3,1
nach dem 31. Dezember 1998	3,3
ab dem 1. Jänner 2003	3,17
ab dem 1. Jänner 2004	3,04
ab dem 1. Jänner 2005	2,92
ab dem 1. Jänner 2006	2,79
ab dem 1. Jänner 2007	2,66
ab dem 1. Jänner 2008	2,53
ab dem 1. Jänner 2009	2,41
ab dem 1. Jänner 2010	2,28
ab dem 1. Jänner 2011	2,15
ab dem 1. Jänner 2012	2,02
ab dem 1. Jänner 2013	1,89
ab dem 1. Jänner 2014	1,77
ab dem 1. Jänner 2015	1,64
ab dem 1. Jänner 2016	1,51
ab dem 1. Jänner 2017	1,38
ab dem 1. Jänner 2018	1,26
ab dem 1. Jänner 2019	1,13
ab dem 1. Jänner 2020 bis zum 31. Dezember 2024 nur für Beamte, die vor dem 2. Dezember 1959 geboren wurden	1,13
ab dem 1. Jänner 2020 für Beamte, die nach dem 1. Dezember 1959 geboren wurden	0
ab dem 1. Jänner 2025	0

PENSIONSANPASSUNG / PENSION UND ERWERBSEINKOMMEN

Monatsbezugsinformation der BVAEB und PVA

Pensionsanpassung 2026

Witwenpension/Witwerpension

Monatsbezugsinformation der BVAEB und PVA

Im Bereich der öffentlich-rechtlichen Ruhe- und Versorgungsbezüge werden für die monatlichen Überweisungen im Verwendungszweck des Kontoauszuges folgende **Abkürzungen** verwendet:

- | | |
|------------|--|
| PE | Bruttobezug: Ruhe- oder Versorgungsbezug, Kinderzuschüsse, Zulagen und Sonderzahlungen im aktuellen Monat |
| PF | Pflegegeld im aktuellen Monat |
| LST | Abzug der Lohnsteuer (laufende und fixe Lohnsteuer) |
| KV | Abzug Krankenversicherungsbeitrag |
| PSB | Abzug Pensionssicherungsbeitrag |
| STB | Lohnsteuerbemessungsgrundlage im aktuellen Monat ohne Sonderzahlung |
| KVB | Beitragsgrundlage der Krankenversicherung im aktuellen Monat ohne Sonderzahlung |
| MV | Mitversteuerungsbetrag (aufgrund einer gemeinsamen Versteuerung eines weiteren Bezuges im aktuellen Monat samt allfälliger Sonderzahlung) |
| RR | Rückrechnungen und Aufrollungen aus Vormonaten, Summe an Nachzahlungen oder Forderungen |
| SO | Sonstige Leistungen und Abzüge (Gewerkschaftsbeitrag, Exekutionen, Naturalwohnungsmieten, Heimkosten, Prämienzahlungen, Rateneinbehalte, etc.) |

PENSIONSANPASSUNG / PENSION UND ERWERBSEINKOMMEN

Monatsbezugsinformation der BVAEB und PVA

Muster

Nachfolgend ein Muster der jährlichen Abrechnung. Diese wird dir automatisch Anfang des Jahres vom Pensionsservice per Post zugesendet. Bei Bedarf kann man die Pensionsaufgliederung auch telefonisch unter 050405 anfordern oder in FinanzOnline unter dem Punkt „Sozialversicherung“ einsehen.

MONATSABRECHNUNG Jänner 2026

10.02.2026

Seite 1

			Vers.Nr.:		
			Pers.Nr.:		
			BVAEB Pensionsservice		
			Postfach 70		
			1061 WIEN		
			Tel: 050405-15		
			pensionsservice@bvaeb.at		

Bezüge		Monat	Kurzbez	Wert	Betrag
OP01	Pension	01/2026	PE		2.363,74
OP12	Nebengebühreuzulage	01/2026	PE		134,60
Summe Bruttobezüge					2.498,34

Abzüge		Monat	Kurzbez	Bem.Gdlg.	Betrag
Y63P	Krankenversich.beitr. lfd	01/2026	KV	2.363,74	141,82-
				2.363,74	
YPS3	Pensionssich.beitr. lfd.	01/2026	PSB	2.498,34	82,45-
/440	Steuer gemäss Tarif	01/2026	LST	2.238,87	222,93-
7204	Gewerksch.Post	01/2026	SO		10,20-
7630	Zukunftssich. § 3 (1) Z15a	01/2026	SO		25,00-
Summe Abzüge					482,40-

Überweisung		
		2.015,94

Informationen			Wert	
/401	Jahressechstel	01/2026		4.996,68
/120	lfd.Bezüge für Sechstel	01/2026		2.498,34

Steuerbegünstigungen						
FB §35	0,00	FB ErwM.	0,00	FB §63	0,00	ZukSi§3 25,00
Allein.V/E	NEIN	PensAbs	JA	Stf§68	0,00	
PM4.023						1



Pensionsversicherungsanstalt



LEISTUNGSGRUNDLAGEN 2026

REGIONALPASSUNG ZUM 1.1.2026

1. The above is a list of the names of the persons who have been appointed to the various positions in the organization. The names are listed in alphabetical order.

Қызылорда облысы	1700, мың
Қарағанды облысы	21%
Ақмола облысы	68,506, мың

Die Untersuchung wurde von 1990 bis 1992 durchgeföhrt. Die Daten wurden durch die statistische Abteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) erhoben.

2006 21 000 000

- e. die Schüler, die in der ersten
 Stunde kommen, in der Aula sitzen
 (19.05.2014, 12.00 Uhr, 1. Klasse)

During the 1990s, the Department of Health and Human Services (HHS) has been heavily involved in the development of a new set of national health care standards. The standards are intended to provide a framework for the development of health care policies and programs. The standards are organized into four main areas: access, quality, cost, and equity. The standards are intended to be used by all levels of government, including state and local governments, to guide the development of health care policies and programs. The standards are also intended to be used by health care providers to guide their practice. The standards are intended to be used by health care payers to guide their payment policies. The standards are intended to be used by health care consumers to guide their choices. The standards are intended to be used by health care researchers to guide their research. The standards are intended to be used by health care advocates to guide their advocacy. The standards are intended to be used by health care regulators to guide their regulation. The standards are intended to be used by health care providers to guide their practice. The standards are intended to be used by health care payers to guide their payment policies. The standards are intended to be used by health care consumers to guide their choices. The standards are intended to be used by health care researchers to guide their research. The standards are intended to be used by health care advocates to guide their advocacy. The standards are intended to be used by health care regulators to guide their regulation.

On the other hand, if $\alpha_2 = 0$, then $\alpha_1 = 1$ and $\alpha_3 = 0$. In this case, the system of equations (1) has the form

KRANKENVERSICHTUNGSGESETZ

Das Buch ist ein hervorragendes Beispiel für die Qualität der deutschen Literatur. Es ist ein Buch, das man lesen muss, um zu verstehen, was das Leben ist. Es ist ein Buch, das man lesen muss, um zu verstehen, was das Leben ist.

[illegible]

BUNDESPFLEGELIED

Das Ergebnis an der Stelle $x = 1$ ist 20 , an der Stelle $x = 2$ ist es 17 , an der Stelle $x = 3$ ist es 10 , an der Stelle $x = 4$ ist es 5 .

Fragege d			
Frage	Antwort	Frage	Antwort
1	1	2	2
3	3	4	4
5	5	6	6
7	7	8	8
9	9	10	10

AN DER ORIGINALE BONUS

[illegible]

The first type of error is a
 A second type of error is a
 Error in the sample mean is the error of the
 Error in the sample mean is the error of the
 wave oval

ALS GLEICHZEITLAGE

© 1997 by the University of Chicago. All rights reserved.
 www.uchicago.edu/press/9780226011111

Regulation number	File	Resolution
Regulation No. 100	Amendment	1997/100
Regulation No. 101	Amendment	1997/101
Regulation No. 102	Amendment	1997/102
Regulation No. 103	Amendment	1997/103
Regulation No. 104	Amendment	1997/104
Regulation No. 105	Amendment	1997/105
Regulation No. 106	Amendment	1997/106
Regulation No. 107	Amendment	1997/107
Regulation No. 108	Amendment	1997/108
Regulation No. 109	Amendment	1997/109
Regulation No. 110	Amendment	1997/110
Regulation No. 111	Amendment	1997/111
Regulation No. 112	Amendment	1997/112
Regulation No. 113	Amendment	1997/113
Regulation No. 114	Amendment	1997/114
Regulation No. 115	Amendment	1997/115
Regulation No. 116	Amendment	1997/116
Regulation No. 117	Amendment	1997/117
Regulation No. 118	Amendment	1997/118
Regulation No. 119	Amendment	1997/119
Regulation No. 120	Amendment	1997/120

AUSGLEICHZULAGEHÖRIGKEIT
PERSÖNLICHKEIT

2. *Chlorophyll fluorescence*
 2.1. *Chlorophyll fluorescence*
 2.1.1. *Chlorophyll fluorescence*

Defective recharge	Age	Grand mean of EPR
1	20-29 years old	14.00
2	30-39 years old	13.00
3	40-49 years old	12.00
4	50-59 years old	11.00
5	60-69 years old	10.00
6	70-79 years old	9.00
7	80-89 years old	8.00
8	90-99 years old	7.00

50H 2E22AHLU4G24

* 2014 = 2013 + April 2013 - Dezember 2013 + 1
 2014 = 2013 + 2013 - 2013 + 2013 + 1
 2014 = 2013 + 1

HELDOPFERBLUTE

$$\begin{aligned} \mathcal{L} &= \text{He} + \frac{1}{2} \dot{\phi}^2 - \frac{1}{2} \nabla^2 \phi^2 - \frac{1}{2} \nabla^2 \phi^2 - \frac{1}{2} \nabla^2 \phi^2 - \frac{1}{2} \nabla^2 \phi^2 \\ &= \text{He} + \frac{1}{2} \dot{\phi}^2 - \frac{1}{2} \nabla^2 \phi^2 - \frac{1}{2} \nabla^2 \phi^2 - \frac{1}{2} \nabla^2 \phi^2 - \frac{1}{2} \nabla^2 \phi^2 \\ &= \text{He} + \frac{1}{2} \dot{\phi}^2 - \frac{1}{2} \nabla^2 \phi^2 - \frac{1}{2} \nabla^2 \phi^2 - \frac{1}{2} \nabla^2 \phi^2 - \frac{1}{2} \nabla^2 \phi^2 \end{aligned}$$

LEONSTEIN

$\frac{1}{2} \left(\frac{1}{2} \right)^2 = \frac{1}{4}$

- [illegible]

- $$\begin{aligned} & \mathbf{1} = \begin{pmatrix} 1 & 0 & 0 \\ 0 & 1 & 0 \\ 0 & 0 & 1 \end{pmatrix} = \begin{pmatrix} 1 & 0 & 0 \\ 0 & 1 & 0 \\ 0 & 0 & 1 \end{pmatrix} = \begin{pmatrix} 1 & 0 & 0 \\ 0 & 1 & 0 \\ 0 & 0 & 1 \end{pmatrix} = \begin{pmatrix} 1 & 0 & 0 \\ 0 & 1 & 0 \\ 0 & 0 & 1 \end{pmatrix} = \begin{pmatrix} 1 & 0 & 0 \\ 0 & 1 & 0 \\ 0 & 0 & 1 \end{pmatrix} \\ & \mathbf{2} = \begin{pmatrix} 1 & 0 & 0 \\ 0 & 1 & 0 \\ 0 & 0 & 1 \end{pmatrix} = \begin{pmatrix} 1 & 0 & 0 \\ 0 & 1 & 0 \\ 0 & 0 & 1 \end{pmatrix} = \begin{pmatrix} 1 & 0 & 0 \\ 0 & 1 & 0 \\ 0 & 0 & 1 \end{pmatrix} = \begin{pmatrix} 1 & 0 & 0 \\ 0 & 1 & 0 \\ 0 & 0 & 1 \end{pmatrix} = \begin{pmatrix} 1 & 0 & 0 \\ 0 & 1 & 0 \\ 0 & 0 & 1 \end{pmatrix} \\ & \mathbf{3} = \begin{pmatrix} 1 & 0 & 0 \\ 0 & 1 & 0 \\ 0 & 0 & 1 \end{pmatrix} = \begin{pmatrix} 1 & 0 & 0 \\ 0 & 1 & 0 \\ 0 & 0 & 1 \end{pmatrix} = \begin{pmatrix} 1 & 0 & 0 \\ 0 & 1 & 0 \\ 0 & 0 & 1 \end{pmatrix} = \begin{pmatrix} 1 & 0 & 0 \\ 0 & 1 & 0 \\ 0 & 0 & 1 \end{pmatrix} = \begin{pmatrix} 1 & 0 & 0 \\ 0 & 1 & 0 \\ 0 & 0 & 1 \end{pmatrix} \end{aligned}$$

1. $\mathcal{H}^1(\mathbb{R}^n) \subset \mathcal{H}^2(\mathbb{R}^n)$ (by definition of $\mathcal{H}^1$ and $\mathcal{H}^2$).

HERMITUNG DES KONZENTRIERTE

[illegible]

1. *What is the purpose of the study?*
 2. *What are the research objectives?*
 3. *What is the research methodology?*
 4. *What are the results of the study?*
 5. *What are the conclusions of the study?*

PENSIONER'S HEALTH CARE BENEFIT

1. The first step is to identify the problem. This involves understanding the current situation and what needs to be changed.

© 2000 Blackwell Science Ltd
Journal of Internal Medicine 247: 395–402

ELEKTRONISCHE ZUSATZLEUNG

Wollen Sie auf Ihre Post von uns und anderen Behörden von überall zugreifen und gleichzeitig die Umwelt schonen?

4. Ausstellung der elektronischen
Zeitschrift "Der elektronische Zeitschrift" in der
1. Ausgabe der Zeitschrift

Augustine's internal vision

[illegible]

WELDEYDARSHAF "Eh

Änderung innerhalb der Weidewirtschaft, nämlich die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Weiden durch die Anlage von Weiden mit hoher Leistungsfähigkeit.

Waldair et al 2 Weeks

- ```

define the test function
test = function(x, y) {
 # test if x and y are integers
 if (is.integer(x) && is.integer(y)) {
 return(x + y)
 } else {
 return(NA)
 }
}

apply the test function to the data
apply(test, 1, function(x) {
 # apply the test function to each row
 test(x, y)
})

```

Nekele et al. T<sub>2</sub> and T<sub>2</sub>\* Mapping in the Brain

[illegible]

- [illegible]

1.  $\mathcal{F}$  is a family of functions  $f: \mathcal{X} \rightarrow \mathcal{Y}$ , where  $\mathcal{X}$  is the input space and  $\mathcal{Y}$  is the output space.  
 2.  $\mathcal{F}$  is a linear family, meaning that for any  $f_1, f_2 \in \mathcal{F}$  and any scalars  $\alpha, \beta$ , the function  $\alpha f_1 + \beta f_2$  is also in  $\mathcal{F}$ .  
 3.  $\mathcal{F}$  is a universal approximator, meaning that for any continuous function  $f: \mathcal{X} \rightarrow \mathcal{Y}$  and any  $\epsilon > 0$ , there exists a function  $f_\epsilon \in \mathcal{F}$  such that  $\|f - f_\epsilon\|_\infty < \epsilon$ .  
 4.  $\mathcal{F}$  is a universal approximator, meaning that for any continuous function  $f: \mathcal{X} \rightarrow \mathcal{Y}$  and any  $\epsilon > 0$ , there exists a function  $f_\epsilon \in \mathcal{F}$  such that  $\|f - f_\epsilon\|_\infty < \epsilon$ .  
 5.  $\mathcal{F}$  is a universal approximator, meaning that for any continuous function  $f: \mathcal{X} \rightarrow \mathcal{Y}$  and any  $\epsilon > 0$ , there exists a function  $f_\epsilon \in \mathcal{F}$  such that  $\|f - f_\epsilon\|_\infty < \epsilon$ .  
 6.  $\mathcal{F}$  is a universal approximator, meaning that for any continuous function  $f: \mathcal{X} \rightarrow \mathcal{Y}$  and any  $\epsilon > 0$ , there exists a function  $f_\epsilon \in \mathcal{F}$  such that  $\|f - f_\epsilon\|_\infty < \epsilon$ .  
 7.  $\mathcal{F}$  is a universal approximator, meaning that for any continuous function  $f: \mathcal{X} \rightarrow \mathcal{Y}$  and any  $\epsilon > 0$ , there exists a function  $f_\epsilon \in \mathcal{F}$  such that  $\|f - f_\epsilon\|_\infty < \epsilon$ .  
 8.  $\mathcal{F}$  is a universal approximator, meaning that for any continuous function  $f: \mathcal{X} \rightarrow \mathcal{Y}$  and any  $\epsilon > 0$ , there exists a function  $f_\epsilon \in \mathcal{F}$  such that  $\|f - f_\epsilon\|_\infty < \epsilon$ .  
 9.  $\mathcal{F}$  is a universal approximator, meaning that for any continuous function  $f: \mathcal{X} \rightarrow \mathcal{Y}$  and any  $\epsilon > 0$ , there exists a function  $f_\epsilon \in \mathcal{F}$  such that  $\|f - f_\epsilon\|_\infty < \epsilon$ .  
 10.  $\mathcal{F}$  is a universal approximator, meaning that for any continuous function  $f: \mathcal{X} \rightarrow \mathcal{Y}$  and any  $\epsilon > 0$ , there exists a function  $f_\epsilon \in \mathcal{F}$  such that  $\|f - f_\epsilon\|_\infty < \epsilon$ .

$$h = \frac{1}{2} \left( \frac{1}{2} + \frac{1}{2} \right) = \frac{1}{2} \quad \text{and} \quad \frac{1}{2} \left( \frac{1}{2} + \frac{1}{2} \right) = \frac{1}{2}.$$

1. *What is the main purpose of the study?*  
 2. *What are the research objectives?*  
 3. *What is the research methodology?*  
 4. *What are the results of the study?*  
 5. *What are the conclusions of the study?*  
 6. *What are the limitations of the study?*  
 7. *What are the implications of the study?*  
 8. *What are the future research directions?*  
 9. *What are the contributions of the study?*  
 10. *What are the key findings of the study?*

## **Pensionsanpassung 2026**

Trotz großer budgetärer Einsparungen und trotz der vorschnellen Ankündigung von Bundeskanzler Stocker es gäbe 2026 nur 2 % Pensionsanpassung und der NEOS es gäbe nur 2,2 %, hat unsere frühere ÖGB-Frauvorsitzende und jetzige Sozialministerin Korinna Schumann zusammen mit dem Seniorenrat unter der neuen Vorsitzenden Birgit Gerstdorfer erreicht, dass ca. 71 % aller Pensionistinnen und Pensionisten 2,7 % und alle anderen € 67,50 ab 1.1.2026 als Inflationsabgeltung erhalten.

### **Details zur Pensionsanpassung 2026:**

- **Anpassungsfaktor:** 2,7 % (basierend auf der Inflation von Aug. 2024 bis Jul. 2025).
- **Staffelung für Pensionen bis € 2.500:** Volle 2,7 % Erhöhung (betrifft ca. 71 % der Pensionisten).
- **Ausgleichszulage & Pensionsbonus:** Richtsätze und Grenzwerte erhöhen sich ebenfalls um 2,7 %. Achtung nur auf Antrag!
- Folgende Ausgleichszulagenrichtsätze wurden im Jahr 2026 mit dem Faktor 1,027 vervielfacht. Die Richtsätze der Ergänzungszulage im Sinne des § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 werden ebenfalls erhöht und betragen ab 1. Jänner 2026:
  1.
    - a) für Alleinstehende € 1.308,39 und erhöhen sich für jedes Kind, für das der Beamtin oder dem Beamten eine Leistung nach § 25 Pensionsgesetz 1965 gebührt, um € 201,88
    - b) für Verheiratete oder deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn sie verpflichtet sind, für den Unterhalt ihrer früheren Ehegatten aufzukommen oder dazu beizutragen, € 2.064,13 und erhöhen sich für jedes Kind, für das der Beamtin oder dem Beamten eine Leistung nach § 25 Pensionsgesetz 1965 gebührt, um € 201,88
  2. für den überlebenden Ehegatten € 1.308,39 und erhöhen sich für jedes Kind, für das dem überlebenden Ehegatten eine Leistung nach § 25 Pensionsgesetz 1965 gebührt, um € 201,88



**3.** für Waisen und Halbwaisen zwischen € 481,23 und € 1.308,39

**4.** für einen früheren Ehegatten € 1.308,39

- Anmerkung: grundsätzlich unterliegt die Ausgleichs – bzw. Ergänzungszulage (abgesehen von der jeweiligen Richtsatzerhöhung für Kinder) der Einkommensteuerpflicht. Für den Einzelrichtsatz fällt jedoch aufgrund der Höhe noch keine Steuer an (Höchstbeitragsgrundlage 2025: € 6.930,00)
- Die monatliche Höchstbeitragsgrundlage steigt von € 6.060 im Jahr 2024 auf € 6450,00 im Jahr 2025 und aktuell im Jahr 2026 auf € 6930,00.
- Meldepflicht (§ 38 PG) Der/die Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, jede ihm/ihr bekannte Veränderung in den Voraussetzungen, die den Verlust oder die Minderung eines Anspruchs oder das Ruhen der Leistungen begründet, binnen einem Monat der Dienstbehörde zu melden.
- Ergänzungszulagenbezieher sind verpflichtet, jede Änderung ihres Gesamteinkommens binnen einem Monat zu melden.
- Verjährung (§ 40 PG) Der Anspruch auf rückständige Leistungen sowie das Recht auf Rückforderungen zu Unrecht entrichteter Leistungen verjähren drei Jahre nach ihrer Entstehung.

### **Wann gebührt ein Ausgleichszulagenbonus bzw. Pensionsbonus?**

Unter bestimmten Voraussetzungen gebührt Personen, solange sie ihren rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und das Gesamteinkommen den jeweiligen Grenzwert nicht übersteigt, ein Ausgleichszulagenbonus, wenn eine Ausgleichszulage zu einer Eigenpension bezogen wird oder ein Pensionsbonus, wenn keine Ausgleichszulage zu einer Eigenpension bezogen wird.

### Grenzwert

Alleinstehende (ledig, geschieden oder getrennt lebend) Eigenpensionsbezieher/innen, die bis zum Stichtag mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben haben.

-> **€ 1.423,63**

Die maximale Höhe des Bonus beträgt € 193,69.

Alleinstehende (ledig, geschieden oder getrennt lebend) Eigenpensionsbezieher/innen, die bis zum Stichtag mindestens 480 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben haben.

-> **€ 1.700,76**

Die maximale Höhe des Bonus beträgt EUR 493,99.

Verheiratete bzw. in einer eingetragenen Partnerschaft lebende Eigenpensionsbezieher/innen, die bis zum Stichtag mindestens 480 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben haben.

-> **€ 1.700,76**

Die maximale Höhe des Bonus beträgt € 493,46.

- **Gesamtpensionseinkommen:** Bei der Berechnung der Deckelung von 2500,-€ werden alle Pensionen und Bezüge berücksichtigt.
- **Anpassung für Personen mit mehreren Pensionen**
- Alle gesetzlichen Pensionsleistungen einer Person sind zu einem Gesamtpensionseinkommen im Dezember 2025 zusammenzurechnen; dazu zählen nur die gesetzlichen Pensionen. Die betrieblichen oder privaten Pensionsvorsorgeleistungen zählen nicht dazu. Die Höhe dieses Gesamtpensionseinkommens ist maßgeblich für die Erhöhung der einzelnen Pensionen. Die Pensionen ab 01.01.2026 werden abhängig vom monatlichen „Gesamtpensionseinkommen“ (brutto) erhöht: Siehe oben unter Punkt: Staffelung für Pensionen bis € 2500

- Erhalten Sie die Pensionsleistungen von unterschiedlichen auszahlenden Stellen, wird aufgrund der notwendigen Datenläufe die Pensionsanpassung erst mit der Auszahlung für Februar (rückwirkend mit Jänner 2026) vorgenommen.
- **Neupensionisten des Jahres 2025:** Erhalten im ersten Jahr (1.1.2026) die Hälfte der Anpassung (1,35 %)

Näheres dazu in der Tabelle im Anschluss.

### **Erste Pensionserhöhung nach Neupensionierung historische Entwicklung:**

Diese erste Pensionserhöhung wurde zwischen Null oder 100% oder anteilmäßig dazwischen oftmals verändert (siehe Tabelle unten). Die Null Prozentlösung und die aliquote Lösung (abhängig vom Pensionsstichtag) führte zu nachhaltigen Kürzungen. Ab 1.1.2026 gelang der Gewerkschaft und dem Seniorenrat die gesetzliche Kompromisslösung von 50 %.

In der untenstehenden Tabelle sieht man die historische Entwicklung und die Teilerfolge von Gewerkschaft und Seniorenrat.

|                                                                | Anpassung im<br>1. Jahr                               | gültig für<br>Anpassung ab                     |
|----------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|------------------------------------------------|
| Anpassung gemäß §108h Abs. 1 ASVG,<br>§ 50 GSVG, § 46 BSVG     | voll                                                  |                                                |
| Budgetbegleitgesetz 2003                                       | keine                                                 | 1.1.2004                                       |
| Sozialrechts-Änderungsgesetz 2008                              | voll                                                  | 1.1.2009                                       |
| Budgetbegleitgesetz 2011                                       | keine                                                 | 1.1.2011                                       |
| Pensionsanpassungsgesetz 2020 bzw.<br>Steuernreformgesetz 2020 | voll                                                  | 1.1.2020                                       |
| Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2020                       | aliquot                                               | 1.1.2022                                       |
| Pensionsanpassungsgesetz 2023                                  | aliquot,<br>aber mind. 50% der<br>regulären Anpassung | gültig nur für<br>Anpassung am<br>1.1.2023     |
| BGBI. I Nr. 36/2023                                            | voll                                                  | gültig für die<br>Anpassungen<br>2024 und 2025 |
| Budgetbegleitgesetz 2025                                       | 50%                                                   | 1.1.2026                                       |

*Tabelle 26: Anpassung der Pensionen im 1. Jahr nach Pensionseinstieg*

### **Ein kleines Rechenbeispiel wie wichtig jede Erhöhung aber vor allem die erste ist:**

*Wäre z.B. mit 1.1.2024 der Gewerkschaft und dem Seniorenrat nicht die gesetzliche Regelung für eine volle Erhöhung der ersten Pension gelungen (9,7%) hätte dies bei einer Pension von 2500,-€ den enormen Verlust von 67900,-€ bedeutet, falls man - wie der Durchschnitt - zwanzig Jahre in Pension ist. Diese 9,7% wirken monatlich und das 14 mal im Jahr und lebenslang ca. 20 Jahre:*

$$2500 \times 9,7 \times 14 \times 20 = \text{€ } 67.900$$

**€ 67.900 Gewinn nur weil deine Gewerkschaft z.B. mit 1.1.2024 deine erste Pension um die gesetzlich Anpassung von 9,7 % und nicht mit Null % wie Jahre vorher erreicht hat.**

### **Zuverdienst während der Pension**

**1. Pensionierte Beamt:innen:** Das Bundesgesetz in der Fassung des BGBl I Nr. 87/2002 (Regelung – Pensionskürzung bei einem Nebenverdienst) wurde mit Erkenntnis des VfGH mit 1. 1. 2006 außer Kraft gesetzt. Pensionierte Beamt:innen können zurzeit ohne Kürzung der Pension ein Erwerbseinkommen beziehen. Nach 15 Jahren Beschäftigung erwirbt der Beamte eine zusätzliche ASVG Pension.

**2. ASVG-Pensionist:** Neben einer regulären Alterspension kann unbegrenzt dazuverdient werden. Der Zuverdienst verringert die Pensionshöhe nicht. Wenn die Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze von € 551,10 (Wert 2025 und 2026) pro Monat liegt und dadurch eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründet wird, erhält die Pensionistin/der Pensionist einen besonderen Höherversicherungsbetrag. Dieser Betrag gebührt erstmals ab jenem Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr der Aufnahme der Erwerbstätigkeit folgt. Für die Zeit der späteren Inanspruchnahme der Alterspension über das Regelpensionsalter hinaus gebührt eine Erhöhung um 5,1 % pro Jahr.

### **Zuverdienst zur vorzeitigen Alterspension, Korridorpension und Schwerarbeitspension:**

Wenn die Korridorpension wegen einer Erwerbstätigkeit wegfällt, führt dies zu einer Erhöhung der „normalen“ Alterspension: Bei Erreichen des Regelpensionsalters wird die Pensionsleistung für jeden Monat des Wegfalls um 0,55 % erhöht. Ab 01. Jänner 2024 fallen die vorzeitige Alterspension, Korridorpension bzw. Schwerarbeitspension bei Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze erstmalig weg, wenn der Überschreibungsbetrag im Kalenderjahr 40 % der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze übersteigt (erlaubter Überschreibungsbetrag = 40 % von € 551,10).

Das Gesamteinkommen aus Pension und Zuverdienst ist jedoch ab **€ 14.769 (Stand 2026)** steuerpflichtig. Darüber hinaus ist eine Einkommensteuer-Nachzahlung wahrscheinlich.

### **Wichtige Punkte zur steuerlichen Behandlung:**

- **Steuerfalle:** Werden diese Grenzen überschritten, kommt es meist zu einer Nachzahlung, da das Gesamteinkommen (Pension + Zuverdienst) höher besteuert wird (progressiver Steuersatz). Eine Arbeitnehmerveranlagung ist dann oft erforderlich.
- **Geringfügigkeit:** Ein Zuverdienst bis zur Geringfügigkeitsgrenze (€ 551,10 monatlich im Jahr 2026) ist zwar sozialversicherungsfrei, aber dennoch steuerpflichtig, falls das Gesamteinkommen den Freibetrag übersteigt.
- **Absetzbeträge:** Der Pensionistenabsetzbetrag wird bei der Pension berücksichtigt.
- **Frühpension:** Bei der Frühpension (vor dem Regelpensionsalter) gelten strenge Zuverdienstgrenzen. Ein Überschreiten kann zum Wegfall der Pension führen.
- **Neuerungen (geplant ab 2026/2027):** Die Regierung plant eine Erhöhung des Steuer-Freibetrags auf bis zu € 15.000 sowie Entlastungen bei der Sozialversicherung.

Es empfiehlt sich, den AK Zuverdienstrechner zu nutzen, um mögliche Nachzahlungen vorab zu kalkulieren.

### **Pensionsvorschuss und Geldaushilfen § 29 des Pensionsgesetzes**

Die Gewährung des Vorschusses bis höchstens € 7.300 kann von Sicherstellungen abhängig gemacht werden. Die Hereinbringung des Vorschusses erfolgt durch Abzug von den gebührenden Ruhebezügen längstens binnen 60 Monaten. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (unverschuldete Notlage, berücksichtigungswürdige Gründe) kann eine nicht-rückzahlbare Geldaushilfe gewährt werden.

### **Ein Rückblick auf 20 Jahre Pensionserhöhung - seit 2006**

Diese 20 Jahre entsprechen einer durchschnittlichen Pensionsdauer. In diesem Pensionsleben wäre aus einer € 2500 hohen Pension auf Grund untenstehender Erhöhungen mit jährlicher Anpassung eine ca. € 4171,49 hohe Pension geworden. Es waren stolze 52,10 % Erhöhungen bzw. € 1671,50. Alleine die letzten 4 Jahre von 2023 bis 2026 waren es 22,8 % bzw. € 617 bei € 2500 Pension.

Ohne gewerkschaftliche Interventionen und ohne parlamentarischen Verhandlungen im Seniorenrat wäre die Kaufkraft aller Pensionen in Österreich um diese 52,10 % gesunken. Ohne Anpassung wäre eine Pension in einem 20 jährigen Pensionsleben sozusagen halbiert geworden.

***„Daher an dieser Stelle ein Danke, dass du deiner Gewerkschaft auch in der Pension die Treue gehalten hast. Ein an Mitgliedern starke Gewerkschaft ist auch eine mächtige Gewerkschaft. Solche Errungenschaften benötigen eine starke und mächtige Gewerkschaft.“***

# PENSIONSANPASSUNG / PENSION UND ERWERBSEINKOMMEN

Pensionsanpassung 2026

| Jahr | Richtwert | Erhöhung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Anmerkung                                                                                                |
|------|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2006 | 1,025     | 2,5% Erhöhung für Pensionen bis zur halben HöchstBG, d.h. 1.825 €; für höhere Pensionen: 46,88 € Föbelbetrag (§617 Abs. 9 ASVG)                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                          |
| 2007 | 1,016     | 1,6% Erhöhung für Pensionen bis zur halben HöchstBG, d.h. 1.920 €; für höhere Pensionen: 30,72 € Föbelbetrag (§617 Abs. 9 ASVG) zusätzlich Einmalzahlung                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                          |
| 2008 | 1,017     | Pensionen bis 747 € werden um 1,7% erhöht<br>Pensionen von 747 € bis 1.050 € werden um 21 € erhöht<br>Pensionen von 1.050 € bis 1.700 € werden um 2,0% erhöht<br>Pensionen von 1.700 € bis 2.161,50 € werden von 2,0% bis 1,7% erhöht<br>Pensionen über 2.161,50 € werden um 36,75 € erhöht<br>(68. Novelle zum ASVG) (§634 Abs. 10)<br>zusätzlich Einmalzahlung | aufgrund eines EUGH-Urteils wurden Pensionen bis 747 € nichtiglich um +1,1% erhöht (BGBl. I Nr. 70/2002) |
| 2009 | 1,032     | 3,4% Erhöhung für Pensionen bis zu 90% der HöchstBG; d.h. 2.412 €; für höhere Pensionen: 82,91 € Föbelbetrag (SRAG 2009, §634 Abs. 12 ASVG)                                                                                                                                                                                                                      | Die Anp. der Pensionen für 2009 erfolgte bereits im Nov. 2008                                            |
| 2010 | 1,015     | 1,5% Erhöhung für Pensionen bis zu 80% der HöchstBG; d.h. 2.486 €; für höhere Pensionen: 36,99 € Föbelbetrag (§634 Abs. 12 ASVG) zusätzlich Einmalzahlung                                                                                                                                                                                                        | Die Auszahlung der Einmalzahlung 2010 erfolgte bereits im Dez. 2009                                      |
| 2011 | 1,012     | 1,2% Erhöhung für Pensionen bis zu 2.000 €, zwischen 2.000 € und 2.310 € sinkt der Prozentsatz von 1,2% auf 0,0% (§658 Abs. 6 ASVG)                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                          |
| 2012 | 1,027     | 2,7% Erhöhung für Pensionen bis zu 3.300 €, zwischen 3.300 € und 5.940 € sinkt der Prozentsatz von 2,7% auf 1,5%<br>mehr als 5.940 €: 1,5% (§657 Abs. 4 ASVG)                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                          |
| 2013 | 1,026     | 1,8% Erhöhung für alle Pensionen<br>(Richtwert aufgrund 2. Stabilitätsgesetz 2012 um 1% Punkt verringert)                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                          |
| 2014 | 1,024     | 1,6% Erhöhung für alle Pensionen<br>(Richtwert aufgrund 2. Stabilitätsgesetz 2012 um 0,8% Punkte verringert)                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                          |
| 2015 | 1,017     | 1,7% Erhöhung für alle Pensionen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                          |
| 2016 | 1,012     | 1,2% Erhöhung für alle Pensionen<br>zusätzlich Einmalzahlung zur Dezemberpension in Höhe von 100 €                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                          |
| 2017 | 1,006     | 0,6% Erhöhung für alle Pensionen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                          |

| ab 2018: Gesamtpensions Einkommen wird erhöht, wenn es .... |       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                |
|-------------------------------------------------------------|-------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2018                                                        | 1,016 | nicht mehr als 1.500 € monatlich beträgt, um 2,2%<br>über 1.500 € bis zu 2.000 € monatlich beträgt, um 3,9 €<br>über 2.000 € bis zu 3.355 € monatlich beträgt, um 1,6%<br>über 3.355 € bis zu 4.980 € monatlich beträgt, von 1,6% bis 0%<br>mehr als 4.980 € monatlich beträgt: keine Erhöhung (BGBl. I Nr. 11/2017) | Gesamtpens.einkommen inkl. aller Pensionen gem. Sonderpensionsbegr. ges. (BGBl. I Nr. 46/2014) |
| 2019                                                        | 1,020 | nicht mehr als 1.115 € monatlich beträgt, um 2,6%<br>über 1.115 € bis zu 1.500 € monatlich beträgt, von 2,6% bis 2,0%<br>über 1.500 € bis zu 3.402 € monatlich beträgt, um 2,0%<br>über 3.402 € monatlich beträgt, um 68 € (BGBl. I Nr. 98/2016)                                                                     | Summe aller Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung                                |
| 2020                                                        | 1,018 | nicht mehr als 1.111 € monatlich beträgt, um 3,6%<br>über 1.111 € bis zu 2.506 € monatlich beträgt, von 3,6% bis 1,8%<br>über 2.506 € bis zu 5.220 € monatlich beträgt, um 1,8%<br>über 5.220 € monatlich beträgt, um 94 € (BGBl. I Nr. 98/2019, 103/2018)                                                           | Gesamtpensions-einkommen wie 2018                                                              |
| 2021                                                        | 1,015 | nicht mehr als 1.000 € monatlich beträgt, um 3,5%<br>über 1.000 € bis zu 1.400 € monatlich beträgt, von 3,5% bis 1,5%<br>über 1.400 € bis zu 2.333 € monatlich beträgt, um 1,5%<br>über 2.333 € monatlich beträgt, um 25 € (BGBl. I Nr. 136/2020)                                                                    | Summe aller Pensionen wie 2019                                                                 |
| 2022                                                        | 1,018 | nicht mehr als 1.000 € monatlich beträgt, um 3,0%<br>über 1.000 € bis zu 1.300 € monatlich beträgt, von 3,0% bis 1,8%<br>über 1.300 € monatlich beträgt, um 1,8%<br>zusätzlich Zahlungen betr. Teuerungsausgleich (BGBl. I Nr. 210/2021)                                                                             | Gesamtpensions-einkommen wie 2018                                                              |
| 2023                                                        | 1,056 | nicht mehr als 5.670 € monatlich beträgt, um 5,6%<br>darüber um 326,86 €<br>zusätzlich Einmalzahlung am 1.3.2023 (BGBl. I Nr. 174/2022)                                                                                                                                                                              | Gesamtpensions-einkommen wie 2018                                                              |
| 2024                                                        | 1,067 | nicht mehr als 5.850 € monatlich beträgt, um 9,7%<br>darüber um 567,45 € (BGBl. I Nr. 133/2023)                                                                                                                                                                                                                      | Gesamtpensions-einkommen wie 2018                                                              |
| 2025                                                        | 1,046 | nicht mehr als 6.000 € monatlich beträgt, um 4,6%<br>darüber um 278,76 € (BGBl. I Nr. 103/2024)                                                                                                                                                                                                                      | Gesamtpensions-einkommen wie 2018                                                              |

In der untenstehenden Tabelle ist die Inflation der letzten 22 Jahre und sogar nach Monaten gegliedert aufgelistet. Für die in der oberen Tabelle angeführten Pensionsanpassungen der letzten 20 Jahre sind bei den unten liegenden Tabelle alle dazugehörenden Inflationsmonate nachzuvollziehen.

Für die Pensionsabgeltung wird immer die Inflation vom August des Vorjahres bis zum Juli des laufenden Jahres als Grundlage herangezogen und mit nächstem 1. Jänner die Erhöhung angewiesen.

**Beispiel blau hinterlegt:** Der Durchschnitt der Inflation von August 2004 bis Juli 2005 (blau hinterlegte Monate) ergibt einen Durchschnittswert von diesen 12 Monate von 2,5%. Dieser Richtwert ist in der Spalte des Jahres 2006 ganz unten blau hinterlegt, weil am 1.1.2006 die Pensionsanpassung um 2,5 erfolgt ist.

Ein weiteres Beispiel wäre die **gelb hinterlegte** aktuelle Anpassung vom 1.1.2026:

Vom August 2024 bis Juli 2025 ergibt eine Durchschnittsinflation von 2,7 % und die wurde mit 1.1.2026 angewiesen bzw. als Berechnungsgrundlage herangezogen.

Mit dieser umfangreichen Darstellung der Pensionsanpassungen und deren Grundlagen, wollen wir die Pensionserhöhungen für unsere Mitglieder nachvollziehbar darstellen und aufzeigen, dass in Österreich - entgegen vieler Falschmeldungen - nahezu immer und sogar die teils sehr hohen Inflationen abgegolten wurden und damit die Kaufkraft unserer Personen wertgesichert blieb. Ein Vergleich mit anderen europäischen Ländern macht sie sicher, dass Gewerkschaft und Seniorenrat eine Verarmung der PensionistInnen nicht nur verhindert haben sondern zu einem wichtigen Träger unserer Wirtschaft geworden sind. Sozusagen vom oftmals schmähsch verwendetem Ausdruck „Kostenfaktor“ sind wir zum „Wirtschaftsfaktor“ mutiert!



|                   | 2004  | 2005  | 2006  | 2007  | 2008  | 2009  | 2010  | 2011  | 2012  | 2013  | 2014  | 2015  | 2016  | 2017  | 2018  | 2019  | 2020  | 2021  | 2022  | 2023  | 2024  | 2025  | 2026  |       |
|-------------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Jahresinflationen |       |       |       |       |       |       |       |       |       |       |       |       |       |       |       |       |       |       |       |       |       |       |       |       |
| Jänner            | 1,1   | 2,8   | 1,2   | 1,8   | 3,2   | 1,2   | 1,2   | 2,4   | 2,8   | 2,2   | 1,8   | 0,7   | 1,2   | 2,0   | 1,8   | 1,8   | 2,0   | 0,8   | 5,0   | 11,2  | 4,6   | 3,2   |       |       |
| Februar           | 1,4   | 2,8   | 1,2   | 1,8   | 3,2   | 1,3   | 1,0   | 3,0   | 2,6   | 2,5   | 1,5   | 0,6   | 1,0   | 2,2   | 1,8   | 1,5   | 2,2   | 1,2   | 5,8   | 10,8  | 4,1   | 3,2   |       |       |
| März              | 1,3   | 2,8   | 1,0   | 1,8   | 3,5   | 0,8   | 2,0   | 3,1   | 2,4   | 2,3   | 1,7   | 1,0   | 0,7   | 1,8   | 1,9   | 1,8   | 1,8   | 2,0   | 6,8   | 9,2   | 4,1   | 3,0   |       |       |
| April             | 1,6   | 2,8   | 1,2   | 1,8   | 3,3   | 0,7   | 2,0   | 3,3   | 2,3   | 2,0   | 1,7   | 1,0   | 0,5   | 2,1   | 1,8   | 1,7   | 1,5   | 1,8   | 7,2   | 8,8   | 3,5   | 3,1   |       |       |
| Mai               | 2,1   | 3,3   | 1,2   | 2,0   | 3,7   | 0,3   | 1,9   | 3,3   | 2,1   | 2,3   | 1,8   | 1,0   | 0,6   | 1,8   | 1,9   | 1,7   | 1,7   | 2,8   | 7,7   | 8,9   | 3,3   | 3,8   |       |       |
| Juni              | 2,3   | 3,3   | 1,5   | 2,0   | 3,9   | -0,1  | 2,0   | 3,3   | 2,2   | 2,2   | 1,9   | 1,0   | 0,8   | 1,8   | 2,0   | 1,8   | 1,1   | 2,8   | 8,7   | 8,0   | 3,0   | 3,3   |       |       |
| Juli              | 2,2   | 3,2   | 1,5   | 2,1   | 3,8   | -0,1  | 1,9   | 3,5   | 2,1   | 2,0   | 1,8   | 1,2   | 0,6   | 2,0   | 2,1   | 1,4   | 1,7   | 2,8   | 9,4   | 7,0   | 2,5   | 3,4   |       |       |
| August            | 2,3   | 2,0   | 1,8   | 1,7   | 3,7   | 0,3   | 1,7   | 3,5   | 2,2   | 1,8   | 1,7   | 1,0   | 0,6   | 2,1   | 2,2   | 1,3   | 1,4   | 3,2   | 9,3   | 7,4   | 2,5   | 3,3   |       |       |
| September         | 2,1   | 2,4   | 1,4   | 2,1   | 3,8   | 0,1   | 1,9   | 3,8   | 2,7   | 1,7   | 1,6   | 0,7   | 0,8   | 2,4   | 2,0   | 1,2   | 1,4   | 3,3   | 10,8  | 8,0   | 1,8   | 3,8   |       |       |
| Oktober           | 2,6   | 2,0   | 1,2   | 2,8   | 3,1   | 0,2   | 2,1   | 3,4   | 2,8   | 1,4   | 1,6   | 0,7   | 1,3   | 2,2   | 2,2   | 1,1   | 1,3   | 3,7   | 10,8  | 5,4   | 1,8   | 3,8   |       |       |
| November          | 2,8   | 1,6   | 1,6   | 3,1   | 2,3   | 0,7   | 1,9   | 3,8   | 2,8   | 1,4   | 1,7   | 0,6   | 1,3   | 2,3   | 2,2   | 1,1   | 1,3   | 4,3   | 10,8  | 5,3   | 1,8   | 3,8   |       |       |
| Dezember          | 2,9   | 1,6   | 1,5   | 3,0   | 1,3   | 1,6   | 2,3   | 3,2   | 2,8   | 1,9   | 1,0   | 1,0   | 1,4   | 2,2   | 1,9   | 1,2   | 1,2   | 4,3   | 10,2  | 5,6   | 2,8   | 3,8   |       |       |
| Jahresinflation   | 2,1   | 2,3   | 1,5   | 2,2   | 3,2   | 0,5   | 1,9   | 3,3   | 2,4   | 2,0   | 1,7   | 1,7   | 0,9   | 2,1   | 2,0   | 1,5   | 1,4   | 2,8   | 8,8   | 7,8   | 2,9   | 3,8   |       |       |
| Richtwert         | 1,5   | 1,5   | 2,5   | 1,8   | 1,7   | 3,2   | 1,5   | 1,2   | 2,7   | 2,8   | 2,4   | 1,7   | 1,2   | 0,8   | 1,6   | 2,0   | 1,8   | 1,5   | 1,8   | 5,8   | 9,7   | 4,5   | 3,3   |       |
| Index             | 1,000 | 1,000 | 1,000 | 1,000 | 1,000 | 1,000 | 1,000 | 1,000 | 1,000 | 1,000 | 1,000 | 1,000 | 1,000 | 1,000 | 1,000 | 1,000 | 1,000 | 1,000 | 1,000 | 1,000 | 1,000 | 1,000 | 1,000 | 1,000 |

1) VPI vom August des vorangehenden Jahres bis Juli des vorliegenden

Tabelle 21: Berechnung des Richtwertes seit 2006, Inflationskosten

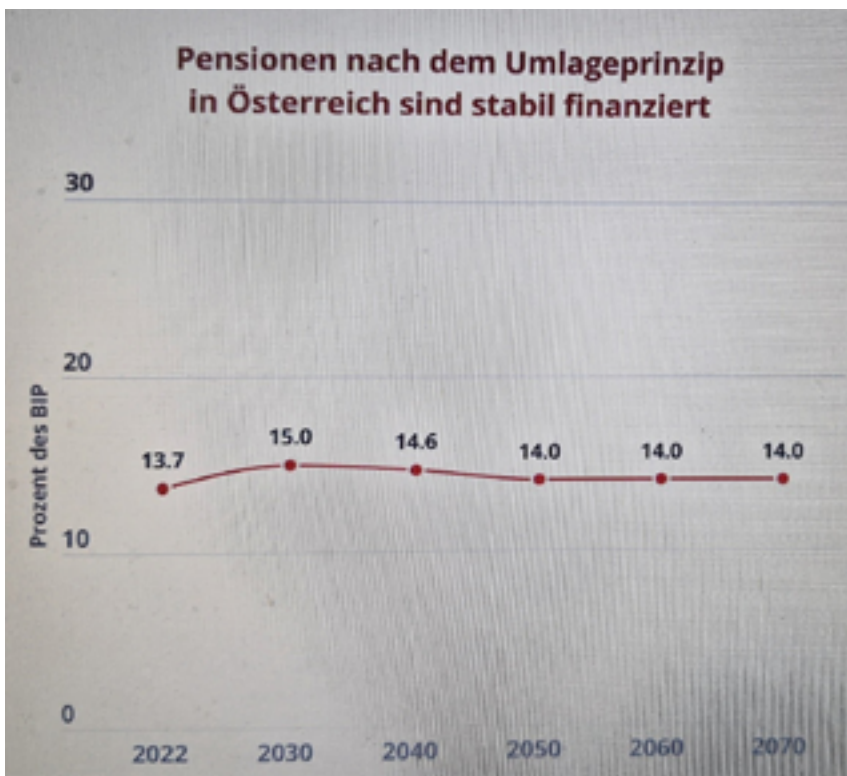
Die Ausgleichszulagenrichtsätze wurden 2025 wie gesetzlich vorgesehen mit dem Anpassungsfaktor erhöht, auch 2026 wird die Erhöhung mit dem Anpassungsfaktor erfolgen.

**Jetzt kommt die Beantwortung einer oft gestellten Frage:**  
**Sind diese wertgesicherten und guten Pensionen auch in Zukunft noch finanzierbar?**

**Österreichs Pensionssystem ist sicher!**

Das gesetzliche Pensionssystem in Österreich ist langfristig sicher. Das belegen Berechnungen der EU-Kommission (AGEING Report 2024). In diesen Berechnungen werden die Staatsausgaben für Pensionen im Verhältnis zur gesamten Wirtschaftsleistung (BIP) dargestellt. Zentrales Ergebnis ist, dass die Ausgaben für Pensionen zwar moderat steigen, aber ab etwa 2040 wieder sinken werden. Zwischen 2022 und 2070 erhöhen sich die Gesamtausgaben für Pensionen um lediglich 0,3 Prozentpunkte von 13,7 % auf 14 % der Wirtschaftsleistung. (Siehe Tabelle unten). Und das, obwohl in dieser Berechnung sogar die Pensionen der Beamtinnen und Beamten enthalten sind.

Das bedeutet, dass die Finanzierung der gesetzlichen Pension in Österreich auch langfristig gesichert ist. Blickt man in die Vergangenheit, zeigt sich, dass ein gewisser Teil der Pensionen immer schon durch den Staat finanziert wurde. Dieser Wert ist seit mehreren Jahrzehnten stabil und bleibt laut AGEING Report stabil.



### **Arbeitnehmer:innen zahlen sich ihre nahezu Pension selbst!**

Die Finanzierung des staatlichen Pensionssystems erfolgt durch Beitragszahlungen mit unterschiedlichen Beitragssätzen. Von Unselbständigen werden insgesamt 22,8 %, von Selbständigen 18,5 % und von Landwirt:innen 17 % an Abgaben abgeführt.

**Arbeitnehmer:innen** finanzieren sich dadurch ihre Pensionen überwiegend selbst. Der staatliche Zuschuss - die sogenannte Ausfallhaftung - zu den Pensionsaufwendungen betrug nur 15,8 %.

Zum Vergleich: Bei **Selbständigen** muss fast die Hälfte (40,0 %) zugechossen werden, und bei **Landwirt:innen** sogar 86,9 % (jeweils ohne Aufwand für Ausgleichszulagen sowie ohne Partnerleistungen).



### **Gute Arbeitsmarktpolitik sichert Pensionen**

Zentral für die Finanzierung der Pensionen ist die Entwicklung der Löhne und Gehälter. Wenn Arbeitnehmer:innen mehr verdienen, fallen auch mehr Beiträge für die Pensionsversicherung an. Zusätzlich macht es einen Unterschied, wie viele Menschen arbeiten.

Wenn viele Menschen in Beschäftigung sind und die Arbeitslosigkeit niedrig ist, wirkt sich das positiv auf die Pensionsfinanzierung aus. Auch wenn sich unsere Gesellschaft demografisch verändert und der Anteil der Älteren zunimmt, heißt das nicht automatisch, dass Pensionen nicht mehr finanzierbar sind.

### **Zur näheren Information folgendes Beispiel:**

Der Jahresbericht 2024 der Pensionsversicherungsanstalt zeigt, dass unser Pensionssystem stabil ist. Durch die hohen Lohnabschlüsse sind die Einnahmen im Vergleich zu 2023 um rund 8 % gestiegen – von etwa 39 auf rund 43 Milliarden Euro. Gleichzeitig sind weniger Menschen neu in Pension gegangen: Die Zahl der Neupensionierungen ist um 17 % gesunken, nämlich von 126.253 auf 105.201 Personen. Außerdem waren noch nie so viele Menschen berufstätig wie jetzt – knapp 4,5 Millionen. Das alles trägt dazu bei, dass die Pensionen auch in Zukunft gut abgesichert sind. All diese positiven Parameter sind für das nachhaltige Umlageverfahren zur Finanzierung unserer Pensionen wichtig und zeigen, dass unser Pensionssystem keineswegs „aus dem Ufer läuft“ – wie immer negativ in diversen Boulevardblättern geschrieben wird.

Durch eine aktive Arbeitsmarktpolitik, die Menschen hilft in Beschäftigung zu kommen, kann eine langfristige Finanzierung des Pensionssystems sichergestellt werden.

Die Finanzierbarkeit der Pensionen hängt wesentlich mehr von der Beschäftigungslage und der Höhe der Einkommen ab als vom Pensionsantrittsalter. Hohe Beschäftigung und hohe Einkommen sind somit der Schlüssel zu sicheren Pensionen.

## **Gräuel-Propaganda gegen gesetzliches Pensionssystem**

Fakt ist: unsere Pensionen sind sicher! Die oft heraufbeschworene „Kostenexplosion“ bewahrheitet sich nicht. Doch worauf stützen sich Aussagen mancher Politiker:innen aus Wirtschaftskammer und Industriellenvereinigung, Banken, Unternehmer:innen und vor allem privater Versicherungskonzernen?

Sie wittern mit unseren Milliarden an Pensionsbeiträgen ein für sie enorm lukratives Geschäft, welches für uns Pensionisten ein - gegenüber dem sicheren und kostengünstigen Umlageverfahren - ein hochriskantes und teureres Finanzmodell ist, welches uns Pensionisten keinen ruhigen und sicheren Lebensabend garantieren kann.

Verbreitet sind vor allem 3 Argumentationsmuster:

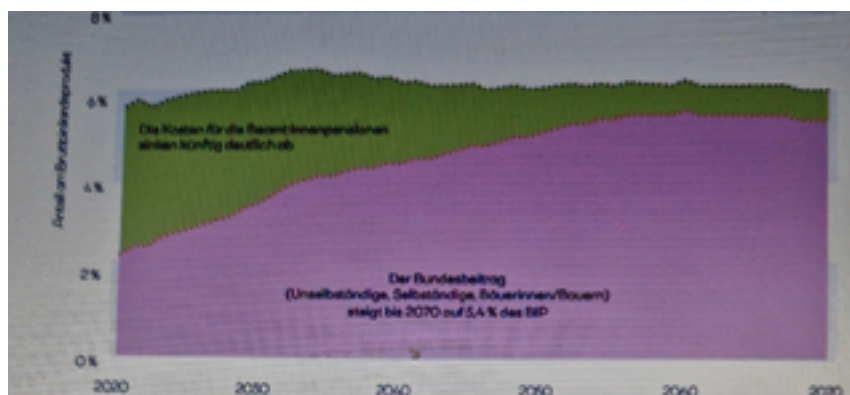
- Bei den staatlichen Zuschüssen werden immer absolute Zahlen dargestellt - statt dem Anteil an der Wirtschaftsleistung (BIP)
- Es wird ausgeblendet, dass die Kosten für die Beamtenpension stark zurückgehen
- Es wird fälschlicherweise behauptet, dass sich das Pensionssystem gänzlich aus den Beiträgen der Versicherten finanzieren lassen muss

## **Einsparungen ausgeblendet**

Ein weiteres sehr beliebtes Mittel zur Behauptung eines vermeintlich bevorstehenden massiven Kostenanstiegs ist die Ausblendung der Kostenrückgänge bei den Beamt:innenpensionen. Die tatsächlichen Daten zeigen eine stark gegenläufige Entwicklung bei den Ausgaben im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung und bei den Ausgaben für die Beamt:innenpensionen.

In einem Bereich wird eine Kostensteigerung, im anderen Bereich ein Kostenrückgang erwartet, wobei beides eng zusammenhängt. Es ist unsachlich, die dahinterstehenden Kostenverschiebungen und die Einspareffekte bei den Beamt:innenpensionen schlichtweg zu ignorieren. Es wird dennoch immer wieder so praktiziert.

### Der steuerfinanzierte Anteil der Pensionen liegt bis 2070 bei durchschnittlich 6,2 %



Quelle: Langfristgutsichten der Alterssicherungskommission (gesetzliche und öffentliche Pensionsversicherung).  
Anmerkung: Bundesbeitrag und Pensionsaufwand öffentlich-Bediensetzte

Der demographische Wandel ist keine Überraschung, sondern war schon lange absehbar. Dementsprechend wurden im österreichischen Pensionssystem seit der Jahrtausendwende auch einige Reformen (vgl. Tabelle 1, Appendix) in die Wege geleitet. Zu den wichtigsten zählen die Überführung der Beamtinnenpensionen ins gesetzliche Pensionssystem oder der Umstieg auf die lebenslange Durchrechnung mittels des Pensionskontos. All diese Maßnahmen bewirken Kosteneinsparungen in den kommenden Jahren und spiegeln sich auch in den Prognosen wider. Während der Anteil des Bundesbeitrags am Bruttoinlandsprodukt bis 2070 um ca. drei Prozentpunkte ansteigen wird, kommt es bei den Beamtinnenpensionen zu großen Einsparungen. Insgesamt werden die staatlichen Pensionsausgaben dadurch langfristig nur leicht ansteigen (Abb. 9). Der deutlichste Anstieg erfolgt bis 2035 von 5,7 auf 6,6 Prozent der Wirtschaftsleistung. In der Folge werden die öffentlichen Pensionsausgaben aber wieder absinken und sich auf einem Niveau von durchschnittlich 6,2 Prozent einpendeln. Ängste der jüngeren Generation, einmal keine Pension mehr zu bekommen, sind also rein faktisch nicht begründbar. Der demographische Wandel kostet Österreich als Volkswirtschaft in seiner Hochphase im Bereich der Pensionen nicht einmal ein Hundertstel der Wirtschaftsleistung. So wird der Anteil der über 65-Jährigen an der Gesamtbevölkerung bis 2050 von 19,2 auf 27,8 Prozent ansteigen. Der Bundesbeitrag und der Pensionsaufwand für die öffentlich Bediensteten hingegen werden sich im gleichen Zeitraum nur von 5,7 auf 6,1 Prozent der Wirtschaftsleistung erhöhen (Abb. 10).

## **Bundesbeitrag wichtig für Absicherung**

Oft ist von einem „Milliardenloch“ die Rede, wenn gegen die gesetzliche Pensionsversicherung Stimmung gemacht wird. Dabei wird so getan, also ob der Staat grundsätzlich keine Ausgaben für Pensionen tätigen sollte und alle Ausgaben des Staates nur dazu da sind ein angebliches „Loch“ zu stopfen.

Dahinter steht die falsche Vorstellung, dass eine gesetzliche Pensionsversicherung zu 100 % über Beitragszahlungen (im Wesentlichen aus Lohn-Abgaben) zu finanzieren ist. Die Zuschüsse des Staates zur gesetzlichen Pensionsversicherung können aber nicht einfach mit einer Defizitabdeckung gleichgesetzt werden, dies zeigt auch ein Blick in die Geschichte. Bereits die unter Bismarck im 19. Jahrhundert in Deutschland aufgebaute öffentliche Rentenversicherung basierte auf dem Prinzip der Drittelfinanzierung (jeweils zu 1 Drittel Arbeitnehmer:innen, Arbeitgeber:innen und Staat).

In Österreich wurde ein ähnliches Konzept im Jahr 1956 von den Schöpfer:innen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) zugrunde gelegt. Offenbar war man der Meinung, dass eine Mitfinanzierung aus Steuermitteln durchaus Sinn macht oder, dass nur über diesen Weg eine ausreichende Altersversorgung erreichbar ist.

## **Pension ist mehr als Altersvorsorge**

Es ist sinnvoll, dass auch Steuern in das Pensionssystem einfließen. Vor allem deshalb, weil die Pensionsversicherung mehr Leistungen als „nur“ die Altersversorgung übernimmt. Werden die gesamten Ausgaben betrachtet, die der Bund für das Pensionssystem aufwendet, fällt auf, dass es nicht nur um das Füllen von angeblichen Lücken geht.

Der Bund finanziert etwa die Ausgleichszulage, die besonders niedrigen Pensionen zu Gute kommt. Die Ausgleichszulage könnte als eine Sozialleistung verstanden werden. Die Pensionsversicherung übernimmt die Organisation und Auszahlung dieser Leistung. Der Bund finanziert sie.



Würde es die Ausgleichszulage nicht geben, hätte Österreich ein enormes Problem mit Altersarmut. Außerdem würde sich der Staat die Kosten für die Ausgleichszulage auch nicht sparen. Das liegt daran, dass Menschen dann eben mehr Leistungen in anderen Bereichen des Sozialstaates beziehen würden.

Neben der Ausgleichszulage übernimmt der Bund auch Versicherungsbeiträge für Kindererziehungszeiten, für Reha-Zeiten oder für Präsenz- und Zivildienst. Zusätzlich kümmert sich die Pensionsversicherung, um die Gesundheitsvorsorge und Krankenversicherung von Pensionist:innen.

Es wird also sichtbar, dass die Pensionsversicherung vielfältige Aufgaben übernimmt. Dadurch ist eine teilweise Finanzierung aus Steuermitteln mehr als gerechtfertigt.

### **Witwenpension/Witwerpension**

Das Ziel der Hinterbliebenenleistungen in der Pensionsversicherung besteht darin, einen Ersatz für die durch den Tod weggefallenen Unterhaltsansprüche zu ermöglichen.

Aus dieser Zielsetzung heraus leitet sich auch ab, dass nur jene Personen Anspruch auf eine entsprechende Hinterbliebenenleistung haben können, die auch zu Lebzeiten der/des Verstorbenen Anspruch auf Unterhalt hatten bzw. eine solchen bekamen.

#### Aus dem Versicherungsfall des Todes gebühren:

- Witwenpension bzw. Witwerpension
- Pension für hinterbliebene eingetragene Partnerin bzw. Partner
- Waisenpension

#### Eintritt des Versicherungsfalles und Antragstellung

- Der Versicherungsfall für eine Witwen(Witwer)pension tritt mit dem Todestag des Ehepartners ein.



- Für die Gewährung von Hinterbliebenenpension(en) ist - wie für jede andere Leistung aus der Pensionsversicherung auch - eine Antragstellung erforderlich.

### **Beachte!**

Aus einer bloßen Lebensgemeinschaft kann kein Anspruch auf eine Witwen(Witwer)pension entstehen.

### Welcher Personenkreis hat Anspruch auf eine Witwen(Witwer)pension?

- Ehe ist zum Zeitpunkt des Todes **AUFRECHT**:

Ein hinterbliebener Ehepartner hat nach dem Tode seines versicherten Ehepartners Anspruch auf die Hinterbliebenenpension, wenn die Wartezeit erfüllt ist.

- Ehe ist im Zeitpunkt des Todes **NICHT AUFRECHT**:

#### \* bei Unterhaltspflicht

Es besteht jedoch auch, sofern keine neue Ehe geschlossen wurde, Anspruch auf Witwen(Witwer)pension, wenn die Ehe geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben worden ist, wenn der verstorbene frühere Ehepartner im Zeitpunkt seines Todes verpflichtet war, Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) zu leisten oder geleistet hat.

Die entsprechenden Unterlagen sind dem Antrag auf Witwen(Witwer)pension beizulegen (z.B. gerichtliches Urteil, gerichtlicher Vergleich).

#### \* bei Unterhaltszahlung

Leistete der Verstorbene zur Deckung des Unterhaltsbedarfes nach der Rechtskraft der Scheidung bis zum Tod regelmäßig freiwillig Unterhalt (mindestens während des letzten Jahres vor dem Tod) und hat die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert, besteht jedenfalls Anspruch auf Witwen(Witwer)pension.

#### Allgemeine Anspruchsvoraussetzung - Wartezeit

Die Wartezeit gilt jedenfalls als erfüllt, wenn

- mindestens 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung (dazu zählen pro Kind auch bis zu 24 Monaten des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld) oder der freiwilligen Versicherung oder
- 300 Versicherungsmonate (Ersatzmonate werden erst ab dem 1.1.1956 berücksichtigt).

#### Andernfalls beträgt die Wartezeit

- bei einem Stichtag vor dem 50. Lebensjahr
- mindestens 60 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 120 Kalendermonate (Rahmenzeitraum) vor dem Stichtag
- bei einem Stichtag nach Vollendung des 50. Lebensjahr
- 60 Versicherungsmonate zuzüglich eines Versicherungsmonates für jeden weiteren vollen Lebensmonat nach dem 50. Lebensjahr (max. 180 Versicherungsmonate). Für den Versicherungsmonat, um den sich die Wartezeit erhöht, verlängert sich der Rahmenzeitraum um zwei Kalendermonate.

Die Wartezeit entfällt, wenn der Tod durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit bzw. einen Dienstunfall beim Bundesheer verursacht wurde.

Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn der Versicherungsfall des Todes vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist und bis zu diesem Zeitpunkt mindestens 6 Versicherungsmonate, die nicht auf einer Selbstversicherung gemäß § 16 a beruhen, erworben sind.

#### Befristung

Es kann trotz des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Witwen(Witwer)pension zu einer Einschränkung des Anspruches auf 30 Kalendermonate nach dem Tod kommen, wenn

- die Witwe(der Witwer) zum Todeszeitpunkt des Ehepartners noch nicht 35 Jahre alt war,

- der/die Verstorbene bei der Eheschließung bereits Pensionist/in oder älter als 65 Jahre (Männer) bzw. 60 Jahre (Frauen) war.

### Keine zeitliche Begrenzung erfolgt

- wenn in der Ehe ein Kind geboren wurde,
- die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat.

### Wann erlischt der Anspruch auf Hinterbliebenenpension?

- Mit der Wiederverhehlung erlischt der Anspruch auf Witwen(Witwer)pension.
- Aufgrund der Verhehlung gebührt eine Abfertigung in der Höhe des 35fachen der Witwen(Witwer)pension, auf die im Zeitpunkt der neuen Eheschließung Anspruch bestand.
- Eine zu diesem Zeitpunkt gebührende Ausgleichszulage ist in die Abfertigung nicht mit einzubeziehen.

### Kann eine abgefertigte Witwen(Witwer)pension wiederaufleben?

Wird die neue Ehe durch Tod des Ehepartners oder Scheidung aufgelöst, so lebt eine abgefertigte Witwen(Witwer)pension unter bestimmten Voraussetzungen - frühestens nach Ablauf von zweieinhalb Jahren nach dem seinerzeitigen Erlöschen des Anspruches - wieder auf. Eine diesbezügliche Antragstellung ist erforderlich.

### Abfindung

Sofern die Wartezeit nicht erfüllt ist und der/die Verstorbene mindestens einen Beitragsmonat erworben hat, gebührt der Witwe(dem Witwer) an Stelle der Pension eine Abfindung als einmalige Leistung.

Wenn die Wartezeit erfüllt ist, aber keine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen (Witwe, Witwer, Waisen) vorhanden sind, gebührt die Abfindung der Reihe nach den Kindern, den Eltern, den Geschwistern des/der Verstorbenen, wenn sie mit ihm/ihr in Hausgemeinschaft gelebt haben und überwiegend von ihm/ihn erhalten wurden.

### **Wie errechnet sich die Witwenpension / Witwerpension?**

Die Höhe der Witwen(Witwer)pension leitet sich von der Eigenpension der (des) Verstorbenen, auf die sie (er) Anspruch gehabt hat oder hätte, ab. Sie beträgt zwischen 0 und 60 % dieser Leistung.

Ein besonderer Steigerungsbetrag für geleistete Höherversicherungsbeiträge gebührt zur Witwen(Witwer)pension immer im Ausmaß von 60 % des besonderen Steigerungsbetrages der Pension der (des) Verstorbenen.

#### Ermittlung des Basisprozentsatzes

Für die Ermittlung des Basisprozentsatzes ist das Bruttoeinkommen (inkl. allfälliger Sonderzahlungen) des (der) Verstorbenen und jenes der Witwe (des Witwers) in den letzten zwei Kalenderjahren vor dem Zeitpunkt des Todes heranzuziehen.

Ist eine Verminderung des Einkommens des (der) Verstorbenen in den letzten beiden Kalenderjahren vor dem Tod auf Krankheit, Arbeitslosigkeit oder Gebrechen zurückzuführen, ist das Einkommen des (der) Verstorbenen der letzten 4 Kalenderjahre vor dem Todeszeitpunkt heranzuziehen, sofern dies für den Hinterbliebenen günstiger ist.

Der Basisprozentsatz wird nach folgender Formel berechnet:

$$70 - 30 \times \frac{\text{Einkommen der Witwe (des Witwers)}}{\text{Einkommen des (der) Verstorbenen}}$$

#### Erhöhung des Prozentsatzes

Beträgt der Basisprozentsatz der Witwen(Witwer)pension weniger als 60, so ist eine Erhöhung des Prozentsatzes bis auf maximal 60 möglich.

Bezieht die Witwe (der Witwer) kein sonstiges weiteres Einkommen, so wird die Witwen(Witwer)pension jedenfalls auf 60 % der Pension der (des) Verstorbenen erhöht.

Verfügt die Witwe (der Witwer) über sonstige Einkünfte und erreicht die Summe aus Witwen(Witwer)pension und eigenem Einkommen (=Bruttoeinkommen) nicht den Grenzbetrag von € 2.616,70, so ist der Basisprozentsatz zu erhöhen. Dabei darf einerseits die Summe den genannten Betrag nicht übersteigen und andererseits das Höchstausmaß an 60 % der Pension der (des) Verstorbenen nicht überschritten werden. Sind 60 % der Pension der (des) Verstorbenen bereits höher als € 2.616,70, so gilt dieser höhere Betrag als Grenzbetrag.

Eine Änderung des Einkommens führt zu einer Neuberechnung.

#### Zu berücksichtigende Einkommen

- Einkommen aus unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit;
- Monatliche Bezüge aus einem öffentlichen Mandat (zB Bürgermeister) über € 5.700,79;
- Wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung und aus der Arbeitslosenversicherung;
- Ruhe- und Versorgungsgenüsse;
- Pensionen auf Grund ausländischer Versicherungs- oder Versorgungssysteme (Ausnahme: ausländische Hinterbliebenenleistungen aus dem gleichen Versicherungsfall);
- Urlaubsentschädigung und -abfindung (für nicht konsumierten Urlaub) und
- Bezüge nach dem Bezügegesetz oder sonstige Funktionsgebühren.

#### Nicht zu berücksichtigen sind:

- Leistungen vom Sozialministeriumservice;
- Leistungen von Pensionskassen;
- Pensionen privater Dienstgeber;
- Ausgleichszulage, Kinderzuschuss, Pflegegeld und der besondere Steigerungsbetrag für geleistete Höherversicherungsbeiträge;
- Entschädigung nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz;
- Kinderbetreuungsgeld nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz.

#### Verminderung der Witwen(Witwer)pension

Überschreitet in einem Kalendermonat die Summe aus Witwen(Witwer)pension und eigenem Einkommen der Witwe (des Witwers) das 60fache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage für das Jahr 2012 (EUR 8.460,-) so vermindert sich die Witwen(Witwer)pension um den Überschreitungs-betrag bis auf Null.

#### Witwen(Witwer)pension bei nicht aufrechter Ehe

Grundsätzlich wird diese Witwen(Witwer)pension nach den selben Bestimmungen wie bei aufrechter Ehe ermittelt. Zusätzlich gilt noch: Die Hinterbliebenenpension für Personen, deren Ehe für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden wurde, ist mit der Höhe des Unterhaltsanspruches zum Zeitpunkt des Todes begrenzt.

Für Personen, deren Ehe für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden wurde, die aber im Zeitpunkt des Todes keinen Unterhaltsanspruch hatten, ist die Hinterbliebenenpension bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen mit der Höhe des durchschnittlich geleisteten monatlichen Unterhaltes begrenzt. Für diese Feststellung ist jedoch längstens ein Zeitraum von 3 Jahren vor dem Tod heranzuziehen.

#### Sonderregelung für Ehescheidungen gemäß § 55 Ehegesetz

Ist die häusliche Gemeinschaft von Ehegatten seit drei Jahren aufgehoben, kann auch jener Ehegatte, der die Trennung herbeigeführt hat, wegen tief greifender unheilbarer Zerrüttung der Ehe deren Scheidung begehren. Die im Allgemeinen geltende Begrenzung der Witwen(Witwer)pension mit der Höhe des Unterhaltsanspruches ist nicht anzuwenden, wenn

- das auf Scheidung lautende Urteil den Schuldanspruch nach § 61 Abs. 3 Ehegesetz enthält (kann nur die beklagte Partei aufnehmen lassen),
- die Ehe mindestens fünfzehn Jahre gedauert und
- die Frau (der Mann) im Zeitpunkt des Eintretens der Rechtskraft des Scheidungsurteils das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Die letztgenannte Voraussetzung entfällt jedoch, wenn

- die Frau (der Mann) seit der Rechtskraft des Scheidungsurteils erwerbsunfähig ist oder
- ein waisenpensionsberechtigtes Kind ständig in Hausgemeinschaft mit der Witwe (dem Witwer) lebt.

### **Wie errechnet sich die Waisenpension?**

Anspruch auf eine Waisenpension haben nach dem Tod eines versicherten Elternteiles die Kinder, Wahlkinder sowie Stiefkinder (Hausgemeinschaft vor dem Tod des/der Versicherten erforderlich).

**Berechnungsbasis:** Eine Waisenpension wird immer von einer 60-prozentigen Witwen(Witwer)pension abgeleitet.

Die Waisenpension beträgt entweder 40 % oder 60 % der Witwenpension / Witwerpension:

- Für ein einfach verwaistes Kind 40 %
- Für ein doppelt verwaiste Kind 60 % dieser Witwen/Witwerpension.

Die Waisenpension gebührt grundsätzlich bis zum 18. Lebensjahr. Darüber hinaus muss ein Antrag gestellt werden, wenn folgendes vorliegt:

Schul- oder Berufsausbildung (maximal bis zum 27. Lebensjahr) oder Erwerbsunfähigkeit für deren Dauer.

**Besonderer Sterbekostenbeitrag als Ersatz  
für Todesfallbeitrag bei Beamten einzureichen  
bei der BVAEB**

Das zuständige oberste Organ kann auf Antrag (Im Falle einer Antragsstellung ist eine notarielle Einantwortungsurkunde vorzulegen) den Hinterbliebenen eines/einer verstorbenen Beamten/Beamtin (Pensionist:in) einen besonderen Sterbekostenbeitrag gewähren, wenn ...

- die von den Hinterbliebenen getragenen Bestattungskosten im Nachlass des/der Beamten/Beamtin (Pensionist:in) keine volle Deckung finden oder
- Hinterbliebene auf Grund des Todes des Beamten/der Beamtin (Pensionist:in) in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind. Mehreren Hinterbliebenen gebührt der besondere Sterbekostenbeitrag zur ungeteilten Hand.
- Der besondere Sterbekostenbeitrag darf 150 % des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 eines Beamten der allgemeinen Verwaltung nicht übersteigen.



# SOZIALVERSICHERUNG



*Gemeinsame Bestimmungen*

*Rezeptgebührenbefreiung*

*BVAEB-Unterstützungsfonds*

*Case Management*

*Pflegegeld*

*Angehörigenbonus (AB)*

*Beratung für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige*

*Wo rufe ich im akuten Notfall an?*

## Gemeinsame Bestimmungen

Die Leistungen im Krankheitsfall oder bei einem Unfall erbringt für die im öffentlich- rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Beamten und Pensionisten die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA), gesetzlich geregelt durch das Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (BKUVG). Träger der Sozialversicherungen sind die Krankenkassen, die Pensionsversicherungsanstalten und die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt.

## Mitversicherung von Angehörigen

In der Krankenversicherung umfasst der Personenkreis der anspruch berechtigten Angehörigen beinahe alle nicht versicherten Personen, die mit dem Versicherten im Familienverband wohnen. Ein Leistungsanspruch besteht allerdings nur dann, wenn die Angehörigen u. a. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und nicht selbst einer gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen bzw. bei einer Krankenfürsorgeeinrichtung versichert sind. Diese Personen können ihre Leistungen aus der Krankenversicherung als Angehörige beziehen. Vom Versicherten ist aber ein Zusatzbeitrag zu entrichten. Die betroffenen Angehörigen begründen dadurch keine zusätzlichen Versicherungszeiten.

### **Für welche Personen ist ein Zusatzbeitrag zu entrichten?**

Für die Dauer der Mitversicherung ist ein Zusatzbeitrag zu entrichten:

- Für Ehegatten,
- für Lebensgefährten,
- eingetragene Partner,
- für haushaltsführende Angehörige (§ 123 Abs. 7 und 8 ASVG).

### **Rezeptgebührenbefreiung**

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht Anspruch auf Befreiung von der Rezeptgebühr. Treffen diese Voraussetzungen zu, muss auch das Service-Entgelt für die e-card nicht entrichtet werden. Neben den Versicherten sind stets auch deren anspruchsberechtigte Angehörige mit begünstigt. Beim Bezug von Medikamenten und sonstigen Heilmitteln ist pro verordneter Originalpackung eine **Rezeptgebühr von € 7,55** (2025 und 2026) zu entrichten. Für das Jahr 2026 ist am 15.11.2025 ein **Service-Entgelt in Höhe von € 25** fällig.

### **Generelle Befreiung**

- Personen mit anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten und
- Personen mit besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit

Die Rezeptgebührenbefreiung betrifft nur die Medikamente, die zur Behandlung dieser Krankheiten notwendig sind. Die Ärztin/der Arzt versieht das Rezept mit einem entsprechenden Vermerk.

### **Befreiung ohne Antrag**

Bezieherinnen/Bezieher von bestimmten Geldleistungen wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit (z.B. Ausgleichszulage, Ergänzungszulage) sowie Zivildienstler; auch wer im laufenden Kalenderjahr bereits 2 % des Jahresnettoeinkommens für Rezeptgebühren bezahlt hat, ist automatisch für den Rest des Jahres von der Rezeptgebühr befreit. Und diese 2% werden schrittweise bis 2030 sogar auf 1,5% vom Netto abgesenkt. Ein Antrag ist hierfür nicht erforderlich.

**ACHTUNG!**

Personen, die nicht aus einem anderen Grund von der Rezeptgebühr befreit sind, müssen in jedem Fall **mindestens 41 Rezeptgebühren** zu je € 7,55 (Wert für das Jahr 2025 und 2026) zahlen, bevor die 2-Prozent-Deckelung der Rezeptgebühren zur Anwendung kommt (= Mindestobergrenze).

**Befreiung mit Antrag**

Wenn dein monatliches Nettoeinkommen folgende Richtsätze nicht übersteigt, kannst du einen Antrag auf Befreiung von der Rezeptgebühr stellen:

**Alleinstehende: €1.308,39**

**Ehepaare, eingetragene Partnerschaften**

**und Lebensgemeinschaften: € 2.064,13**

Wenn du einen vom Arzt bestätigten erhöhten Bedarf an Medikamenten aufgrund einer Krankheit oder eines Gebrechens hast, gelten folgende Richtsätze für dich:

**Alleinstehende: € 1.504,65**

**Ehepaare, eingetragene Partnerschaften**

**und Lebensgemeinschaften: € 2.373,74**

Diese Beträge erhöhen sich **für jedes Kind** um **€ 201,80 (Richtwert-erhöhung)**. Voraussetzung dafür ist, dass die/der Versicherte für den Unterhalt des Kindes aufkommt und das Kind kein eigenes Einkommen hat, das den Betrag von **€ 481,23** übersteigt.

**ACHTUNG!**

Bei der Berücksichtigung des Einkommens der/des Versicherten ist auch das Einkommen eines/einer mit ihr/ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegattin/Ehegatten, eingetragenen Partnerin/Partner oder Lebensgefährtin/Lebensgefährten zu berücksichtigen. Das Einkommen sonstiger mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebender Personen ist nur zu 12,5 % anzurechnen.

#### Deckelung nach Erreichen der persönlichen

#### Rezeptgebührenobergrenze:

- Kalenderjahr bereits 2 % des Jahresnettoeinkommens für Rezeptgebühren bezahlt hat, ist automatisch für den Rest des Jahres von der Rezeptgebühr befreit. Und diese 2% werden schrittweise bis 2030 sogar auf 1,5% des Nettoeinkommens gesenkt Ein Antrag ist hierfür nicht erforderlich.
- **Umsetzung:** Die Sozialversicherung führt für jeden Versicherten ein eigenes Rezeptgebühren-Konto. Auf der einen Seite wird das Nettoeinkommen verbucht. Auf der anderen Seite werden die im laufenden Jahr bezahlten Rezeptgebühren addiert. Sobald die Summe an Gebühren 2 % (senkt sich auf 1,5% bis 2030) des Jahresnettoeinkommens erreicht, wird beim nächsten Besuch in einer Arztpraxis beim Auslesen der e-card angezeigt, dass eine Rezeptgebührenbefreiung vorliegt. Die Ärztin/der Arzt vermerkt dann auf einem neuen Rezept die Gebührenbefreiung, und in der Apotheke wird keine Rezeptgebühr mehr in Rechnung gestellt.

### ACHTUNG!

Bei Personen, deren Jahresnettoeinkommen unter dem Zwölffachen des Einzelrichtsatzes für die Ausgleichszulage (**Stand 2025: € 1.273,99**) liegt, wird die Rezeptgebührenobergrenze vom Zwölffachen dieses Richtsatzes berechnet. Dies ist die für alle Personen geltende Mindestobergrenze.

### ACHTUNG!

#### **Neuer Medikamentendeckel sorgt für mehr Gerechtigkeit**

Die bisherige Regelung, wonach Medikamentenkosten, die unter der Rezeptgebühr liegen, nicht auf die Obergrenze angerechnet werden, führte zu ungerechten Situationen. Die Neuerung sieht ein „Heilmittelkostenkonto“ vor, das nun nicht nur die Rezeptgebühren, sondern alle verordneten und erstattungsfähigen Medikamente berücksichtigt. Das gilt ab 2026. Und: Die Obergrenze wird schrittweise von 2 auf 1,5 Prozent des Jahresnetto-Einkommens herabgesetzt.

## **Nachsicht des Behandlungsbeitrages bei der BVAEB**

Durch den in den Nachsichtsrichtlinien festgesetzten Nachsichtszeitraum der mindestens 3 und höchstens 12 Monate beträgt, ist eine gerechtere Gestaltung der Nachsicht möglich. Der formlose Antrag ist nun völlig einfach und vor allem unbürokratisch für die Kunden zu stellen.

Kostenbeteiligungen, welche in den Nachsichtsrichtlinien – unter entsprechenden Voraussetzungen – berücksichtigt werden:

- Behandlungsbeitrag
- Rezeptgebühren
- Zuzahlungen für Aufenthalte in Kur-, Genesungs-, Erholungs- und Rehabilitationseinrichtungen
- Kostenanteil für Heilbehelfe und Hilfsmittel
- Kostenbeteiligungen, die bei einer Ersatzleistung angerechnet werden (Wahlarztkosten), sofern ein geeigneter Vertragspartner in angemessener Entfernung nicht zur Verfügung steht.

Für die Berechnung einer allfälligen Nachsicht werden folgende Faktoren berücksichtigt:

- Summe der Selbstbehalte
- Familien-Netto-Einkommen (das heißt, die Einkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen werden eingerechnet)
- Zahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen (z.B. mitversicherte Kinder, Ehegatten und Ehegattinnen, eingetragene Partner:innen, Haushaltsführer:innen)

Der Durchrechnungszeitraum für die Nachsicht umfasst mindestens drei Monate – in der Regel der der Antragstellung zweitvorangegangene Monat und die beiden unmittelbar davorliegenden Monate. Bei Nachsichtsansuchen ist es nicht notwendig, die Behandlungsbeitragsvorschreibungen, Bestätigungen über bezahlte Rezeptgebühren oder Rechnungen über Selbstbehalte dem formlosen Nachsichtsansuchen beizulegen. Es genügen die Nachweise des Familien-Netto-Einkommens.

### Zuständige Stelle

Wer nicht von Gesetzes wegen Anspruch auf die Befreiung hat, stellt den Antrag beim zuständigen Krankenversicherungsträger.

### Erforderliche Unterlagen

Je nach individueller Situation müssen bei der Notwendigkeit eines Antrags unterschiedliche Unterlagen beigelegt werden. Dies können unter anderem sein: **Nachweis über die Höhe ...** des letzten Monatsbezugs, des Ruhe- oder Versorgungsgenusses, des Einkommens der Gattin/des Gatten bzw. der Lebenspartnerin/des Lebenspartners, von Rentenbezügen aus der Unfallversicherung.

#### Weitere Infos:

oesterreich.gv.at  
www.bvaeb.at

#### Service Center der BVAEB

Tel.: 050 4052 3700

### BVAEB-Unterstützungsfonds

Unterstützungen aus dem Unterstützungsfonds sind freiwillige Leistungen, es besteht darauf kein Rechtsanspruch.

### Wenn durch Krankheit, Gebrechen oder Mutterschaft finanzielle Belastungen entstehen, die zu einer finanziellen Notlage führen, können Unterstützungen für folgende Aufwendungen gewährt werden ...

Für medizinische Untersuchungen oder Behandlungen, wie z.B.:

- unumgängliche Anstaltspflege, Krankenbehandlung oder Zahnersatz im In- oder Ausland, wenn die Pflichtleistung 60 % der Kosten nicht erreicht,
- eine kieferorthopädische Behandlung mit feststehendem Gerät für höchstens drei Behandlungsjahre,
- Delfintherapie,
- Adeli-Therapie.

Für soziale Maßnahmen der Rehabilitation, speziell zum Ausgleich von Nachteilen durch eine Behinderung, wie z. B.:

- die behinderungsgerechte Adaptierung eines für den Anspruchsberechtigten unbedingt erforderlichen Kraftfahrzeuges,
- die behinderungsgerechte Adaptierung der Unterkunft,
- einen Elektrofahrstuhl oder ein anderes Behindertenfahrzeug,
- die behinderungsspezifische Hard- und Software von Sehbehinderten, wenn die Anlage der Schul- oder Berufsausbildung dient,
- Hör-Sprachübertragungsanlagen eines Hörbehinderten zur Schul- oder Berufsausbildung,
- Geräte oder Maßnahmen, die einem Körperbehinderten oder Rollstuhlfahrer die Überwindung von Treppen ermöglichen.

### **Wegen Pflegebedürftigkeit (Geräte zur Pflegeunterstützung, ausgenommen Pflegedienste)**

Für Haushaltshilfe oder Kinderbetreuung, sollte die haushaltsführende Person wegen Krankheit oder Entbindung ausfallen. Voraussetzung ist, dass diese Aufwendungen im Zusammenhang mit den Aufgaben der BVAEB stehen und nicht oder nur unzureichend abgegolten werden.

### **Krankenhausaufenthalt**

Bei einem Krankenhausaufenthalt hat der/die Versicherte pro Tag einen Betrag an das Krankenhaus zu entrichten. Gleiches gilt für den/die mitversicherten Ehepartner:in. Keine Tagesgebühr ist von Versicherten zu entrichten, die von der Rezeptgebühr befreit sind. Die Höhe des zu entrichtenden Betrages ist nach Bundesländern verschieden.

Eine Befreiung von der Bezahlung des Behandlungsbeitrages bzw. vom in Rede stehenden „Pflegekostenbeitrag“ ist lediglich bei Personen gesetzlich normiert, die auf Grund ihres geringen Einkommens – unabhängig vom Medikamentenbedarf – von der Rezeptgebühr befreit sind. Wer eine private Krankenversicherung abgeschlossen hat, benötigt bei Inanspruchnahme der Sonderklasse des Krankenhauses eine Bestätigung über die Kostenübernahme durch die Versicherungsgesellschaft.

## **Rehabilitations-, Kur- und Genesungsaufenthalte**

Bei diesen Maßnahmen der erweiterten Heilbehandlung handelt es sich um freiwillige Leistungen, die in jedem Fall an eine vorherige Bewilligung gebunden sind. Die Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation sind höchstens für 28 Tage im Kalenderjahr zu leisten. Bei einem von der Versicherungsanstalt genehmigten Kur- und Rehabilitationsaufenthalt hat die/der Versicherte bzw. dessen Ehepartner:in an die Kuranstalt eine Tagesgebühr zu entrichten. Die Zuzahlung für Rehabilitations-, Kur- und Genesungsaufenthalte ist vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen (BEek) des Versicherten abhängig.

## **Höhe der Zuzahlungen pro Verpflegstag**

(§ 154a Abs. 7 ASVG, § 96a Abs. 7 BSVG, § 99a Abs. 7 GSVG, § 65a Abs. 5 B-KUVG)

Die BVAEB-Zuzahlung (Selbstbehalt) für eine Kur oder einen Rehabilitationsaufenthalt beträgt im Jahr 2026 je nach Brutto-Monatseinkommen pro Tag zwischen 11,06 EUR und 26,87 EUR. Die Berechnung erfolgt zum Zeitpunkt der Antragstellung, wobei bei einem Einkommen unter 1.308,40 EUR (2026) keine Zuzahlung anfällt. Für Rehabilitationsaufenthalte ist der Selbstbehalt für maximal 28 Tage pro Jahr zu leisten.

### Tägliche Zuzahlung 2026 nach Brutto-Bezug:

- **Keine Zuzahlung:**  
**bis zu einem monatlichen Brutto-Bezug von € 1.308,39**
- **€ 11,06: bei einem Brutto-Bezug von € 1.308,40 bis € 1.889,77**
- **€ 18,96: bei einem Brutto-Bezug von € 1.889,78 bis € 2.471,16**
- **€ 26,87: über einem Brutto-Bezug von € 2.471,16**

### Wichtige Informationen:

- Befreiung: Keine Zuzahlung bei Bezug von erhöhter Familienbeihilfe, für Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren oder bei Rezeptgebührenbefreiung.
- Tourismusabgaben: Ab 01.07.2026 müssen Versicherte die Nächtigungsabgabe/Ortstaxe unabhängig vom Einkommen selbst tragen.



- Antragstellung: Die Höhe der Zuzahlung wird zum Zeitpunkt der Antragstellung berechnet.

## **Gesundheitsangebot der BVAEB im Alter für Körper und Seele (Gesundheitseinrichtung Josefhof)**

Die BVAEB unterstützt versicherte Seniorinnen und Senioren dabei, ihre Gesundheitskompetenz und ihr Sozialkapital zu stärken. Dabei geht es um die Bereiche Bewegung, Ernährung und psychosoziale Gesundheit. Im Rahmen von Kursen und stationären Gesundheitsförderungsaufenthalten werden individuelle Ressourcen gefördert und umweltorientierte Belastungen minimiert. Es werden unterschiedliche Möglichkeiten zur gesundheitsförderlichen Alltagsgestaltung aufgezeigt:

- **Gesunde Ernährung**
- **Gesunder Rücken**
- **Herz-Kreislauf-Gesundheit**
- **Kraftvoll und Fit**
- **Mentale Fitness**

Details zu den zweiwöchigen Programmen und zur Anmeldung sowie allgemeine Informationen über die Gesundheitseinrichtung Josefhof findest du unter **[www.ge-josefhof.at](http://www.ge-josefhof.at)**

Die Anmeldung erfolgt direkt über die Gesundheitseinrichtung Josefhof – es ist somit kein Kurantrag nötig. Der Aufenthalt schließt einen Kuraufenthalt in einer anderen Gesundheitseinrichtung der BVAEB nicht aus. Die Teilnahme an den Gesundheitsförderungswochen für Senior:innen ist kostenlos und für jede Altersgruppe (Ü60 bzw. Ü70) derzeit nur einmal möglich.

## **Der richtige Krankenversicherungsschutz für deinen Urlaub**

Auf der Rückseite der e-card befindet sich die Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK). Sie ersetzt den Urlaubskrankenschein für die Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen bei vorübergehenden Aufenthalten in EU-Mitgliedsstaaten, EWR-Staaten, der Schweiz sowie Mazedonien

und Serbien. Beachten Sie aber, dass für Behandlungen in Serbien die Direktvorlage der EKVK beim Leistungserbringer nur im Ausnahmefall möglich ist.

Du musst daher vor Inanspruchnahme der Behandlung eine serbische Anspruchsbescheinigung bei der zuständigen Organisationseinheit des Republikversicherungsfonds in der Ortschaft des vorübergehenden Aufenthalts beantragen, die du von dieser nach Vorlage der EKVK erhältst. Für den Fall, dass du keine gültige EKVK vorlegst, kannst du eine provisorische Ersatzbescheinigung (PEB) bei deiner zuständigen Landes- oder Außenstelle bestellen, die dem Leistungserbringer (Arzt, Krankenhaus etc.) vorzulegen ist bzw. in eine serbische Anspruchsbescheinigung umgetauscht werden kann.

### **Ersatz der Behandlungskosten**

Wenn die Kosten für im Urlaubsland in Anspruch genommene Sachleistungen selbst zu bezahlen sind, weil kein zwischenstaatliches Abkommen besteht, ist eine detaillierte Rechnung zu verlangen. Diese muss Angaben über Art, Umfang sowie Datum der Behandlung enthalten und kann beim zuständigen Krankenversicherungsträger im Anschluss an den Urlaub zur Kostenerstattung vorgelegt werden, welche nach den jeweils gültigen Tarifsätzen erfolgt. Liegen die ausländischen Behandlungskosten darüber, muss die verbleibende Differenz selbst bezahlt werden. Zwecks Abgeltung dieser Differenzbeträge sowie bei Reisen in Länder, in denen weder die Europäische Krankenversicherungskarte noch der Auslandsbetreuungsschein gelten, empfiehlt es sich, eine private Urlaubskrankenversicherung abzuschließen. Deinen Anspruch kannst du bis zu 42 Monate (3 1/2 Jahre) nach Inanspruchnahme der Leistung geltend machen – danach gilt dein Anspruch als verfallen. Wir empfehlen daher, rechtzeitig die Rechnung einzureichen.

## **Case Management - Unterstützung bei schwerer Krankheit oder Unfall**

Case Management ist eine individuelle, auf den jeweiligen Kunden zugeschnittene Einzelbetreuung durch unsere speziell geschulten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

### Information:

Dieser Service ist für alle Versicherten der BVAEB, die durch eine schwerer Krankheit oder durch einen Unfall Hilfe benötigen, kostenlos.

### Sie wissen nicht mehr weiter und fühlen sich ganz allein gelassen?

Durch eine schwere Krankheit oder einen Unfall sind Sie mit einer neuen Lebenssituation konfrontiert, mit der Sie nicht zu Recht kommen? Dann sind Sie bei uns richtig.

### Einige Beispiele:

Bei Hrn. Z. wird Alzheimer diagnostiziert. Frau M. hat Brustkrebs. Herrn B. werden nach einem schweren Verkehrsunfall die Zehen amputiert.

Das sind unerwartete Eingriffe in deren Leben, die alles verändern können. Unsere Kundenberaterinnen und Kundenberater (Case Managerinnen und Case Manager) erarbeiten gemeinsam mit Ihnen und Ihren Angehörigen einen auf Sie zugeschnittenen Versorgungsplan und begleiten Sie, solange bis Sie Ihren Alltag wieder selbst meistern können. Dabei unterliegen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verschwiegenheitspflicht.

Unsere Case Managerinnen und Case Manager beraten und informieren Sie, wie Sie z.B. einen Rollstuhl, Badewannen — Lift und andere Heilbehelfe oder Hilfsmittel erhalten. Sie helfen Ihnen Anträge — auch für andere Ämter — zu stellen und sich besser im Gesundheits- und Sozialsystem zurechtzufinden.

### Was bietet Ihnen die BVAEB?

- einen kostenlosen individuellen Service
- ein mit Ihnen vereinbartes Betreuungskonzept
- kompetente Information durch speziell ausgebildete Kundenbetreuerinnen und Kundenbetreuer
- einen verständnisvollen Ansprechpartner
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Wir wollen Brücken zu anderen Institutionen bauen.

### Welche Aufgaben haben unsere Case Managerinnen und Case Manager?

- Organisation der benötigten Heilbehelfe und Hilfsmittel (z.B. Rollstuhl, Badewannen-Lift, Zimmertoilette, etc.)
- Beratung und Unterstützung bei der Antragstellung (z.B. Rezeptgebührenbefreiung, Pflegegeld, etc.)
- Information und Hilfestellung bei medizinischer Betreuung (z.B. Rehab – Maßnahmen, Mobilisation, etc.)
- Hilfestellung bei der Kontaktaufnahme mit anderen Organisationen (z.B. Bundessozialamt, Magistrat, Bezirkshauptmannschaft, Selbsthilfegruppen, etc.)
- Kontaktaufnahme mit Ihrer Hausärztin bzw. Ihrem Hausarzt

### Was können und wollen unsere Case Managerinnen und Case Manager nicht?

- In eine vom Arzt verordnete Therapie eingreifen
- Bestehende Organisationen ersetzen
- Leistungen ermöglichen, die nicht bewilligbar sind
- Die Selbständigkeit unserer Versicherten einengen
- Information

Eine ausführliche Information erhalten Sie in unseren Kundenservicestellen.

Bitte vereinbaren Sie für das Erstgespräch einen Termin mit unseren Case Managerinnen oder Case Managern, damit diese sich die nötige Zeit für Sie nehmen können.

### Kontakte

|                         |              |                  |
|-------------------------|--------------|------------------|
| Landesstelle Wien       | 050405/231   | wien.cm@bvaeb.at |
| Landesstelle Wien       | 050405/23131 | wien.cm@bvaeb.at |
| Landesstelle Wien       | 050405/23132 | wien.cm@bvaeb.at |
| Landesstelle Wien       | 050405/23133 | wien.cm@bvaeb.at |
| Außenstelle St. Pölten  | 050405/23874 | Stp.cm@bvaeb.at  |
| Außenstelle Eisenstadt  | 050405/23970 | eis.cm@bvaeb.at  |
| Landesstelle OÖ         | 050405/24519 | linz.cm@bvaeb.at |
| Landesstelle OÖ         | 050405/24518 | linz.cm@bvaeb.at |
| Landesstelle Stmk.      | 050405/25550 | graz.cm@bvaeb.at |
| Landesstelle Stmk.      | 050405/25551 | graz.cm@bvaeb.at |
| Landesstelle Kärnten    | 050405/26512 | kft.cm@bvaeb.at  |
| Landesstelle Kärnten    | 050405/26511 | kft.cm@bvaeb.at  |
| Landesstelle Salzburg   | 050405/27525 | sbg.cm@bvaeb.at  |
| Landesstelle Salzburg   | 050405/27526 | sbg. cm@bvaeb.at |
| Landesstelle Tirol      | 050405/28519 | ibk.cm@bvaeb.at  |
|                         | 050405/28518 |                  |
| Landesstelle Vorarlberg | 050405/29414 | bgz.cm@bvaeb.at  |

## **Pflegegeld**

Anspruch auf Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz (BPGG) haben pflegebedürftige Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben oder den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind, wenn sich eine Gleichstellung aus Staatsverträgen oder Unionsrecht ergibt.

### Kein Anspruch nach dem Bundespflegegesetz

Jene pflegebedürftigen Menschen, die freiberuflich erwerbstätig waren oder eine Leistung auf Grund privatrechtlicher Vereinbarung beziehen und nicht durch Verordnung in den anspruchsberechtigten Personenkreis einbezogen wurden, haben keinen Anspruch auf Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz.

### Anspruchsvoraussetzungen

**§ 4 (1) BPGG:** Das Pflegegeld gebührt bei Zutreffen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen, wenn auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird oder würde.

**(2)** Anspruch auf Pflegegeld besteht in Höhe der

**Stufe 1:** für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 BPGG durchschnittlich mehr als 65 Stunden monatlich beträgt;

**Stufe 2:** für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 BPGG durchschnittlich mehr als 95 Stunden monatlich beträgt;

**Stufe 3:** für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 BPGG durchschnittlich mehr als 120 Stunden monatlich beträgt;

**Stufe 4:** für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 BPGG durchschnittlich mehr als 160 Stunden monatlich beträgt;

**Stufe 5:** für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 BPGG durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand (dauernde Bereitschaft einer Pflegeperson) erforderlich ist;

**Stufe 6:** für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 BPGG durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn

- zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind und diese regelmäßig während des Tages und der Nacht zu erbringen sind oder
- die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- oder Fremdgefährdung gegeben ist;

**Stufe 7:** für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn

- keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder
- ein gleichzuachtender **Zustand vorliegt.**

Dass Pflegegeld wird üblicherweise mit der Pensionsleistung gemeinsam ausbezahlt; somit je nachdem im Vorhinein oder im Nachhinein. Vom Pflegegeld werden keine Lohnsteuer und kein Krankenversicherungsbeitrag abgezogen. Das Pflegegeld wird seit einigen Jahren in demselben Ausmaß erhöht wie die Pensionen an die Inflation angepasst werden.

- **Stufe 1: € 206,20**
- **Stufe 2: € 380,30**
- **Stufe 3: € 592,60**
- **Stufe 4: € 888,50**
- **Stufe 5: € 1.206,90**
- **Stufe 6: € 1.685,40**
- **Stufe 7: € 2.214,80**

Die AK bietet ihren Mitgliedern – auch Pensionisten (selbst wenn sie keine AK-Umlage mehr entrichten) eine umfassende Beratung und kostenlose Rechtsvertretung zum Anspruch auf das zustehende Pflegegeld. Unabhängig davon, ob sie selbst anspruchsberechtigt sind, oder ab sie für andere das Pflegegeld beantragen. Auch die GPF-Landespensionistenvertreter, die auf Seite 13 in dieser Broschüre aufgelistet sind, unterstützen dabei unserer Mitglieder.

### PFLEGEgeld Einstufung

#### Betreuung - Richtwert

nur wesentliche Abweichung zu berücksichtigen (über/unterschritten)

| Betreuungsverrichtung  | Minuten/Stunden   |                                                             | Bedarf |
|------------------------|-------------------|-------------------------------------------------------------|--------|
| An/Auskleiden          | 2 x 20 min = 20 h | + zusätzliche Kleidung ?                                    |        |
| Reinigung Inkontinenz  | 4 x 10 min = 20 h |                                                             |        |
| Entleerung Leibstuhl   | 4 x 5 min = 10 h  |                                                             |        |
| Medikamente            | 6 min = 3 h       | zusätzlich z.B. Inhalation, Insulininjektion                |        |
| Anus-extern-Pflege     | 15 min = 7,5 h    |                                                             |        |
| Kanülen / Katheter     | 10 min = 5 h      |                                                             |        |
| Mobilitätshilfe i.e.S. | 30 min = 15 h     | Ortswechsel im häuslichen Bereich (Aufstehen, Niederlegen;) |        |
| Motivationsgespräche   | .. = 10 h         | Planungsgespräche                                           |        |

#### Betreuung - Mindestwerte

Überschreiten: „erheblich“ + ca. 50 %

Unterschreiten: nur einzelne „Handgriffe“ nötig

|                            |                   |                                              |  |
|----------------------------|-------------------|----------------------------------------------|--|
| Tägliche Körperpflege      | 2 x 25 min = 25 h | Nur Wannenbad: 4 h; Teilaspekte: 2,5 h Rasur |  |
| Zubereitung von Mahlzeiten | 1 h = 30 h        | Erlernung ist zumutbar                       |  |
| Einnahme von Mahlzeiten    | 1 h = 30 h        |                                              |  |
| Verrichtung der Notturft   | 4 x 15 min = 30 h |                                              |  |



| <b>Hilfe – Fixwert</b><br>(verbindliche Pauschalwerte)                                                                                                   |            |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| Herbeischaffung von Nahrungsmitteln, Medikamenten und Bedarfsgütern des täglichen Lebens                                                                 | 10 h       |
| Reinigung der Wohnung und persönlicher Gebrauchsgegenständen                                                                                             | 10 h       |
| Pflege der Leib/Bettwäsche                                                                                                                               | 10 h       |
| Beheizung des Wohnraumes                                                                                                                                 | 10 h       |
| Mobilitätshilfe im weiteren Sinn (Arztbesuch, Behörden, Sozialkontakte)                                                                                  | 10 h       |
| <b>Erschwerungszuschlag bei Kindern und Jugendlichen:</b><br>mindestens zwei voneinander unabhängige schwere Funktionseinschränkungen?                   |            |
| • Erschwerungszuschlag bis zum 7. Lebensjahr                                                                                                             | 50 Stunden |
| • vom 7. Lebensjahr bis zum 15. Lebensjahr:                                                                                                              | 75 Stunden |
| <b>Erschwerungszuschlag bei schwerer geistiger oder psychischer Behinderung</b><br>Schwere geistige oder psychische Behinderung (Demenzielle Erkrankung) |            |
| • ab dem 15. Lebensjahr Erschwerungszuschlag von                                                                                                         | 25 Stunden |

**HINWEIS:****Krankenhaus- oder Kuraufenthalt**

Während eines Spital- oder Kuraufenthalts ruht das Pflegegeld ab dem zweiten Tag, wenn die überwiegenden Kosten des Aufenthalts ein Sozialversicherungsträger (in- oder ausländisch), der Bund, ein Landesgesundheitsfonds oder eine Krankenfürsorgeanstalt trägt. In bestimmten Fällen kann das Pflegegeld auf Antrag weiter bezogen werden.

**Pflegegeld: 24-Stunden-Betreuung**

Fördermodell des Sozialministeriums zur 24-Stunden-Betreuung Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- Bedarf einer bis zu 24-Stunden-Betreuung: diese muss bei Bezug eines Pflegegeldes der Stufe 3 oder 4 durch eine begründete fachärztliche Bestätigung nachgewiesen werden. Ab Stufe 5 ist diese Bestätigung nicht notwendig.
- Bezug von Pflegegeld ab der Stufe 3
- Betreuungskräfte müssen entweder eine theoretische Ausbildung nachweisen, die im Wesentlichen derjenigen eines Heimhelfers bzw. einer Heimhelferin entspricht, oder seit mindestens sechs Monaten die Betreuung der pflegebedürftigen Person sachgerecht durchge-

führt haben. Alternativ dazu muss eine fachspezifische Ermächtigung der Betreuungskraft zu pflegerischen Tätigkeiten vorliegen.

- Vorliegen eines Betreuungsverhältnisses im Ausmaß von 24 Stunden täglich entsprechend den Bestimmungen des Hausbetreuungsgesetzes zur pflegebedürftigen Person, zu einem Angehörigen oder zu einem gemeinnützigen Anbieter.
- Höchsteinkommen von € 2.500,00 monatlich (unter anderem sind Pflegegeld, Sonderzahlungen, Familienbeihilfen, Kinderbetreuungsgeld und Wohnbeihilfe nicht als Einkommen zu berücksichtigen). Für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen erhöht sich die Einkommensgrenze um € 400,00, für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen mit einer Behinderung um € 600,00.
- Das Vermögen der betreuungsbedürftigen Person bleibt unberücksichtigt.

### Änderungen des Pflegebedarfs

Höherer Pflegebedarf: Bei einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes ist ein Antrag auf Erhöhung des Pflegegeldes zu stellen.

Geringerer Pflegebedarf: Wird bei einer Nachuntersuchung eine Besserung des Gesundheitszustandes festgestellt, welche den Pflegeaufwand vermindert, kann dies zu einer niedrigeren Einstufung oder auch zur gänzlichen Einstellung des Pflegegeldes führen.

Ruhen des Pflegegeldes bei Krankenhausaufenthalt: Ab dem 2. Tag, der auf die Aufnahme in einer Krankenanstalt auf Kosten eines Sozialversicherungsträgers, einer Krankenfürsorgeanstalt des Bundes folgt, wird das Pflegegeld nicht ausgezahlt.

Über Antrag ist das Pflegegeld in bestimmten Fällen weiter zu leisten: höchstens 3 Monate in dem Umfang, in dem pflegebedingte Aufwendungen wegen eines Dienstverhältnisses der Pflegeperson nachgewiesen werden, in der Höhe des Betrages für eine Weiterversicherung der Pflegeperson (Pflegebedürftigkeit ab Stufe 5), Kosten für die Pflegeperson als Begleitperson im Spital.

## **Kosten für Alten- und Pflegeheime**

Seit Anfang des Jahres 2018 ist es den Bundesländern untersagt, auf das Vermögen von Personen, die in stationären Pflegeeinrichtungen betreut werden, zurückzugreifen (Entfall des sogenannten „Pflegeresses“). Gleiches gilt für das Vermögen von Angehörigen, Erbinnen/Erben und Geschenknehmerinnen/ Geschenknehmern. Die Höhe der Heimkosten ist sehr unterschiedlich und von mehreren Faktoren abhängig. So kommt es etwa darauf an, in welchem Bundesland das Heim liegt und ob es sich um eine öffentlich oder privat geführte Einrichtung handelt. Neben dem Pflegegeld, der Pension oder Rente wird auch das sonstige Einkommen zur Deckung der Heimkosten herangezogen. Wenn das Einkommen zur gänzlichen Abdeckung der Heimkosten nicht ausreicht, kommt meist die Sozialhilfe/Mindestsicherung für den Restbetrag auf. **In einem solchen Fall verbleiben der Heimbewohnerin/dem Heimbewohner 20 % der Pension samt Sonderzahlungen sowie € 59,26 Pflegegeld als Taschengeld monatlich. (oder „10% von Stufe 3“)**

## **Beitragsfreie Versicherung bei Pflege naher Angehöriger**

Personen, die aus der Pflichtversicherung ausgeschieden sind, um einen nahen Angehörigen bzw. eine nahe Angehörige zu pflegen oder zu betreuen, können sich beitragsfrei in der Pensionsversicherung versichern und somit Pensionsversicherungszeiten erwerben.

Dabei stehen folgende Varianten zur Auswahl:

### **1) Beitragsfreie Weiterversicherung in der Pensionsversicherung**

#### **Die beitragsfreie Weiterversicherung hängt von folgenden Voraussetzungen ab:**

- Es müssen Vorversicherungszeiten bestehen (in den letzten 24 Monaten mindestens 12 Versicherungsmonate; in den letzten 5 Jahren mindestens 3 Versicherungsmonate pro Jahr oder 60 Versicherungsmonate vor Antragstellung),
- bei der zu pflegenden Person muss es sich um einen nahen Angehörigen bzw. eine nahe Angehörige handeln,

- die zu pflegende Person muss Anspruch auf Pflegegeld zumindest in der Höhe der Stufe 3 haben,
- es muss eine gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege vorliegen und
- die Pflege muss in häuslicher Umgebung erfolgen.

Beginn und Ende: Die Weiterversicherung beginnt mit dem Zeitpunkt, den der oder die Versicherte wählt (bis 12 Monate rückwirkend möglich); spätestens jedoch mit dem Monatsersten nach Antragstellung. Die Weiterversicherung endet, wenn die Voraussetzungen wegfallen (z.B. Beginn einer Pflichtversicherung), mit einer Austrittserklärung zum Letzten eines Kalendermonates oder mit dem Ende des letzten bezahlten Monats, wenn für 6 aufeinanderfolgende Monate keine Beiträge bezahlt wurden.

### **ACHTUNG!**

Bei Beendigung der Weiterversicherung kann diese erst fortgesetzt werden, wenn wieder sämtliche Voraussetzungen vorliegen, außer es liegen bereits 60 Versicherungsmonate vor.

### Beiträge:

- Für die Höhe des Beitrages in der Weiterversicherung werden die sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverdienste aus dem Jahr vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung herangezogen.
- Die Beitragsgrundlage beträgt im Jahr 2026 mindestens € 1.084,20 und höchstens € 8085,00

### **ACHTUNG!**

Die Beiträge werden zur Gänze aus Mitteln des Bundes getragen. Die Weiterversicherung bietet daher die Möglichkeit, kostenlos Versicherungszeiten zu erwerben.

## **2) Beitragsfreie Selbstversicherung in der Pensionsversicherung**

Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:

- Pflege eines (einer) nahen Angehörigen
- Pflege in häuslicher Umgebung
- Wohnsitz im Inland
- erhebliche Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege
- Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3

### **ACHTUNG!**

Die Selbstversicherung ist in der Zeit, in der man auf Grund eines aliquoten Pflegekarenzgeldes pflichtversichert ist, nicht möglich!

Beginn und Ende: Den Zeitpunkt des Beginns der Selbstversicherung kann die pflegende Person selbst wählen (frühestens mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Pflege aufgenommen wird, spätestens mit dem Monatsersten nach Antragstellung, maximal 12 Monate rückwirkend möglich). Die Selbstversicherung endet, wenn die Voraussetzungen wegfallen oder durch Austrittserklärung der pflegenden Person.

**Wichtig:** Die Selbstversicherung ist nicht möglich, wenn du währenddessen aliquotes Pflegekarenzgeld bekommst.

### **ACHTUNG!**

Die Beiträge werden zur Gänze aus Mitteln des Bundes getragen. Die Selbstversicherung bietet daher die Möglichkeit, kostenlos Versicherungszeiten zu erwerben.

**Als monatliche Beitragsgrundlage gilt im Jahr 2026 ein Betrag von: € 2.468,01**

Wird neben der Selbstversicherung eine Erwerbstätigkeit ausgeübt, die die Pflichtversicherung begründet, so ist die Beitragsgrundlage in der

Höhe festzusetzen, dass diese mit der oder den übrigen Beitragsgrundlagen die jeweilige Höchstbeitragsgrundlage nicht übersteigt.

### **Welche arbeitsrechtlichen Möglichkeiten bietet der Gesetzgeber um Pflege zu Hause zu ermöglichen bzw. zu unterstützen?**

- Kurzfristig: Pflegeurlaub und Pflegefreistellung mit Rechtsanspruch
- Längerfristig:
  1. Pflegezeit
  2. Pflegekarenz
  3. Familienhospizzeit
  4. Familienhospikarenz

### **Pflegefreistellung**

Müssen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Angehörige pflegen, haben sie unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Pflegefreistellung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts.

Rechtlich handelt es sich bei der Pflegefreistellung um eine Dienstverhinderung aus wichtigen persönlichen Gründen. Pro Jahr können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 1 Woche Pflegefreistellung bekommen. In Ausnahmefällen kann diese auf bis zu zwei Wochen verlängert werden.

Sofern kein Anspruch mehr auf Pflegefreistellung besteht, können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die Pflege naher Angehöriger Urlaub nehmen. Dieser Urlaub wird vom normalen Urlaubsanspruch abgezogen. Der Arbeitgeber muss den Urlaub nicht genehmigen, ist aber unmittelbar über den Antritt und die voraussichtliche Dauer des Urlaubs schriftlich zu informieren.

Ist der Jahresurlaub bereits aufgebraucht, können bei Bedarf weiterhin Urlaubstage genommen werden, dieser Urlaub ist dann jedoch unbezahlt.

Für nahe Angehörige muss kein gemeinsamer Haushalt vorliegen.

### **Krankenpflegefreistellung**

Einen Anspruch auf bezahlte Pflegefreistellung haben Sie, wenn Sie wegen der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen oder einer im selben Haushalt lebenden Person nicht arbeiten können. Dies ist der Fall, wenn der oder die Angehörige schwer erkrankt ist, eine Pflegebedürftigkeit vorliegt und daher nicht sich selbst überlassen werden kann. Eine Krankenpflegefreistellung kann auch nur stundenweise erfolgen.

### **Längere Freistellung von der Arbeit**

Ist absehbar, dass nahe Angehörige über einen längeren Zeitraum Pflege benötigen, gibt es Möglichkeiten sich mit dem Arbeitgeber über eine Pflegezeit oder Pflegekarenz zu einigen.

### **Familienhospizkarenz und Familienhospizzeit**

Um sterbende nahe Angehörige zu begleiten oder schwerst erkrankte Kinder zu betreuen, gibt es die Möglichkeit einer Familienhospizkarenz oder Familienhospizzeit.

- Für eine Familienhospizkarenz können Sie sich für einen bestimmten Zeitraum von der Arbeit freistellen lassen. Während der Karenz bekommen Sie kein Entgelt.
- Bei einer Familienhospizzeit können Sie Ihre Arbeitszeit reduzieren bzw. Ihre Arbeitszeiten zeitlich anders verteilen (= Änderung der Lage der Normalarbeitszeit).

Sie müssen Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber vorab den Beginn und die Dauer sowie den Grund für die Familienhospizkarenz oder Familienhospizzeit schriftlich mitteilen. Die Familienhospizkarenz kann zur Sterbebegleitung für 3 Monate beansprucht werden. Auf Antrag ist eine Verlängerung bis zu 6 Monate möglich. Der Erschwerniszuschlag für schwer geistig oder schwer psychisch behinderte, insbesondere demenziell erkrankte Personen beträgt, bei Erfüllung der Voraussetzungen, monatlich 45 Stunden.

### **Pflegekarenz / Pflegezeit**

Arbeitnehmer:innen können seit 1. Jänner 2014 eine Pflegekarenz oder Pflegezeit für einen befristeten Zeitraum vereinbaren, um die Pflege eines/einer nahen Angehörigen zu organisieren oder selbst die Betreuung zu übernehmen. Die Pflegekarenz oder Pflegezeit muss schriftlich mit dem/der Arbeitgeber:in vereinbart werden. Vor Abschluss der Vereinbarung muss das Arbeitsverhältnis bereits ununterbrochen drei Monate gedauert haben. Für befristete Dienstverhältnisse bestehen Sonderregelungen.

### **ACHTUNG!**

Zum Zeitpunkt des Antritts der Pflegekarenz bzw. Pflegezeit muss das Pflegegeld mit Bescheid zuerkannt sein!

Bei sozialer und/oder körperlicher Hilfsbedürftigkeit kann eine Befreiung von den ORF-Beitrag beantragt werden. Die Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt (ehemals Befreiung von der Telefongrundgebühr) und die Befreiung von der Ökostrompauschale wird ebenfalls über die OSB durchgeführt (vorher GIS).

### **Angehörigenbonus (AB)**

Der Angehörigenbonus (auch Pflegebonus) wurde im Rahmen der Pflegeform eingeführt und wird für Personen gewährt, die nahe Angehörige mit Pflegegeld mindestens der Stufe 4 in häuslicher Umgebung pflegen.

#### **Höhe 2026:**

**Monatlich € 134,30.**

Diese finanzielle Anerkennung würdigt und erleichtert die wertvolle Arbeit pflegender Angehöriger.

### **Wie bekomme ich den Angehörigenbonus?**

#### Automatische Auszahlung

Wenn du in der Pensionsversicherung wegen der Pflege einer\*eines nahen



Angehörigen oder eines behinderten Kindes selbst- oder weiterversichert bist, erhältst du den Angehörigenbonus automatisch von deinem zuständigen Pensionsversicherungsträger.

### Über Antrag

Wenn du seit mind. 1 Jahr überwiegend in häuslicher Umgebung pflegst und dein durchschnittliches monatliches Netto-Einkommen im letzten Kalenderjahr nicht mehr als € 1.710,90 betrug, musst du den Angehörigenbonus bei dem Pensionsversicherungsträger beantragen, der das Pflegegeld auszahlt.

### Wie hoch ist der Angehörigenbonus und wann erfolgt die Auszahlung?

Der Angehörigenbonus wird monatlich in Höhe von € 134,30 ausgezahlt. Vom Angehörigenbonus wird kein Krankenversicherungsbeitrag abgezogen. Der Angehörigenbonus ist steuerfrei, unpfändbar und wird z.B. nicht auf die Ausgleichszulage, auf Hinterbliebenenleistungen oder die Mindestsicherung angerechnet.

Der Angehörigenbonus wird monatlich im Nachhinein ausbezahlt. Der Angehörigenbonus gebührt pro zu pflegender Person nur einmal. Auch wenn du mehrere Personen gleichzeitig pflegst, kannst du den Angehörigenbonus nur einmal erhalten.

## **Beratung für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige**

### **Beratung für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige durch die BVAEB für Beamte**

- Behindertengerechte Umbauten
- Kurzzeitpflege und stationäre Weiterpflege
- Sozialversicherungsrechtliche und finanzielle Absicherung von pflegenden Angehörigen
- Finanzielle Hilfen und Förderungen
- Kursangebote und Selbsthilfegruppen

## **SOZIALVERSICHERUNG**

*Beratung für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige*

- 24-Stunden-Betreuung
- Unterstützungsangebote für pflegende Angehörige

### SERVICE FÜR BÜRGERINNEN UND BÜRGER

1010 Wien, Stubenring 1

Telefon: 0800 201 611

Kontaktformular:

[www.sozialministerium.at/Ministerium/Kontakt.html](http://www.sozialministerium.at/Ministerium/Kontakt.html)

Website: [www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)

[www.pflege.gv.at](http://www.pflege.gv.at)

### Hausbesuche auf Wunsch

Im Sinne eines präventiven Gedankens sowie zur Unterstützung von pflegenden Angehörigen besteht die Möglichkeit Informationen und Beratung von diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegefachkräften zu erhalten. Dabei werden praktische Pflegetipps, Informationen über Unterstützungsangebote etc. im Rahmen von kostenlosen Hausbesuchen angeboten.

Nähere Informationen:

KOMPETENZZENTRUM

„Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege“

Telefon: 050 808 2087

E-Mail: [angehoerigengespraech@svqspg.at](mailto:angehoerigengespraech@svqspg.at)

[wunschhausbesuch@svqspg.at](mailto:wunschhausbesuch@svqspg.at)

Kontaktdaten der

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter,

Eisenbahnen und Bergbau

Pensionsservice/Pensionsversicherung

Anschriften-, Telefon- und e-Mail-Verzeichnis

Postanschrift: 1061 Wien

Postfach 70

Für telefonische Auskünfte bzw. für die Vereinbarung eines persönlichen Beratungsgespräches wende dich bitte an: **Pensionservice**

(Ruhestandsbeamtinnen und -beamte sowie Hinterbliebene)

Telefon: 050405-15 oder 050405-16710, E-Mail: [pflegegeld@bvaeb.at](mailto:pflegegeld@bvaeb.at)

- MeineBVAEB steht dir rund um die Uhr zur Verfügung  
-> **Zeit- und ortsunabhängig**
- Die MeineBVAEB App ist im Google Play Store und iOS App Store verfügbar.
- Das MeineBVAEB Portal bietet ein umfangreiches Service unter:  
**[www.meinebvaeb.at](http://www.meinebvaeb.at)**

## **Beratung für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige durch die PV für Angestellte**

### Telefonischer Kundenservice

Telefonischen Auskunfts- und Beratungszeiten sind Montag bis Mittwoch von 7:00 bis 15:30 Uhr, Donnerstag von 7:00 bis 18:00 Uhr und Freitag von 7:00 bis 15:00 Uhr.

### Rückrufservice

Beim telefonischen Rückrufservice kannst du ganz einfach online deinen gewünschten Termin und die gewünschte Uhrzeit unter **[www.pv.at/Rueckruf](http://www.pv.at/Rueckruf)** buchen.

### Kontaktformular

Für Fragen zu Pension, Pflegegeld, Ausgleichszulage, Versicherungszeiten, Kur & Reha oder für allgemeine Anfragen kannst du auch das Kontakt-Formular auf **[www.pv.at/Kontakt](http://www.pv.at/Kontakt)** nutzen.

### Kontakte

Persönlich in den Landesstellen und bei regionalen Sprechtagen

Für persönliche Vorsprachen in allen Landesstellen – nach telefonischer Terminvereinbarung – von Montag bis Mittwoch und Freitag von 7:00 bis 15:00 Uhr, am Donnerstag von 7:00 bis 18:00 Uhr zur Verfügung.

## SOZIALVERSICHERUNG

*Wo rufe ich im akuten Notfall an?*

Zur Terminvereinbarung kontaktiere bitte die Serviceline der jeweiligen Landesstelle:

Wien:

+43 (0)5 03 03-27 170

Niederösterreich:

+43 (0)5 03 03-32 170

Burgenland:

+43 (0)5 03 03-33 170

Steiermark:

+43 (0)5 03 03-34 170

Kärnten:

+43 (0)5 03 03-35 170

Oberösterreich:

+43 (0)5 03 03-36 170

Salzburg:

+43 (0)5 03 03-37 170

Tirol:

+43 (0)5 03 03-38 170

Vorarlberg:

+43 (0)5 03 03-39 170

### Regionale Sprechtage

Aktuelle Informationen zu Ort und Zeit von Sprechtagen sowie Teilnahmen der Pensionsversicherung an Messeveranstaltungen findest du auf der Homepage **[www.pv.at/Sprechtage](http://www.pv.at/Sprechtage)**.

## Wo rufe ich im akuten Notfall an?

In einem echten Notfall rufen Sie in Österreich am besten **112 (Euro-Notruf)** oder **144 (Rettung)** an. Für akute Gefahren oder Verbrechen wählen Sie **133 (Polizei)** und bei Feuer **122 (Feuerwehr)**. Diese Nummern sind gebührenfrei und ganzjährig rund um die Uhr erreichbar, auch ohne Netzvertrag.

**Hier sind die wichtigsten Notrufnummern im Überblick:**

- **112: Europäischer Notruf** – (Funktioniert überall in der EU, meist ohne SIM-Karte oder Guthaben)
- **144: Rettung** – (Medizinische Notfälle, schwere Unfälle)
- **133: Polizei** – (Gefahrensituationen, Einbrüche, Verbrechen)
- **122: Feuerwehr** – (Brände, technische Einsätze, Gasgebrechen)
- **140: Bergrettung** – (Alpinunfälle, Lawinen)
- **141: Ärztenotdienst** – (Außerhalb der Ordinationszeiten, wenn es nicht direkt lebensbedrohlich ist)
- **1450: Telefonische Gesundheitsberatung** – (Bei unklaren Symptomen, wenn kein Arzt erreichbar ist)

**Wichtig:** Auch bei Unklarheiten ist im Zweifel immer die 144 oder 112 zu wählen.

**Für weitere Hilfe und Unterstützungen sorgen folgende Wohlfahrtsverbände:**

Diese Organisationen bieten mobile Pflege, „Essen auf Rädern“, Besuchsdienste und Notrufhilfe an:

- Österreichisches Rotes Kreuz: Vielfältige Angebote für das Älterwerden zu Hause, inkl. Besuchsdiensten gegen Einsamkeit
- Caritas Österreich: Unterstützung bei Demenz, Pflegeberatung und stationäre Betreuung.
- Hilfswerk Österreich: Spezialisiert auf mobile Hauskrankenpflege und Unterstützung für pflegende Angehörige.
- Volkshilfe Österreich: Fokus auf Pflege, Betreuung und spezielle Programme wie die Demenzhilfe.
- Diakonie Österreich: Bietet Beratung und Betreuung im Bereich Alter und Pflege an.

Folgende Organisationen und Institutionen gibt es für die Interessen der PensionistInnen in Österreich:

### **PVÖ -ÖSTERREICHISCHER PENSIONISTENVERBAND.**

#### **(SPÖ nahe)**

Auszug aus der HP:

*Eine starke Gemeinschaft, immer in Ihrer Nähe!*

*Unsere Mitarbeiter\*innen in der Zentrale und in unseren neun Landesorganisationen sind für unsere Mitglieder da! Ebenso unsere zahlreichen Funktionär\*innen, die durch ihren Einsatz und ihr Engagement das Rückgrat unseres Verbandes sind und das vielfältige Vereinsleben erst ermöglichen. Der Pensionistenverband hat österreichweit über 280.000 Mitglieder und ist damit eine echte „Großfamilie“. Und in dieser wird es garantiert nie langweilig! Geselligkeit und Unterhaltung durch ein vielfältiges Sport-, Kultur-, Bildungs-, Tanz-, Musik- und Vortragsangebot in 1.635 Ortsgruppen und 1.663 Klubs in fast allen Städten und Gemeinden Österreichs. Einsamkeit und Langeweile kennen wir nicht! Der PVÖ ist immer in Ihrer Nähe!*

### **ÖSB-ÖSTERREICHISCHER SENIORENBUND**

#### **(ÖVP nahe)**

Auszug aus der HP:

*Rund 280.000 Mitglieder in ganz Österreich in 9 Landesorganisationen und über 2.200 Orts- und Bezirksgruppen flächendeckend organisiertausschließlich von ehrenamtlichen Obleuten geführt – ein großes und dichtes Netzwerk von mehr als 50.000 aktiven Freiwilligen Vereint in einem Verein. Gemeinnützig. Gemeinschaftlich. Gemeinsam.*

### **Pensionist:innen im ÖGB**

Ich bleibe dabei, weil ich mitreden will!

Auch im Ruhestand gibt es wichtige Anliegen, für die eine starke Interessenvertretung nötig ist. Im ÖGB gibt es daher eine eigene PensionistIn-

nenabteilung, die in ÖGB-Gremien vertreten ist. Die PensionistInnenabteilung vertritt in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Interessen der ca. 250.000 Mitglieder, die in Pension sind.

## **SENIORENRAT**

### **Die einflussreichste und daher wichtigste Organisation ist der österr. Seniorenrat im Parlament:**

Neben dem Nationalrat und Bundesrat gibt es im Parlament den Seniorenrat als Sprachrohr der 2,5 Millionen PensionistInnen in Österreich. Die Mitglieder des Vorstandes werden von den großen Pensionistenverbänden: wie z.B. Österreichischer Pensionistenverband (PVÖ), Österreichischer Seniorenbund (ÖSB) und vom ÖGB entsendet.

### **Josef Wild, Bundespensionistenvorsitzende in unserer Gewerkschaft GPF ist unser Vertreter im Seniorenrat.**



Als Sozialpartner und Dachverband der großen Pensionisten- und Seniorenorganisationen dient der Seniorenrat als überparteiliches Gesprächsforum für alle Angelegenheiten, die ältere Menschen betreffen, und gewährleistet eine starke Vertretung aller Seniorinnen und Senioren.

Für die ältere Generation nimmt der Seniorenrat zu Fragen der Sozial-, Alten- und Gesundheitspolitik Stellung und bringt bei gesetzgebenden Körperschaften, Ämtern und Behörden Lösungsvorschläge ein.



# BEFREIUNG VON ORF-BEITRAG, TELEFON, STROM, GAS



## Allgemeine Voraussetzungen für Befreiung vom ORF-Beitrag, Telefon, Strom und Gas (EAG Kosten)

- Sie beziehen bestimmte Leistungen oder Beihilfen (wie etwa Sozialbeihilfe, Arbeitslosengeld, Pflegegeld, Studienbeihilfe oder Ähnliches) oder Sie sind Lehrling, gehörlos bzw. schwer hörbehindert.
- Sie müssen an der Adresse, für welche Sie die Befreiung beantragen, einen Hauptwohnsitz haben (gilt für die Befreiung vom ORF-Beitrag).
- Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Der Kommunikationsdienst, für den ein Fernsprechentgeltzuschuss beantragt oder bereits bezogen wird, darf nicht für geschäftliche Zwecke genutzt werden.
- Für den Fernsprechentgeltzuschuss: Sie dürfen nicht bereits für einen Zugang zum öffentlichen Kommunikationsnetz eine Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt beziehen, insbesondere darf pro Haushalt nur eine Zuschussleistung bezogen werden.
- Ihr Haushaltsnettoeinkommen darf maximal € 1.465,40 (für eine Person) bzw. € 2.311,81 (für zwei Personen) zuzüglich € 226,11 für jede weitere Person, betragen (Richtsätze für 2026).

## BEFREIUNG VON ORF-BEITRAG, TELEFON, STROM, GAS

*Wo rufe ich im akuten Notfall an?*

Übersteigt das Haushalts-Nettoeinkommen die Einkommensgrenzen, können davon folgende Ausgaben abgezogen werden:

- **Außergewöhnliche Belastungen**

§§ 34 und 35 EStG z. B. Krankheitskosten, Pflegekosten, 24-Stunden-Betreuung

Erforderlicher Nachweis: Steuerbescheid mit Ausweis der Belastung

- **Sonderausgaben**

§ 18 EStG z. B. Kirchenbeitrag, Spenden, Versicherungen

Erforderlicher Nachweis: Steuerbescheid mit Ausweis der Belastung

- **Miete: Wohnkostenbeitrag**

§ 5 Abs. 4 OBG

Pauschalbetrag: € 500

Bei Mietwohnungen mit einer Nettomiete unter € 500 sind keine Angaben nötig (automatische Berücksichtigung).

Liegt der tatsächliche Mietaufwand über € 500, wird der höhere Betrag berücksichtigt.

Erforderlicher Nachweis: Aufschlüsselung der Miete inklusive Betriebskosten im Sinne des Mietrechtsgesetzes (MRG)

- **Eigenheim: Wohnkostenbeitrag**

§ 5 Abs. 3 OBG

Pauschalbetrag: € 500

Keine Nachweise notwendig (automatische Berücksichtigung).

Mit dem gleichen Formular können auch der Fernsprech-Entgelt-Zuschuss und die Kostenbefreiung von der Entrichtung der Erneuerbaren-Förderkosten beantragt werden.

Der **Fernsprechentgelt-Zuschuss** (Handy oder Festnetz) kann mit demselben Formular beantragt werden und gebührt nur für eine Person/Haushalt. Er wird nicht direkt ausbezahlt, sondern als Gutschrift auf die

## **BEFREIUNG VON ORF-BEITRAG, TELEFON, STROM, GAS**

*Wo rufe ich im akuten Notfall an?*

Telefonrechnung angerechnet oder in Sozialtarife integriert. Es gelten dieselben Einkommensrichtsätze. Bei einer positiven Erledigung erhalten Sie einen Bescheid, der gleichzeitig Gutschein ist. Leiten Sie diesen rasch an ihre Telefongesellschaft weiter.

### **A1 Telekom: € 12 Zuschuss/Monat**

Für A1 Festnetz, A1 Internet, A1 Kombi, A1 Handytarife, B.free Sozial, A1 Open Access Network (OAN). A1 schenkt jedem Zuschussberechtigten für A1 Festnetz und A1 Kombi zusätzlich 60 Freiminuten innerhalb Österreichs in alle Netze. Infos über weitere Anbieter auf:

**[www.tarife.at/ratgeber/sozialtarife](http://www.tarife.at/ratgeber/sozialtarife)**

Werden die Voraussetzungen einer Befreiung vom ORF-Beitrag erfüllt, ist mit demselben Antragsformular eine Kostenbefreiung von der Entrichtung der Erneuerbaren-Förderkosten nach §72 EAG (ErneuerbarenAusbau-Gesetz) möglich.

Unter bestimmten Voraussetzungen werden für Haushalte die Erneuerbaren-Förderkosten mit € 75 jährlich gedeckelt. Dazu ist ein gesonderter Antrag erforderlich, es gelten o.a. Richtsätze für das Nettoeinkommen aller Haushaltsmitglieder. Diese Befreiung gilt bis zu 3 Jahre. In diesem Beitrag sind die wesentlichen Grundzüge der Befreiungsrichtlinien erfasst.

**-> Antragsformulare bei ORF-Beitrags Service GmbH**

Postfach 1000, 1051 Wien und **<https://orf.beitrag.at>**;

**Hotline: 050 200 800, Mo-Fr 07:00-19:00 Uhr,**

**E-Mail: [service@orf.beitrag.at](mailto:service@orf.beitrag.at)**

Angaben ohne Gewähr



# HINWEISE FÜR HINTERBLIEBENE

## **Todesfall in einem Krankenhaus, Pflegeheim, Pensionistenheim, einer Privatkankeanstalt oder einem Privat-Pflegeheim**

Die Todesnachricht wird vom Krankenhaus bzw. Pflegeheim und dgl. mitgeteilt. Wegen Abholung der/des Verstorbenen, über den Ort und den Ablauf der Bestattung ist mit dem örtlich zuständigen Bestattungsunternehmen Kontakt aufzunehmen. Die Bestattungsdurchführung darf erst dann erfolgen, wenn die Beurkundung des Todesfalles durch das Standesamt vorgenommen wurde.

### **Eintragung im Sterbebuch**

Die Todesfallanzeige wird vom Krankenhaus bei dem für den Sterbeort zuständigen Standesamt erstattet. Die Hinterbliebene/der Hinterbliebene hat das Standesamt aufzusuchen.

Folgende Dokumente des Verstorbenen sind vorzulegen:

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Heiratsurkunde
- Meldezettel
- Sterbeurkunde des Ehegatten bei Verwitweten
- Scheidungsurteil bei Geschiedenen

Vom Standesamt werden folgende Urkunden ausgestellt:

- Todesbescheinigung (rosa) und
- Sterbeurkunde(n)

**Die Todesbescheinigung (rosa) ist dem Bestattungsunternehmen zu übergeben, damit die Bestattung durchgeführt werden kann.**

### **Todesfall in der Wohnung**

Todesfallanzeige (wegen Totenbeschau) unverzüglich persönlich oder telefonisch beim Gemeindeamt, Magistrat erstatten. Ärztlichen Behandlungsschein von dem den Verstorbenen behandelnden Arzt besorgen und Personaldokumente des Verstorbenen bereitstellen. Die Totenbeschau wird vom Totenbeschauarzt vorgenommen.

Dem Arzt ist der ärztliche Behandlungsschein zu übergeben. Der Totenbeschauarzt stellt nach der Beschau die Todesfallbescheinigung, den Leichenbegleitschein und die Anzeige des Todes aus. Die/der Hinterbliebene nimmt mit dem zuständigen Bestattungsunternehmen wegen Abholung und Bestattung des/der Verstorbenen Kontakt auf. Der Leichenbegleitschein ist zu übergeben.

**Aufsuchen des zuständigen Standesamtes unmittelbar nach der Totenschau, um die Eintragung im Sterbepbuch vornehmen zu lassen.**

### **Abmeldung bei der Meldebehörde**

Diese obliegt dem Standesamt. Sind jedoch zwei oder mehr Personen auf dem Meldezettel des Verstorbenen angeführt, dann ist die Abmeldung des Verstorbenen und eine Neuankmeldung der überlebenden, auf dem bisherigen Meldezettel mit angeführten Personen erforderlich.

### **Abmeldung, Abbestellungen**

Die ORF-Beitragsgebühr muss bei Einzelhaushalt bei der OBS (vorher GIS) abgemeldet werden (Sterbeurkunde und Meldezettel).

Ein eventueller Fernsprechanschluss ist ebenfalls umzumelden oder abzumelden. Mitgliedschaften bei Vereinen, Organisationen u. Ä. sind schriftlich zu kündigen. Abonnements von Zeitungen, Zeitschriften usw. sind zu kündigen oder umzumelden.



### **Meldung beim zuständigen Personalamt/ PVA-Pensionsservice**

Mit der Sterbeurkunde ist beim jeweiligen Pensionsreferat der Tod des Verstorbenen zu melden. Fällt ein Versorgungsgenuss an, sind von der Witwe/dem Witwer neben der Sterbeurkunde – sofern nicht vorhanden ein Kontoeröffnungsantrag der Witwe/des Witwers – und die Ablichte der Versicherungskarte mitzubringen. Bei Bedarf kann ein Antrag auf Vorschuss der Witwen-Pension gestellt werden. Mit der Sterbeurkunde und der Bestattungskostenrechnung kann bei der zuständigen Gewerkschafts-Landesgruppe die Begräbniskostenversicherung beantragt werden.

### **ACHTUNG!**

**Geburts-, Sterbe- und Heiratsurkunde sind im Original  
oder in beglaubigter Kopie vorzulegen.**

### **Verlassenschaftsabhandlung**

Für die Abhandlung der Verlassenschaft ist jenes Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz hatte. Das Gericht bestellt den nach Wohnort und Sterbetag zuständigen Notar zum Gerichtskommissär. Die Hinterbliebenen werden vom Notar zur Todesfallaufnahme geladen.

#### Die Todesfallaufnahme dient zur Feststellung ...

- der persönlichen Verhältnisse des Erblassers,
- der gesetzlichen und testamentarischen Erben und des Nachlasses (Aktiva und Passiva). Die Angehörigen des/der Verstorbenen werden vom Notar vorgeladen.

#### Mitzubringen sind:

- Personaldokumente des/der Verstorbenen,
- Bestattungskostenrechnung,
- Rechnung für Grabstein,
- Belege über die infolge der Erkrankung des/der Verstorbenen aufgelaufenen Kosten,

- Belege über Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Bestattung erwachsen sind,
- Eine schriftliche Aufstellung mit Namen, Alter und Wohnort der nächsten Familienangehörigen des/der Verstorbenen, und
- Letztwillige Verfügung (Testament) des/der Verstorbenen, soweit vorhanden.



# ERBRECHT

*Gesetzliche Erben**Letztwillige Verfügungen**Verlassenschaftsverfahren**Wesentliche Änderungen*

Das Erbrecht regelt, an wen und in welchem Verhältnis das Vermögen und die Schulden des Verstorbenen übergehen. Hierzu bedarf es einer Erbantrittserklärung und eines gerichtlichen Einantwortungsbeschlusses. Übergangene nahe Angehörige haben einen Anspruch auf einen Pflichtteil. Der „ruhende Nachlass“ ist zunächst unvertreten, über ihn kann erst nach den Erbantrittserklärungen von allen Erben gemeinsam verfügt werden. Sie bilden eine Erbengemeinschaft.

Daher ist zunächst Einstimmigkeit erforderlich. Erst wenn die einzelnen Erbanteile feststehen, kann die Erbschaft unter den Erben geteilt werden. Können sich die Erben über die Art und Weise der Teilung nicht einigen, so steht jedem Erben die Erbteilungsklage zu, das heißt, letztlich wird ein Prozessgericht (nicht das Verlassenschaftsgericht) die Teilung vornehmen.

## Gesetzliche Erben

Gibt es weder ein Testament noch einen Erbvertrag, bestimmt das Gesetz, wer erbt. Der überlebende Ehegatte oder eingetragene Partner ist immer erbberechtigt. Die Erbberechtigung der übrigen Familienmitglieder hängt vom Verwandtschaftsgrad ab.



Aus der Sicht der verstorbenen Person geht das Erbe der Reihe nach an die:

- **1. Linie:** Kinder und ihre Nachkommen  
(= Enkelkinder, Urenkelkinder usw.)
- **2. Linie:** Eltern und ihre Nachkommen  
(= Geschwister, Nichten und Neffen)
- **3. Linie:** Großeltern und ihre Nachkommen  
(= Onkeln und Tanten, Cousins und Cousinen)
- **4. Linie:** Urgroßeltern der verstorbenen Person

**Sind mehrere Linien vorhanden, so schließt die nähere Linie die entferntere Linie vom Erbe aus.**

Wenn der Verstorbene Kinder hat, fällt ihnen nach Abzug des Anteils des/der Ehegatten/in/eingetragenen Partners:in die verbleibende Verlassenschaft nach Köpfen zu. Bei drei Kindern erhält jedes ein Drittel. Enkel von noch lebenden Kindern und Urenkel von noch lebenden Enkeln haben kein Recht zur Erbfolge. Sie treten aber an die Stelle verstorbener Kinder oder Enkelkinder. Gibt es weder Nachkommen noch Eltern, erhält die Lebensgefährtin/der Lebensgefährte bei zumindest dreijährigem Bestand der Gemeinschaft die gesamte Verlassenschaft.

## **Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten und eingetragenen Partners**

Der Ehegatte oder eingetragene Partner des Verstorbenen ist neben Kindern und Enkeln des Verstorbenen und deren Nachkommen zu einem Drittel der Verlassenschaft, neben Eltern des Verstorbenen erbt er alles der Verlassenschaft und in den übrigen Fällen zur Gänze gesetzlicher Erbe. Ist ein Elternteil verstorben, so fällt auch dessen Anteil dem Ehegatten oder dem eingetragenen Partner zu. Auf den Erbteil des Ehegatten oder eingetragenen Partners ist alles anzurechnen, was er durch Ehe- oder Partnerschaftspakt oder Erbvertrag aus dem Vermögen des Verstorbenen erhält.

## **Verkürzter Pflichtteil und Folgen einer Enterbung**

Ist eine pflichtteilsberechtigte Person durch eine letztwillige Verfügung verkürzt worden, so kann sie sich auf das Gesetz berufen und den ihr gebührenden Pflichtteil fordern. Hat der Verstorbene die gänzliche oder teilweise Entziehung des Pflichtteils verfügt, so wird vermutet, dass er der enterbten Person auch deren gesetzlichen Erbteil entziehen wollte. Eine Pflichtteils-minderung auf die Hälfte des gesetzlich zustehenden Teils greift bei fehlendem Kontakt über einen längeren Zeitraum, zumindest für 20 Jahre.

## **Gesetzliches Vorausvermächtnis**

Dem Ehegatten oder eingetragenen Partner stehen als gesetzliches Vorausvermächtnis das Recht, in der Ehe- oder Partnerschaftswohnung weiter zu wohnen und die zum ehelichen oder partnerschaftlichen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen zu.

## **Auflösung der Ehe oder Partnerschaft**

Nach Auflösung der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft zu Lebzeiten des Verstorbenen steht dem früheren Ehegatten oder eingetragenen Partner weder ein gesetzliches Erbrecht noch das gesetzliche Vorausvermächtnis zu. Eine testamentarische Verfügung zu seinen Gunsten erlischt mit Einleitung des Verfahrens.

## **Anspruch auf Unterhalt**

Der Ehegatte oder eingetragene Partner hat einen Anspruch auf Unterhalt, solange er nicht wieder eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft eingeht. Dies aber nur dann, wenn er zu Lebzeiten der verstorbenen Person Unterhalt bekommen hat. Anzurechnen ist auf diesen Unterhaltsanspruch alles, was sonst noch aus dem Anlass des Ablebens des Partners erhalten wird (etwa Erb- oder Pflichtteil, öffentliche bzw. private Pensionsleistung). Bei Eingehen einer Lebensgemeinschaft ruht der Unterhaltsanspruch.

## **Außerordentliches Erbrecht des Lebensgefährten**

Ist kein gesetzlicher Erbe vorhanden (§ 748 ABGB), so fällt dem Lebensgefährten/der Lebensgefährtin des Verstorbenen die ganze Erbschaft zu,

sofern er mit dem Verstorbenen als dessen Lebensgefährte zumindest drei Jahre vor dem Tod des Verstorbenen im gemeinsamen Haushalt gelebt hat. Vom Erfordernis eines gemeinsamen Haushalts ist dann abzu-sehen, wenn erhebliche Gründe, etwa gesundheitlicher oder beruflicher Art, entgegenstanden, ansonsten aber eine für Lebensgefährten typische besondere Verbundenheit bestand.

### **Patchworkfamilien**

Kinder aus früherer Ehe oder aus einer anderen Partnerschaft haben von Gesetzes wegen kein Erbrecht gegenüber der Stiefmutter oder dem Stiefvater. Alles was ein Stiefelternteil vererbt, geht an seine direkten Verwandten. Etwas anderes gilt nur, wenn die Stiefkinder in einem Testament oder in einem Erbvertrag berücksichtigt oder adoptiert wurden.

## **Letztwillige Verfügungen**

### **Schenkung auf den Todesfall**

Mit einer letztwilligen Verfügung kann der Erblasser seinen Nachlass anders verteilen, als es das Gesetz vorsieht. Allerdings müssen den Nachkommen und dem überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partner ein bestimmter Teil des Nachlasses verbleiben. Dieser Teil wird Pflichtteil genannt. Letztwillige Verfügungen können in Form eines Testaments, eines Vermächtnisses oder in Form eines Erbvertrages errichtet werden.

Damit kann neben einer anteiligen Erbeinsetzung auch die Verfügung über einzelne Werte anders geregelt werden. So kann z.B. angeordnet werden, dass ein bestimmter Gegenstand der einen Tochter, ein anderer dem Sohn gehören soll (Teilungsvorschriften). Der Wert dieser Sachen wird jeweils auf den anderen Erbteil angerechnet.

### **Testament**

Mit einem Testament bestimmt der Erblasser, dass bei seinem Tod sein Nachlass anders verteilt werden soll als im Gesetz vorgegeben. Damit kann er zum Beispiel dem überlebenden Ehegatten oder eingetragenen

Partner mehr zukommen lassen, als im Gesetz vorgesehen ist oder auch Personen begünstigen, die sonst nicht erbberechtigt wären, zum Beispiel Freunde und Bekannte. Das Testament kann jederzeit geändert, aufgehoben oder durch ein neues ersetzt werden. Um ein Testament errichten zu können, muss man 18 Jahre alt und im Vollbesitz der geistigen Kräfte sein. Allerdings können auch Personen, für die eine Erwachsenenvertretung besteht, ein gültiges Testament verfassen, wobei dies vor Gericht oder notariell zu errichten ist.

Die gebräuchlichsten Arten, ein formell gültiges Testament zu errichten sind:

- Am gebräuchlichsten ist das eigenhändig geschriebene und unterschriebene mit Datum versehene Testament, aus dem die Ernsthaftigkeit des letzten Willens und eine Erbseinsetzung zum gesamten Nachlass (Alleinerbe, zu je einem Drittel etc.) hervorgehen muss.
- Beim fremdhändigen Testament wird der Text elektronisch, maschinell oder durch eine andere Person (fremdhändig) verfasst. Es muss äußerlich oder innerlich eine Einheit bilden. Die äußere Einheit wird bei mehreren Blättern durch deren Verbindung hergestellt (Nähen; Kleben), die nur durch Zerstörung der Urkunde gelöst werden kann. Ist die Unterschrift des Erblassers auf einem anderen Blatt als die Erbseinsetzung, wird die innere Einheit durch einen handschriftlichen Verweis bei der Unterschrift auf die Erbseinsetzung hergestellt. Der Verfügende unterfertigt mit einem eigenhändigen Zusatz, dass es sich um sein Testament handelt (NEU seit 1. 1. 2022; frühere Testamente bleiben gültig).

Außerdem müssen 3 gleichzeitig anwesende großjährige und fähige (nicht befangene oder bedachte) Personen ebenfalls mit einem Zusatz auf die Zeigeneigenschaft unterfertigen.

**Für Testamente ab 1. 1. 2022 gilt: Die Identität (Name, Adresse und z.B. Geburtsdatum) der Zeugen muss aus der Urkunde hervorgehen.**

## **Erbvertrag**

Ein Erbvertrag wird zwischen Eheleuten oder eingetragenen Partnern abgeschlossen und ist nicht einseitig widerrufs- oder abänderbar. Damit der Erbvertrag gültig ist, muss er in der erhöhten Beglaubigungsform des Notariatsaktes abgeschlossen werden.

## **Schenkung auf den Todesfall**

Hier legt sich der/die Schenkende noch zu Lebzeiten fest, wem sie/er eine bestimmte Sache im Ablebensfall schenken will, sie aber noch nicht übergibt. Dieser Vertrag bedarf, um rechtsgültig zu sein, der erhöhten Beglaubigungsform eines Notariatsaktes. Es muss darin auf den Widerruf verzichtet werden. Damit die Schenkung wieder rückgängig gemacht werden kann, muss die/der Beschenkte zustimmen.

## **Der Pflichtteil**

Der Pflichtteil für testamentarisch übergangene oder verkürzte gesetzliche Erben ist das vom Gesetzgeber angeordnete Minimum, das diesem Personenkreis verbleiben muss. Der Pflichtteil ist eine Quote vom gesetzlichen Erbteil. Für die Pflichtteilsberechnung muss daher immer zuerst der gesetzliche Erbteil ermittelt werden. Ehegatten oder eingetragene Partner und Nachkommen erhalten die Hälfte dessen, was sie gesetzlich erhalten hätten. Eltern haben keinen Anspruch auf einen Pflichtteil.

## **Pflegevermächtnis**

Es steht nur Angehörigen zu, die innerhalb der letzten drei Jahre Pflegeleistungen und Beistand zu einem selbstbestimmten, bedürfnisorientierten Leben geleistet haben. Ein Richtwert liegt bei 20 Stunden pro Monat. Die Angehörigen dürfen keine sonstigen finanziellen Abgeltungen hierfür erhalten haben. Der Gerichtskommissär hat einen Einigungsversuch zu unternehmen. Dem Verfügenden wird zur Vermeidung von Streitigkeiten empfohlen, die Personen im Testament und einen Betrag hierfür zu nennen.

## Enterbung

Die gänzliche Entziehung des Pflichtteils mittels Testament kann nur dann erfolgen, wenn einer der Enterbungsgründe vorliegt. Bei Straftaten gegen den Verfügenden oder dessen nahe Angehörige mit einer Strafdrohung von mehr als einem Jahr und bei groben Verletzungen einer Pflicht aus dem Eltern-Kind-Verhältnis kann die Enterbung verfügt werden. Die „anstößige Lebensart“ gibt es als Enterbungsgrund seit 2017 nicht mehr.

## Die Erbteilung

Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Teilung nach den gesetzlichen Vorschriften. Liegt eine letztwillige Verfügung vor, so ist die Teilung nach dieser vorzunehmen, vorbehaltlich allfälliger Anfechtung bei Pflichtteilsverletzungen.

## Verlassenschaftsverfahren

Das von der verstorbenen Person hinterlassene Vermögen darf grundsätzlich erst nach Durchführung eines gerichtlichen Verlassenschaftsverfahrens aufgeteilt werden. Zunächst muss der Todesfall dem zuständigen Standesamt angezeigt werden, dieses übermittelt die Sterbeurkunde an das zuständige Bezirksgericht. Das Gericht beauftragt den zuständigen Gerichtskommissär mit der Durchführung des Verlassenschaftsverfahrens. Dieser ermittelt die Hinterbliebenen und erstellt mit einem davon die Todfallaufnahme.

Alles zum Todeszeitpunkt vorhandene Vermögen und Schulden, ein allfälliges Testament sind zu erheben.

Jeder Erbe/jede Erbin muss, wenn er erben will,  
eine Erbantrittserklärung abgeben:

- **Unbedingte Erbantrittserklärung:** Der Erbe/die Erbin haftet für alle Schulden in unbeschränkter Höhe mit seinem/ihrem gesamten Vermögen. Die Angaben der Erben werden der Abhandlung ohne Überprüfung zu Grunde gelegt.

- **Bedingte Erbantrittserklärung:** Der Erbe/die Erbin haftet für Schulden nur bis zur Höhe der Aktiva des Nachlasses. In diesem Fall erfolgt eine Inventarisierung und unter Umständen eine Schätzung durch Sachverständige. Das Verfahren wird teurer.

Wer eine Erbantrittserklärung abgegeben hat, kann einen Antrag auf Verfügung über einzelne Gegenstände, zum Beispiel die Verwendung eines Autos, stellen. Wer sich nicht sicher ist, ob der Nachlass überschuldet ist, sollte sicherheitshalber eine bedingte Erbantrittserklärung abgeben. Auf das Erbe kann auch verzichtet werden. Wird keine Erbantrittserklärung abgegeben, erfolgt die Abhandlung ohne Berücksichtigung dieser Person. Es liegt an ihr, innerhalb der Verjährungsfrist die Erbschafts- oder Erbrechtsklage einzubringen.

## **Europäische Erbrechts-Verordnung**

In Erbfällen mit internationalem Bezug ist das Recht des EU-Staates maßgeblich, in dem der Verfügende seinen gewöhnlichen Aufenthalt länger als 6 Monate hatte (Einzelfallprüfung bei näherer Beziehung zum anderen Staat). Im Testament kann das Erbrecht jenes Staates gewählt werden, dessen Staatsbürgerschaft der Verfügende besitzt. Bestehende Testamente bleiben gültig.

## **Einantwortung**

Mit der Einantwortung endet das Verlassenschaftsverfahren und der Erbe/die Erbin wird rechtmäßiger Eigentümer:in der Erbschaft. Stellt sich heraus, dass gar kein Nachlass oder fast nichts vorhanden ist (zum Beispiel nur Kleidung und einfache Möbel) oder der Wert der Verlassenschaft unter € 4.000,00 liegt, unterbleibt die Verlassenschaftsabhandlung. In geringfügigen Fällen kann die Verlassenschaft dem Zahler der Begräbniskosten „An Zahlung statt“ überlassen werden. Er ist nicht Erbe und haftet nicht für die Schulden.

## **Wesentliche Änderungen des Erbrechts seit 2017**

Der Ehegatte oder eingetragene Partner des Verstorbenen ist aufgrund der gesetzlichen Erbfolge neben Kindern und Enkeln des Verstorbenen und deren Nachkommen zu einem Drittel der Verlassenschaft erbberechtigt. Neben Eltern des Verstorbenen erbt er alles. Auf den Erbteil des Ehegatten oder eingetragenen Partners ist alles anzurechnen, was er durch Ehe- oder Partnerschaftspakt oder Erbvertrag aus dem Vermögen des Verstorbenen erhält. Eine testamentarische Verfügung zu Gunsten eines früheren Ehegatten oder eingetragenen Partner erlischt mit Einleitung des Verfahrens. Eltern haben keinen Anspruch auf einen Pflichtteil. Eine Pflichtteilsminderung auf die Hälfte des gesetzlich zustehenden Teils greift bei fehlendem Kontakt über einen längeren Zeitraum, zumindest für 20 Jahre. Gelangen keine Nachkommen oder Eltern an die Verlassenschaft, so fällt dem Lebensgefährten des Verstorbenen die ganze Erbschaft zu, sofern er mit dem Verstorbenen grundsätzlich zumindest drei Jahre vor dessen Tod im gemeinsamen Haushalt gelebt hat. Beim fremdhändigen Testament muss der/die Verfügende mit einem eigenhändigen Zusatz unterfertigen, dass es sich um sein/ihr Testament handelt. Die innere oder äußere Urkundeneinheit muss gegeben sein. Frühere Testamente bleiben gültig. Außerdem müssen drei gleichzeitig anwesende großjährige und fähige Personen ebenfalls mit einem Zusatz auf die Zeugeneigenschaft unterfertigen. Deren Identität (Name, Adresse, und zB. Geburtstag) muss aus der Urkunde hervorgehen. Angehörigen, die innerhalb der letzten drei Jahre Pflegeleistungen und Beistand zu einem selbstbestimmten, bedürfnisorientierten Leben, geleistet haben, steht ein Pflegevermachtnis zu. Ein Richtwert liegt bei 20 Stunden pro Monat. Die Angehörigen dürfen keine sonstigen finanziellen Abgeltungen hierfür erhalten haben. Dem Verfügenden wird zur Vermeidung von Streitigkeiten empfohlen, die Personen im Testament und einen Betrag hierfür zu nennen. Bei Straftaten gegen den Verfügenden oder dessen nahe Angehörige mit einer Strafdrohung von mehr als einem Jahr und bei groben Verletzungen einer Pflicht aus dem Eltern-Kind-Verhältnis, kann die Enterbung verfügt werden. Die "anstößige Lebensart" entfällt als Enterbungsgrund. Im Testament kann das Erbrecht jenes Staates gewählt werden, dessen Staatsbürgerschaft der Verfügende besitzt.



# VERTRETUNG/ VERFÜGUNGEN

*Vorsorgevollmacht*

*Erwachsenenvertretung*

*Patientenverfügung*

Als Erwachsener trifft man eigenständig alle Entscheidungen des täglichen Lebens. Durch Unfälle oder Krankheiten kann man aber vorübergehend oder bleibend teilweise oder gänzlich geschäftsunfähig sein.

## Vorsorgevollmacht

Eine vor Eintritt dieses Zustandes vorsorglich an nahe Angehörige vor einem Rechtsanwalt, Notar erteilte Vollmacht – die Vorsorgevollmacht – ermächtigt diese nach Eintritt der Geschäftsunfähigkeit – den Vollmachtgeber:in gegenüber Rechtsträgern wie Versicherung, Ämtern, Banken, Finanzamt, Wohnungsgesellschaften etc. zu vertreten. Die Vorsorgevollmacht wird im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registriert. Der Vorsorgefall ist mit einem ärztlichen Attest nachzuweisen. Banken sind vom Bankgeheimnis, Ärzte von ihrer Verschwiegenheit, die Finanz vom Steuergeheimnis entbunden. Der Vollmachtnehmer gibt rechtsverbindliche Erklärungen für den Vollmachtgeber ab.

Wenn eine Person zwar nicht mehr über die volle Entscheidungsfähigkeit zur Errichtung einer Vorsorgevollmacht verfügt, aber die Bedeutung und Folgen einer Bevollmächtigung noch in Grundzügen verstehen kann (geminderte Entscheidungsfähigkeit), kann sie auch bei fehlender Vorsorgevollmacht selbst aussuchen, wer sie vertritt, wenn das notwendig ist. Die Notwendigkeit ist gegeben, wenn die Person aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit nicht mehr all ihre Angelegenheiten für sich selbst besorgen kann.

## Erwachsenenvertretung

Die gewählte Erwachsenenvertretung muss schriftlich vereinbart werden. Dies muss vor einem Rechtsanwalt, Notar oder einem Erwachsenenschutzverein erfolgen. In der Vereinbarung müssen der Name der Vertretungsperson und ihr Zuständigkeitsbereich festgehalten werden.

Für den Fall, dass eine erwachsene Person ihre Angelegenheiten aufgrund ihrer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung nicht mehr ohne Gefahr, sich selbst zu schaden, alleine besorgen kann, ist eine gesetzliche Erwachsenenvertretung vorgesehen, wenn die erwachsene Person ihre Vertreterin/ihren Vertreter nicht mehr selbst wählen kann oder will.

Die betroffene Person kann der gesetzlichen Erwachsenenvertretung oder der Vertretung durch bestimmte Angehörige vorab widersprechen. Dieser Widerspruch muss im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registriert werden, um wirksam zu sein.

Für die gesetzliche Erwachsenenvertretung kommen nur folgende nächste Angehörige der betroffenen Person in Frage: Eltern, Großeltern, volljährige Kinder, volljährige Enkelkinder, Geschwister, Nichten/Neffen, Ehegatten, die eingetragene Partnerin/der eingetragene Partner, Lebensgefährten, die seit drei Jahren im gemeinsamen Haushalt leben und Personen, die in einer Erwachsenenvertreter-Verfügung genannt sind.

Auch mehrere Angehörige nebeneinander können gesetzliche Erwachsenenvertreter sein, deren Wirkungsbereiche dürfen sich aber nicht überschneiden.

### **Die möglichen Wirkungsbereiche des gesetzlichen Erwachsenenvertreters sind im Gesetz vorgegeben:**

- Vertretung in Verwaltungsverfahren/Verfahren vor Verwaltungsgerichten (z.B. Antrag auf Pflegegeld)
- Vertretung in gerichtlichen Verfahren
- Verwaltung von Einkünften, Vermögen, Verbindlichkeiten

- Abschluss von Rechtsgeschäften zur Deckung des Pflege- und Betreuungsbedarfs
- Entscheidung über medizinische Behandlungen und Abschluss von damit im Zusammenhang stehenden Verträgen
- Änderung des Wohnorts und Abschluss eines Heimvertrags
- Vertretung in anderen personenrechtlichen Angelegenheiten (z.B. Scheidung)
- Abschluss von nicht bereits genannten Rechtsgeschäften (z.B. Verkauf eines Autos)

Widerspricht die zu vertretende Person der Vertretung, dann darf die gesetzliche Erwachsenenvertretung nicht eingetragen werden. Der Widerspruch kann einzelne Bereiche oder auch die gesamte Vertretung betreffen.

**In folgenden Fällen kommt statt der gesetzlichen Erwachsenenvertretung eine gerichtliche Erwachsenenvertretung in Frage:**

- die betroffene Person hat noch keine Vertreterin/keinen Vertreter, sie möchte oder kann keine Vertreterin/keinen Vertreter wählen,
- eine gesetzliche Erwachsenenvertretung kommt nicht in Betracht,
- die bestehende Vertretung reicht nicht aus, z.B. weil komplexe rechtliche Angelegenheiten besorgt werden müssen,
- die bestehende Vertretung handelt nicht zum Wohl der Person.

Der gerichtliche Erwachsenenvertreter und dessen Wirkungsbereich wird vom Pflegschaftsgericht mit Beschluss bestellt.

## **Patientenverfügung**

Das Patientenverfügungs-Gesetz (PatVG) unterscheidet zwischen verbindlichen Patientenverfügungen und solchen, deren Inhalt trotzdem der Ermittlung des Willens der Patientin/des Patienten zugrunde zu legen sind.

Dabei handelt es sich um eine schriftliche Willenserklärung, mit der die

künftige Patientin/der künftige Patient eine medizinische Behandlung (zB. lebensverlängernde Maßnahmen) ablehnt und die dann wirksam werden soll, wenn sie/er im Zeitpunkt der Behandlung nicht entscheidungsfähig ist (beispielsweise weil sie/er bewusstlos ist).

Eine Patientenverfügung ist keine letztwillige Verfügung wie zB ein Testament, weil darin keine Verfügung für die Zeit nach Todeseintritt getroffen wird.

In einer verbindlichen Patientenverfügung müssen die medizinischen Behandlungen, die abgelehnt werden, konkret beschrieben sein oder eindeutig aus dem Gesamtzusammenhang der Verfügung hervorgehen. Außerdem muss die Patientenverfügung enthalten, dass die Patientin/der Patient die Folgen der Patientenverfügung richtig einschätzt. Die Ärztin/der Arzt muss sich in der Regel an diese Patientenverfügung halten.

Zunächst muss sich der Verfügende von einem Arzt über die medizinischen Folgen der beabsichtigten Verfügung aufklären lassen. Er schließt dann vor einem Rechtsanwalt oder Notar eine schriftliche Patientenverfügung ab, die in einem Register erfasst wird. Die Verfügung ist 8 Jahre gültig und muss dann, auch mit neuerlicher ärztlicher Aufklärung, erneuert werden.

**Im Anlassfall wird die Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Notar dringend empfohlen!**



*Zusammengestellt von*  
**Mag. Dr. Hanno Zanier**  
RECHTSANWALT

**Achtung: Wir sind übersiedelt!**

**Neue Adresse:**

1090 Wien, Servitengasse 5/17

01/532 5995

office@anwalt-zanier.at

[www.anwalt-zanier.at](http://www.anwalt-zanier.at)

*Ihr Wille geschehe ...*

- ▶ durch ein formgültiges und umfassendes Testament
- ▶ durch Übergabeverträge, Pflichtteilsabgeltungen verhindern Sie Erbstreitigkeiten bzw. Anfechtungen durch Sozialhilfeträger
- ▶ durch eine Vorsorgevollmacht stellen Sie im Fall Ihrer Geschäftsunfähigkeit die Vertretung durch eine selbst gewählte Vertrauensperson ohne Sachwalterschaft sicher
- ▶ durch die Vertretung eines Fachanwaltes bei eigenen Ansprüchen in einer Verlassenschaft

# STEUERRECHT

*Lohnsteuer*

*Einkommenssteuer*

*Freibeträge*

## Lohnsteuer

Die Lohnsteuer von der laufenden Pension wird von der pensionsauszahlenden Stelle einbehalten und nach dem Einkommensteuertarif berechnet.

### Mehrere Pensionen

Bezieht eine Pensionistin/ein Pensionist mehrere Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung, eine Beamtenpension, eine Pension aus einem früheren Dienstverhältnis zu einem Bundesland oder Pensionen aus inländischen Pensionskassen, werden diese Pensionsbezüge gemeinsam versteuert. Die gemeinsame Versteuerung übernimmt jene Stelle, die den höchsten steuerpflichtigen Bezug ausbezahlt. Erhält ein/e Pensionist:in neben der gesetzlichen Pension eine Firmenpension, dann ist keine verpflichtende gemeinsame Versteuerung vorgesehen. In diesem Fall ist nach Ablauf des Kalenderjahres eine Arbeitnehmerveranlagung durchzuführen.

### Gemeinsame Versteuerung der Pensionen bei der Arbeitnehmerveranlagung

Bei der Arbeitnehmerveranlagung werden die Pensionen zusammenge-rechnet und so besteuert, als hätte die/der Pensionist:in den Gesamtbetrag in Form eines Bezugs erhalten. Damit erfolgt eine Gleichstellung der „Mehrfachpensionistin“/des „Mehrfachpensionisten“ gegenüber einer Pensionistin/einem Pensionisten, die/der nur eine Pension bezieht, der/dem aber ebenso viel wie der „Mehrfachpensionistin“/dem „Mehrfachpensionisten“ aus mehreren Bezügen zugeflossen ist.

## **Einkommensteuer**

Das steuerpflichtige Einkommen bildet die Bemessungsgrundlage für die Steuerberechnung. Auf das Einkommen wird der Einkommensteuertarif angewendet. Der Tarif ist progressiv gestaltet.

### **HINWEIS: Abschaffung der „Kalten Progression“ ab 2023**

Mit Inkrafttreten des Teuerungs-Entlastungspakets II wurde eine Abgeltung der „kalten Progression“ eingeführt und erfolgt eine jährliche Inflationsanpassung der Grenzbeträge der Steuerstufen sowie einzelner Absetzbeträge.

**Der Pensionistenabsetzbetrag** wird im Jahr 2026 abermals automatisch jedem Pensionisten mit einem steuerpflichtigen Einkommen von jährlich weniger als € 31.494 gewährt. Der Absetzbetrag vermindert sich gleichmäßig einschleifend bei Bezügen zwischen € 21.614 und 30.957. Ab € 31.494 entfällt der Pensionistenabsetzbetrag. Bis zu einem Einkommen von € 21.614 pro Jahr beträgt der Absetzbetrag ab Januar 2026 insgesamt € 1.020.

#### Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag auf Antrag:

Ein erhöhter Pensionistenabsetzbetrag beträgt 2026 insgesamt € 1.502 pro Kalenderjahr. Folgende Voraussetzungen müssen für einen Anspruch auf den erhöhten Pensionistenabsetzbetrag in Österreich zutreffen:

- Die jährlichen steuerpflichtigen Einkünfte betragen höchstens € 31.494. Bis zu einem Einkommen von € 24.616 jährlich wird der volle erhöhte Betrag gewährt. Danach reduziert sich der Betrag bis zur Grenze von € 31.494 gleichmäßig einschleifend auf null.
- Der Begünstigte lebt mindestens sechs Monate in einer eingetragenen Partnerschaft oder in einer Ehe.
- Die Einkünfte des Partners oder der Partnerin übersteigen € 2.720 pro Jahr nicht.
- Der Pensionist oder die Pensionistin, die den Antrag stellt, hat keinen Anspruch auf einen Alleinverdienerabsetzbetrag .

## „Negativsteuer“ 2024 für Pensionisten

### vgl § 33 Abs. 8 Z 3 EStG 1988

Bis zu 80% der Werbungskosten begrenzt mit **€ 669,00** vermindert um allfällige Ausgleichs- bzw. Ergänzungszulagenanteile für Kinder.

**HINWEIS:** Ab dem Veranlagungsjahr 2016 müssen Pensionist:innen keinen Antrag auf Auszahlung der Negativsteuer mehr stellen. Du erhältst automatisch einen Teil deiner Sozialversicherungsbeiträge zurück (sogenannte „Antragslose Arbeitnehmerveranlagung“).

Bestimmte Sonderausgaben (BMF), z.B. Spenden oder Kirchenbeiträge, werden automatisch von der jeweiligen Organisation an das Finanzamt übermittelt. Das bedeutet, dass solche Sonderausgaben beim automatischen Steuerausgleich berücksichtigt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die jeweilige Organisation (z.B. die spendenbegünstigte Einrichtung) über die Daten der betreffenden Person (Vor- und Familienname, Geburtsdatum) verfügt und die Datenübermittlung nicht untersagt wurde.

**HINWEIS:** Pensionist:innen können Kosten, die mit der Erzielung der Pension zusammenhängen als Werbungskosten absetzen. Dies ist allerdings eher die Ausnahme. Tipp: Werden keine Ausgaben geltend gemacht, berücksichtigt das Finanzamt bei der Steuererklärung automatisch einen Pauschbetrag von € 102.

### Alleinverdiener-/Alleinerzieher-Absetzbetrag

Pensionist:innen haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag bzw. den Alleinerzieherabsetzbetrag.

Der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag beträgt pro Jahr (Antrag: mit E30):

- Mit einem Kind: **€ 612,00**
  - Mit zwei Kindern: **€ 828,00**
  - Für jedes weitere Kind erhöht sich dieser Betrag um **€ 273,00**.
- Einkommensgrenze Partner:in bei Alleinverdienerabsetzbetrag:  
**€ 7.411,00**



## Familienbonus Plus

Für ein Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, bis Vollendung 18 LJ:

**€ 166,68/Monat**

Für ein Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, ab Vollendung 18 LJ:

**€ 58,34/Monat**

## Unterhaltsabsetzbetrag

Unterhaltsverpflichtete bzw. Unterhaltsverpflichteter ist, wer für ein nicht haushaltszugehöriges Kind ...

- 1. für das weder der bzw. dem Unterhaltsverpflichteten noch ihrem/seinem mit ihr/ihm im selben Haushalt lebende/n (Ehe-)Partnerin oder (Ehe-)Partner Familienbeihilfe gewährt wird,
- 2. nachweislich den gesetzlichen Unterhalt (Alimente) leistet. Im Unterschied zum Kinderabsetzbetrag wirkt sich der Unterhaltsabsetzbetrag erst im Nachhinein bei der Arbeitnehmer:innenveranlagung aus.

Wer für ein Kind, welches nicht im selben Haushalt wohnt, nachweislich gesetzlichen Unterhalt zahlt, hat Anspruch auf einen monatlichen Unterhaltsabsetzbetrag in folgender Höhe:

- Für das erste Kind: **€ 38,00**,
- für das zweite Kind: **€ 56,00** und
- für das dritte und jedes weitere Kind: **€ 75,00**.

## ACHTUNG!

Für volljährige Kinder, für die dem getrennt lebenden Elternteil keine Familienbeihilfe ausbezahlt wird, steht kein Unterhaltsabsetzbetrag zu.

## Freibeträge

### Sonderausgaben

Folgende Sonderausgaben können bei der Arbeitnehmer:innenveranlagung geltend gemacht werden:

- Bestimmte Renten (insbesondere Leibrenten) und dauernde Lasten – in unbeschränkter Höhe
- Freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung und Nachkauf von Versicherungszeiten, z.B. von Schulzeiten – in unbeschränkter Höhe
- Kirchenbeiträge – **bis zu € 600**
- Steuerberatungskosten sowie Beratungskosten für selbständige Bilanzbuchhalter und Personalverrechner – in unbeschränkter Höhe
- Spenden an bestimmte Lehr- und Forschungsinstitutionen und an Dachverbände zur Förderung des Behindertensports
- Spenden an humanitäre Einrichtungen (mildtätige Organisationen, Entwicklungshilfe- oder Katastrophenhilfeorganisationen)
- Spenden für Umwelt-, Natur- und Artenschutz
- Spenden für behördlich genehmigte Tierheime
- Spenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände

**HINWEIS:** Spenden sind nur insoweit abzugsfähig, als sie insgesamt 10 % des Gesamtbetrages der Einkünfte nicht übersteigen.

### Werbungskosten

Werbungskosten sind grundsätzlich Aufwendungen oder Ausgaben, die beruflich veranlasst sind. Sie stehen also in unmittelbarem Zusammenhang mit einer nichtselbständigen Tätigkeit. Für uns Pensionisten wären dies nur Gewerkschaftsbeiträge, die aber beim Abzug gleich steuerlich berücksichtigt werden und daher nicht mehr zusätzlich beim Finanzamt geltend gemacht werden können. Beiträge zu freiwilligen Interessensverbänden wie z.B. Pensionistenverband oder ähnliche können sehr wohl als Werbungskosten geltend gemacht werden.

## Außergewöhnliche Belastungen

### **ACHTUNG! -> Große Absetzmöglichkeiten für uns Pensionisten**

Außergewöhnliche Belastungen bei Behinderungen: Bei diesen außergewöhnlichen Belastungen (insbesondere bei Behinderungen) ist kein sonst sehr hoher Selbstbehalt zu berücksichtigen.

**HINWEIS:** Bei Behinderung die Bescheinigung von mind. 25% Behinderung vorlegen.

### **Welche außergewöhnlichen Belastungen gelten bei Behinderungen?**

Bei Vorliegen von körperlichen oder geistigen Behinderungen vermindern Pauschalbeträge ohne Selbstbehalt das Einkommen. Eine Steuerpflichtige oder ein Steuerpflichtiger gilt als behindert, wenn der Grad der Behinderung mindestens 25 % beträgt. Der Pauschalbetrag ist abhängig vom Grad der Behinderung und beträgt jährlich:

| <b>Grad der Behinderung</b> | <b>Jahresfreibetrag</b> |
|-----------------------------|-------------------------|
| 25 % bis 34 %               | € 124                   |
| 35 % bis 44 %               | € 164                   |
| 45 % bis 54 %               | € 401                   |
| 55 % bis 64 %               | € 486                   |
| 65 % bis 74 %               | € 599                   |
| 75 % bis 84 %               | € 718                   |
| 85 % bis 94 %               | € 837                   |
| ab 95 %                     | € 1.198                 |

Die Behinderung und ihr Ausmaß sind auf Verlangen des Finanzamtes durch eine amtliche Bescheinigung des Sozialministeriumservice nachzuweisen.

**HINWEIS:** An Stelle der Pauschalbeträge können auch die tatsächlichen Kosten der Behinderung geltend gemacht werden.

### Beispiele:

- **Hilfsmittel:** Nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen für Hilfsmittel – z.B. Rollstuhl, rollstuhlgerechte Adaptierung der Wohnung, Hörgerät oder Blindenhilfsmittel – werden zusätzlich und ohne Kürzung durch den Selbstbehalt anerkannt.
- **Heilbehandlung:** Im Falle einer Behinderung können auch die Kosten einer Heilbehandlung im Zusammenhang mit der Behinderung zusätzlich zum Pauschalbetrag und ohne Kürzung durch den Selbstbehalt berücksichtigt werden. Als Kosten der Heilbehandlung gelten: Arzt- und Spitalskosten, Kur- und Therapiekosten, Kosten für Medikamente, die im Zusammenhang mit der Behinderung stehen. Wer auf Grund seiner Behinderung eine Diätverpflegung benötigt, kann zusätzlich die Pauschalbeträge für Diätverpflegung beanspruchen. In diesem Fall ist sowohl die Behinderung als auch das Diäterfordernis von der zuständigen Stelle zu bestätigen.

### **Freibetrag für Gehbehinderte**

Für Körperbehinderte gibt es einen Freibetrag von € 190 monatlich, sofern sie ein öffentliches Massenbeförderungsmittel infolge ihrer Behinderung nicht benützen können und für Privatfahrten ein eigenes Fahrzeug benötigen. Die Geltendmachung dieses Pauschalbetrages setzt einen Nachweis der Körperbehinderung (Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel) voraus (beispielsweise Befreiungsbescheid von der motorbezogenen Versicherungssteuer, Ausweis gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung oder Behindertenpass mit der Feststellung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel). Der jeweilige Nachweis ist auf Verlangen des Finanzamtes vorzulegen. Die Kosten einer behindertengerechten Adaptierung des Kraftfahrzeuges können nicht geltend gemacht werden. Die Mehraufwendungen können nur in Höhe des Pauschalbetrages von € 190 monatlich abgesetzt werden. Liegen die Grundvoraussetzungen für die Berücksichtigung des Freibetrages für ein Kraftfahrzeug vor, verfügt der/die Körperbehinderte aber über kein eigenes Kraftfahrzeug, können tatsächliche Kosten für Taxifahrten bis maximal € 153 monatlich geltend gemacht werden.

## **Kostenübernahme von behinderungsbedingten**

### **Kosten des (Ehe-)Partners**

Grundsätzlich sind Krankheitskosten vom erkrankten (Ehe-)Partner selbst zu tragen, wobei der erkrankten Person ein steuerfreies Existenzminimum von **€ 13.539,00 (2026)** bleiben muss. Werden Krankheitskosten für den (Ehe-)Partner gezahlt, sind diese bei dem zahlenden (Ehe-)Partner dann als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt zu berücksichtigen, wenn sie/er den Alleinverdienerabsetzbetrag bezieht oder die Einkünfte des (Ehe-)Partners den Betrag von **€ 7.411,00 (2026)** nicht überschreiten.

### **Weitere Beispiele einer außergewöhnlichen Belastung ohne Selbstbehalt:**

- Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden: Darunter fallen insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs-, Lawinen- und Schneekatastrophenschäden sowie Sturmschäden. Abzugsfähig sind die Kosten der Aufräumarbeiten und die Wiederbeschaffungskosten der zerstörten notwendigen Wirtschaftsgüter, soweit diese Schäden nicht durch eine Versicherung oder aus öffentlichen Mitteln (Katastrophenfonds) gedeckt sind.
- **Pauschalbetrag für eine auswärtige Berufsausbildung:** Aufwendungen für eine Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes sind mit einem Pauschalbetrag als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen, wenn im Einzugsbereich des Wohnortes – im Umkreis von 80 km – keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht.

### **ACHTUNG! Folgende erfreuliche steuerliche Verbesserung im Dazuverdienst ist bei Redaktionsschluss für das Jahr 2027 geplant**

Ab 1. Jänner 2027 wird der Zuverdienst in der Alterspension in Österreich attraktiver: Ein jährlicher Freibetrag von bis zu € 15.000 auf den Zuverdienst (sowohl unselbstständig als auch selbstständig) macht das Arbeiten in der Pension steuerfrei. Erst Einkommen, das diesen Betrag übersteigt, ist steuerpflichtig.

### Wichtige Details zum Zuverdienst ab 2027:

- **Freibetrag:** € 15.000 pro Kalenderjahr bzw. 1250 monatlich steuerfrei.  
Voraussetzung: Gilt für Erwerbstätigkeit ab dem Regelpensionsalter.
- **Sozialversicherung:** Der Dienstnehmerbeitrag zur Pensionsversicherung entfällt für den Zuverdienst, was das Nettoeinkommen erhöht.
- **Ziel:** Förderung der Weiterbeschäftigung im Alter und Bekämpfung von Altersarmut. Diese Maßnahme ersetzt das ursprünglich geplante und ungerechte Flat-Tax-Modell und ist Teil eines Maßnahmenpakets zur Attraktivierung des Arbeitens im Alter.

# FAHRPREISERMÄßIGUNGEN



## ÖBB-Vorteilscard Senior:in

**Wer:** Personen ab 65 Jahren

**Kosten:** ca. **€ 31/Jahr**

### **Ermäßigungen:**

- 50 % Rabatt auf ÖBB Standardtickets
- Gilt auch bei teilnehmenden Privatbahnen
- Vorteilscard Senior:in Frei: kostenlos bei Ausgleichs-/Ergänzungszulage (Ticketschalter)

### **Hinweise:**

- Nicht kombinierbar mit allen Verbundrabatten – prüfen lohnt sich
- Optional: Sitzplatzreservierung / 1. Klasse Upgrade gegen Aufpreis

Beachte bitte, dass bei Fahrten innerhalb der meisten Verkehrsverbünde Österreichs die Senioren-Ermäßigung des jeweiligen Verkehrsverbundes angewendet wird. Diese kann geringer als die Vorteilscard-Ermäßigung der ÖBB (50% auf ÖBB Standard-Einzeltickets) ausfallen.

Als Senior:in mit einer Ausgleichs- oder Ergänzungszulage kannst du kostenlos die „Vorteilscard Senior:in Frei“ erhalten. Zudem gibt es bei vielen Verkehrsverbünden weitere Senior:innen-Ermäßigungen. Die Vorteilscard Senior:in Frei erhältst du nur an den ÖBB Ticketschaltern gegen Nachweis deiner Berechtigung.

WESTbahn: Mit dem WESTseniorenpreis reist du auch ohne Vorteilscard bis zu 50 % günstiger.

## KlimaTicket Österreich (KlimaTicket Ö)

**Gültigkeit:** ganz Österreich, 1 Jahr ab Startdatum

**Preise 2026:**

| <i>Variante</i>                  | <i>Preis/Jahr</i> |
|----------------------------------|-------------------|
| <b>Classic</b>                   | <b>€ 1.400</b>    |
| <b>Senior / Jugend / Spezial</b> | <b>€ 1.050</b>    |

Mit dem KlimaTicket Ö ist es möglich, ein Jahr alle Linienverkehre (öffentlicher und privater Schienenverkehr, Stadtverkehre und Verkehrsverbünde) in einem bestimmten Gebiet zu nutzen: regional, überregional und österreichweit. Davon ausgenommen sind touristische Angebote wie die Waldviertelbahn, Wachaubahn, Schneebergbahn, Schafbergbahn, etc.

Als zusätzliches Angebot zum KlimaTicket Ö, gibt es auch die Möglichkeit regionale KlimaTickets zu erwerben. Die Umsetzung und Gestaltung dieser liegt beim jeweiligen Bundesland.

Das KlimaTicket Ö ist dabei nicht nur Ihr Ticket für alle öffentlichen Verkehrsmittel, sondern auch das Ticket, mit dem wir gemeinsam die Pariser Klimaziele erreichen wollen. Denn öffentlicher Verkehr ist die klimaschonende Alternative zum motorisierten Individualverkehr. Je mehr mitmachen, desto besser ist es fürs Klima. Deshalb ist das KlimaTicket Ö nicht nur unkompliziert, sondern auch leistbar.

### Wie viel kostet das KlimaTicket Ö?

Das KlimaTicket Ö kostet für Seniorinnen und Senioren ab 65 LJ:

**€ 1050,00 anstatt € 1400,00.**

Das KlimaTicket Ö gilt in ganz Österreich für ein ganzes Jahr ab einem frei wählbaren Datum und kann maximal einen Monat im Voraus gekauft werden. Die Eisenbahnverkehrsunternehmen bieten zusätzlich spezielle Packages für Sitzplatzreservierungen oder Erste-Klasse-Upgrades an.



Das Klimaricket gibt es auch je Bundesland für die PensionistInnen deutlich günstiger:

|                       |                    |
|-----------------------|--------------------|
| VOR (Wien, NÖ, Bgld): | € 700 anstatt 1000 |
| VOR (NÖ, Bgld.):      | € 400 anstatt 533  |
| OÖ:                   | € 350 anstatt 467, |
| Steiermark:           | € 386 anstatt 514  |
| Vorarlberg:           | € 314 anstatt 441  |
| Salzburg:             | € 299 anstatt 399  |
| Kärnten:              | € 320 anstatt 430  |
| Tirol:                | € 301 anstatt 590  |

**Tipp:** lohnt sich bei  $\geq 3$ –4 Fahrten/Woche

### **Behindertenpass / Schwerekriegsbeschädigtenausweis**

- 50 % Rabatt auf ÖBB Standardtickets (bundesweit)
- Keine separate Vorteilscard nötig
- Voraussetzung:  $\geq 70$  % Behinderung oder entsprechender Eintrag

### **Verkehrsverbünde (Seniorenermäßigungen)**

- Niederösterreich & Burgenland: VOR
- Oberösterreich: OÖVV
- Steiermark: Verbundlinie
- Salzburg: SVV
- Kärnten: Kärntner Linien
- Tirol: VVT
- Vorarlberg: VVV (keine Ermäßigung auf Bus)

**Hinweis:** Verbundrabatte können geringer als ÖBB-Rabatte sein

### **Praktische Tipps**

- Digitale Tickets über ÖBB App, VOR App, Wiener Linien App
- Sparschiene-Angebote oft kombinierbar mit Vorteilscard
- Vor Fahrt prüfen: Vorteilscard oder Verbundticket günstiger?

- KlimaTicket eignet sich für Vielreisende, Vorteilscard für Gelegenheitsfahrten

### **Wiener Linien – Senior:innen**

#### **Jahreskarte 2026:**

| <i>Variante</i>     | <i>Preis</i> |
|---------------------|--------------|
| <b>Plastikkarte</b> | <b>€ 300</b> |
| <b>Digital</b>      | <b>€ 294</b> |

#### **Hinweise:**

- Gilt im gesamten Wiener Linien-Netz
- Einzel-Seniorentickets entfallen, Jahreskarte oder reguläre Tickets nutzen

#### **Weitere Infos:**

**[www.oebb.at](http://www.oebb.at)**

**ÖBB-Servicehotline:**

**(Mo–So: 06.00-21.00)**

**05-1717**



# Alles über das Internet erfahren.

Webinare zu Künstlicher Intelligenz  
und ID Austria

Kostenlose Internetschulungen für  
Einsteiger und Fortgeschrittene.  
Infos auf [A1Seniorenakademie.at](https://www.a1seniorenakademie.at)  
und unter 0800 80 8810

Österreichischer  
Seniorenrat



A1.net

